Stw
1118

Josephs Ignatz Butschek,

kais. kön. Raths / der politis. Wissenschaften und der Landwirthschaft ord. und öffentl. Lehrers auf der Karl-Ferdinandischen Universität zu Prag / wie auch wirkl. Mitglieds der k. k. böhmischen Gesellschaft zu Beförderung der Landwirthschaft und freyen Künste /

Abhandlung

von der

Polizey

überhaupt,

und

wie die eigentlichen Polizeygeschäffte von gerichtlichen, und anderen öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Prag,
im Verlag der Gerlischen Buchhandlung. 1778.

- - - - Fuit hæc ſapientia quondam
Publica privatis ſecernere.

HORAT.

Sätze
aus den sämmtlichen
politischen Wissenschaften.

Aus der Polizey.

1.

Die Kenntniß der politischen Wissenschaften, welche die Glückseligkeit des Staats zu gründen, und handzuhaben lehren, ist einem jeden Staatsbeamten nothwendig. Die Erfahrung allein, ohne vorangegangene theoretische Anleitung, ist in vielen Stücken unzureichend. Wenn man daher zu Besorgung gerichtlicher Geschäffte den Unterricht aus der Rechtsgelehrheit von mehreren Jahren, und so vielfältige strenge Prüfungen über dießfalls erworbene Kenntnisse für nöthig befunden; um so nöthiger ist es, sich zu rühmlicher Besorgung der politischen, so viele und so gründliche Einsichten voraussetzenden Angelegenheiten durch vorläufigen Unterricht vorzubreiten.

2.

Wenn man auf den eigentlichen Stoff der politischen Wissenschaften siehet; so gehöret zwar dazu alles, was einigen Einfluß auf die Glückseligkeit der Menschen haben kann. Man theilet aber gemeiniglich die, diese Gegenstände betreffende Lehren, in die Politik, Polizey, Handlungspolitik, und in die Finanzwissenschaft ein. Sieht man aber auf die verschiedene, bey allen diesen Gegenständen übliche Verfahrungsart; so unterscheidet man die dießfälligen Grund-

sätze durch folgende Benennungen, nämlich: durch die Gesetzgebung, die Polizey, und die Rechtskunde; wovon die zwey ersteren insgemein unter der Benennung, politischer Wissenschaften, verstanden werden.

3.

Durch Festsetzung der Regierungsform wird gemeiniglich das Recht, die Geschäffte der Gesetzgebung, der Polizey, und der Rechtspflege zu besorgen, es sey an Einen, oder an den Ausschuß, oder an die Mehrheit der Mitstimmenden übertragen. Durch die Staatsverfassung wird aber näher bestimmt, in welcher Ordnung und Zusammenhang, durch welche Gehülfen, und so gar nach welchen Grundsätzen dießfällige Geschäffte zu verwalten kommen. Die Staatsverfassung ist daher als eine Polizey der Regierungsform anzusehen; und so, wie unter den bekannten Regierungsformen jede ihre eigene Vorzüge und Nachtheile hat; so macht der verschiedene Zusammenfluß der Umstände bald eine, bald die andere Veränderung in der Staatsverfassung nothwendig.

4.

Wenn es wahr ist, daß durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft der Mensch seine Glückseligkeit auf einen viel erhabenen Grad bringen kann, und daß der einsame Mensch hundert Ungemächlichkeiten übertragen, und hundert Bequemlichkeiten entbehren müsse; so kann auch nicht geläugnet werden, daß die Bevölkerung, oder die Fürsorge für die Vervielfältigung der Bürger, vor allem übrigen, die erste Sorgfalt verdiene. Die Wahrheit dieses Satzes haben die klügsten und berühmtesten Gesetzgeber zu allen Zeiten erkannt, und durch ihr nachahmungswürdiges Betragen der Nachwelt empfohlen. Die Besorgniß eines Uebermaaßes der Menschen ist meistentheils übertrieben, oder auch widersinnig, und die in diesem Falle vermutheten üble Folgen, gemeiniglich anderen mislichen Ursachen abgeborget. Wenn

man

man unter der Fürsorge für die Bevölkerung, auch unter-einstens die Fürsorge für die Bedürfnisse, und für das allgemeine, und auch für das besondere Wohl der Menschen begreifet, wie denn dieses beynahe alle für die Bevölkerung wortführende Schriftsteller und Politiker gethan haben; so ist nicht abzusehen, warum man nicht die Bevölkerung als einen Haupt- oder Prüfungsgrundsatz beynahe aller politischen Wahrheiten annehmen, und wie man daraus einige so gar gefährliche Lehren ableiten könnte; es müßte solches nur durch eine falsche Folgerung geschehen, auf welche Art eine jede, auch heilsamste Wahrheit, die nachtheiligste Ausdeutung erhalten kann.

5.

Das Wohl der Staaten hängt, erstens: von einer guten und vollständigen Gesetzgebung, und zweytens: von genauer Befolgung der Gesetze ab. Das erste zu besorgen, liegt der gesetzgebenden Macht; das letztere aber der Polizey eigentlich ob. Dieser Begriff der Polizey enthält auch die Fürsorge für die innere Sicherheit, und die vernünftige Freyheit in sich; widerspricht also jener Erklärung des Polizeywesens nicht, welche die Besorgung der innerlichen Sicherheit zum eigentlichen Geschäffte der Polizey macht. Denn ist durch Gesetze alles Ueble verboten, und ist alles Gute angeordnet; so genießt der Bürger eine vollkommene Sicherheit, wenn anders wegen Befolgung der Gesetze genugsame Anstalten getroffen worden sind. Die Polizey wird verschiedentlich eingetheilet, in Rücksicht auf die handzuhabende Gesetze, in Rücksicht auf die Lokalumstände, und in Rücksicht auf die vorzüglich zu beobachtende Verfahrungsart.

6.

Die vorzüglichsten Anstalten zu Handhabung der Gesetze, können durch moralische Mittel geschehen; die übrigen zielen insgesammt auf rechtmäßigen Zwang, oder gerechte

Anwendung der Gewalt, zum Vortheil der Gesetze ab. Zu den ersten gehören alle zu Bildung der Bürger abzielenden Anstalten; zu den letztern aber alles, was ansonst unter der ausübenden, oder exequirenden Macht verstanden wird.

7.

Eines der vorzüglichsten Mittel, zu Handhabung der Gesetze, ist: eine vernünftige Eintheilung alles dessen, was im Ganzen zu übersehen unmöglich, oder beschwerlich ist. Auf dieses gründet sich die Eintheilung des ganzen Landes in gewisse Provinzen, Bezirke, Kirchensprengel; die Eintheilung der Einwohner in verschiedene Stände; die Eintheilung der Landesstellen in verschiedene Aemter, Commissionen, oder Departements. Eine allzu große und übertriebene Untertheilung macht die Aufsicht kostbarer, erwecket einen Partheygeist, und verzögert die Ausführung mancher öffentlichen Verrichtungen. Aus diesem erhellet es schon, wie nöthig es sey, für ein gehöriges Verhältniß der Stände zu sorgen. Ein gleiches gilt auch, in Anbetracht des Uebermaaßes und Misbrauchs des Reichthums, und der, einzelnen Ständen oder Personen einberäumten Rechte.

8.

Unter die moralischen Anstalten zu Handhabung der Gesetze, gehöret vorzüglich die Aufklärung des Volkes mittelst des Unterrichts, und einer guten Erziehung. Alles daher, was auf Verbesserung des sittlichen Zustandes einigen Einfluß haben kann, gehöret billig unter die Gerichtsbarkeit der Polizey; und selbst jener Nachdruck, den die Gesetze von der ausübenden Macht erwarten, gründet sich hauptsächlich auf die einleuchtende Güte der Gesetze, und auf die Ueberzeugung von ihrer Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit, von welcher vorzüglich Jene überzeuget seyn müssen, die zu Handhabung der Gesetze von Amtswegen bestellt sind, wenn man anders von ihrer Zuthat, und eifrigen Mitwirkung, in Befolgung der Gesetze, versichert seyn will.

9.

Die Religion, außerdem, daß sie in sich selbst schon die erste Pflicht des Menschen ist, kann und soll auch die mächtigste Triebfeder der bürgerlichen Handlungen werden. Es liegt also der Polizey ungemein viel daran, sie verehrungswürdig zu machen, gegen die dabey einschleichende Misbräuche zu wachen, und für den Anstand und gute Ordnung bey den Religionsceremonien und öffentlichen Gottesdienst zu sorgen.

10.

Die Klugheit gebietet der Polizey, selbst solche Gegenstände, welche die Ergötzlichkeit des Volkes zur Hauptaufsicht haben, zu einen Mittel anzuwenden, um dadurch die gute Sitten zu befördern. Das ist die Ursache, daß man Schauspiele der strengen Censur unterwirft, dabey alles Aergerniß zu verhindern, das Volk artiger, sittsamer zu machen, und selbst die Mundart, oder den Dialekt der Sprache zu verbessern sucht.

11.

Die häufigen Gegenstände, über welche die Gesetzgebung ihre Vorschriften ertheilen muß, erlauben es nicht, daß man wenige Gesetze haben sollte; und häufige Gesetze ist es nicht möglich im Gedächtniße zu behalten, und sich ihrer als einer Richtschnur seiner Handlungen zu gebrauchen. Es ist daher eine der wichtigsten Polizeyanstalten, die Landesgesetze ordentlich zusammen schreiben zu lassen, der Sammlung davon eine solche Form und Gestalt zu geben, daß sich solche Jedermann leicht anschaffen, und sich darinnen ersehen kann, überhaupt also, dabey solche Ordnung zu treffen, daß Jedermann daraus sowohl seine allgemeine, als auch die besonderen Standesobliegenheiten ersehen, sich auch wegen den Gelegenheitsvorschriften in der Gesetzsammlung ganz leicht Raths erhohlen, und die obrigkeitlichen Personen jedermann bey Befolgung seiner Obliegenheiten kontrolliren können.

12.

Bey so klarer Ausmessung bürgerlicher Pflichten wird es nicht leicht möglich seyn, einen Bürger in seiner Freyheit zu stören, oder den Misbrauch des obrigkeitlichen und auch anderweitigen Ansehens zu fürchten. Auf solche Art werden die Bürger den Obrigkeiten, und die Obrigkeiten den Gesetzen gehorchen.

13.

Die Befolgung negativer oder verbietender Gesetze ist viel leichter, als jene der bejahenden zu bewirken; die letzteren fordern gemeiniglich mehrere und mannigfaltige Anstalten, die den Umständen angemessen seyn müssen. Ueberhaupt laufen die dießfälligen Polizeyanstalten da hinaus, daß man bey den ersten die Gelegenheit abschneiden; bey den letztern aber die Befolgung zu erleichtern suchen muß.

14.

Aus diesem Grunde ist zu ersehen, daß der Müßiggang ein wirkliches politisches Laster sey, und daß die Polizey nie genug geschäfftig seyn kann, um denselben unter allen erdenklichen Gestalten auszurotten.

15.

Die Erfahrung hat es gelehret, daß kluge Polizeyanstalten zu Abstellung der Laster mehr beytragen, als bloße peinliche Strafen.

16.

Da die peinlichen Strafen zu Bezähmung der Ruchlosen nothwendig sind; ihre Wirksamkeit aber manchmal durch mannigfaltige Nebenumstände vermindert wird: so erhellet daraus schon zur Genüge, daß von Zeit zu Zeit die Polizey auf Abänderung der unwirksam befundenen Strafen Bedacht nehmen, und sie durch schreckliche Zurüstungen,

und

und andere eindruckmachende Anstalten zu verschärfen suchen muß.

17.

Die Sicherheit des Lebens kann durch manche Nebenanstalten befördert werden. Die Arzneypolizey, und Fürsorge für Erhaltung und Herstellung der menschlichen Gesundheit gehöret vorzüglich hieher; und es verträgt sich mit einer guten Polizey nicht, ungeprüften Aerzten zu gestatten, sich mit Heilung der Krankheiten abzugeben, oder den Gebrauch ungeprüfter Medikamente öffentlich zu erlauben.

18.

Die gegen Selbstmörder gewöhnlich verhängte schimpfliche Beerdigung ist ein unausgebiges Mittel, sie zu verhindern; ja ein derley Schimpf war sehr oft Ursache, daß manchem Unglücklichen das Leben nicht gerettet worden.

19.

Die Theuerung und Hungersnoth kann auf mehrerley Art entstehen; man muß ihr auch auf mehrerley Art abzuhelfen wissen. Gemeiniglich unterscheidet man die wirkliche, die erzwungene, und die eingebildete Theuerung.

20.

Die Versorgung der Armen ist offenbar eine Pflicht des Staats, und sie kann nicht wohl ordentlich geschehen, wenn sie nicht als ein öffentliches Geschäfft unternommen wird.

21.

Die Sicherheit der Ehre gestattet nicht, das jemand der Geburt, oder Beschäfftigung halber, oder auch wegen einer unvorsetzlichen, sonst an sich rechtschaffenen Handlung als entehrt angesehen werde. Selbst die Entehrung, als ei-

ne Strafe, verträgt sich (wenige Fälle ausgenommen) mit richtigen Grundsätzen des Polizeywesens nicht.

22.

Wucher ist ein dem Staate sehr nachtheiliges Laster. Es ist aber derselbe so geartet, daß er sich vielmehr verhindern, als verbieten läßt.

23.

Die Kundmachung der Gesetze muß auf solche Art geschehen, damit sich niemand mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne. So mancherley Arten, als man auch heut zu Tage, Gesetze kund zu machen, beobachtet hat; so sind solche, ohne ein ordentliches Gesetzbuch alle unzureichend. Ungeachtet nun zwar bey Gerichten die Einwendung: von irgend einem Gesetze nicht gewußt zu haben, ungültig ist; so muß doch eingestanden werden, daß es bey der heut zu Tage noch immer fort daurenden Gültigkeit verschiedener, auch fremder Gesetze, und bey Ermanglung einer ordentlichen Zusammentragung der landgültigen Statuten, dem gemeinen Manne unmöglich sey, von allen Gesetzen gehörige Kenntniß und Wissenschaft zu haben.

24.

Die Gerichte sollen der Zufluchtsort der Unschuldigen seyn; außer dem aber sollen keine Befreyungsörter statt finden.

25.

Das Verhältniß der Strafe gegen das Verbrechen bestehet nicht so sehr in einem angemessenen Grade des zur Strafe auferlegten Uebels; sondern vielmehr in einer angemessenen Art des Uebels gegen die, zum Laster einladende Beweggründe.

26.

26.

Auf die leicht zu begehende Verbrechen eine desto schärfere Strafe zu verhängen, kann nur alsdenn gerecht seyn, wenn von Seiten der Polizey alles Mögliche versucht worden ist, um die Begehung derley Laster zu verhindern, und wenn gar keine andere Mittel vorhanden sind, den Staat gegen derley Verbrechen sicher zu stellen.

27.

Die Verstümmlungen und Landesverweisungen können nicht leicht als wirksame und wohl angebrachte Strafen angerühmet werden.

Aus der Handlungspolitik.

1.

Die Fürsorge eines Staats wegen Erwerbung alles dessen, was eine Nation zu Befriedigung ihrer wahren und eingebildeten Bedürfnisse nöthig hat, und die eben dahin abzielenden Grundsätze machen in ihrem ganzen Umfange die Handlungspolitik aus, die von der einzelnen, oder Privat-Handlungswissenschaft unterschieden ist. Die Handlungspolitik begreift in sich die Landwirthschaft, die Gewerbe und Manufakturen, und die eigentliche Handlung oder Vertauschung wechselseitiger Bedürfnisse. Alle dahin einschlagenden Grundsätze kommen entweder als richtige, von einzelnen Bürgern zu beobachtende Maaßregel, oder aber als ein Gegenstand der öffentlichen und landesfürstlichen Fürsorge in Betrachtung.

2.

Ein blühender Zustand der Landwirthschaft ist die ergiebigste Quelle des Nationalreichthums. Sie ist damals

blühend, wenn erstens: alles Erdreich genützet; zweytens: wenn alles Erdreich auf die vortheilhafteste Art, in Beziehung auf den Anbau, benutzet wird; und wenn drittens: alles Erdreich so benutzet wird, wie es das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhangenden Beschäfftigungen erfordert.

3.

Die hauptsächlichen Hindernisse des Feldbaues und seiner Aufnahme sind, erstens: Mangel des Landvolks; zweytens, die Nachläßigkeit desselben; drittens, Unvermögen und Armuth; viertens, Verzweiflung und Muthlosigkeit; fünftens, Mangel am Anwerthe. Jene historische Beobachtung ist ganz wahr und richtig, daß, wo der Ackerbau nur bloß zum einheimischen Bedürfniß getrieben wird, und von der äußern Handlung keine Unterstützung erhält, derselbe immer unbedeutend und mangelhaft bleiben werde.

4.

Verzweiflung und Nachläßigkeit des Landmannes haben ihren Grund vorzüglich in der überhand genommenen Meynung, daß seine Mühe für ihn verloren sey, und er die Früchte derselben nicht erndten werde. Unsicherheit des Eigenthums, übermäßige Größe der Abgaben, leicht vorherzusehende Verheerungen der Feldfrüchte durchs Gewild, und selbst ein roher und unausgebildeter Zustand des Landmannes, sind als die bekanntesten Ursachen dieser Muthlosigkeit anzusehen.

5.

In sehr vielen Fällen ist der einzelne Landmann nicht im Stande, die Hindernisse des Ackerbaues eigenmächtig zu beheben, oder die zur Aufnahme der Wirthschaft erforderlichen Hülfsmittel zu ergreifen. Der Staat muß daher dem einzelnen Unvermögen durch eine ausgiebigere Unterstü-

terstützung zu statten kommen. Das Vorzüglichste, was dießfalls dem Staate zu thun obliegt, bestehet in dem: daß man die, zum vortheilhaften Betrieb des Feldbaues nöthigen Kenntnisse, allgemein bekannt zu machen, und zu Anwendung derselben durch Beyspiele und Belohnungen zu ermuntern suche; daß man alle Hindernisse, die der Anwendung dieser Kenntnisse im Wege stehen dürften, behebe, und allenthalben für eine gute Landpolizey sorge.

6.

Diejenigen Manufakturen verdienen die erste Aufmerksamkeit des Staats, wozu der Nationalstoff entweder wirklich vorhanden ist, oder doch mit leichter Mühe erzielet werden kann; denn die Manufakturen, welche fremden Stoff verarbeiten, werden sich nur so lang erhalten, so lang sie den fremden Stoff unter behaglichen Bedingnissen von auswärts erhalten können.

7.

Die Eigenschaften, welche den Manufakturen einen guten Absatz versichern können, sind: erstens der wohlfeile Preis; zweytens, Güte; drittens, Schönheit; viertens, Mannigfaltigkeit; und dieses gilt sowohl auf inn- als auch auf ausländischen Handelsplätzen.

8.

Alle gewinnhaften Beschäfftigungen sind an sich selbst schon anlockend genug für die Bürger, und die Bemühungen des Staats sollen vielmehr nur auf Beseitigung der Hindernisse, als auf andere positive Ermunterungen abzielen. Derley Hindernisse sind: Monopolien, ausschließende Gesellschaften, mit einigen Vorzug einberäumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschliessende Zünfte, allzu große auf die Fabrikation gelegte Abgaben. Alle diese Hindernisse sind für das Manufakturwe-

sen

sen von sehr nachtheiligen Folgen. Doch schaden die einen mehr, als die anderen, indem die einen nur die Aufnahme verhindern; die anderen aber, selbst bereits blühende Manufakturen zu Grunde richten.

9.

Unter andern trägt die Vollkommenheit und Wohlfeilkeit des rohen Stoffes zur Wohlfeilkeit der Manufakturen, und zum vortheilhaften Absatz derselben sehr viel bey. Diese Wohlfeilkeit hängt vom Ueberfluße, mithin häufiger oder seltner Erzieglung ab. Der Staat kann durch Befreyungen und Belohnungen die Erzieglung begünstigen, und die Ursachen, welche, diesem ungeachtet, den rohen Stoff zu sehr vertheuern, und welche gemeiniglich in Zwischenmauthen oder Zusammenfluße fremder Käufer bestehen, ganz leicht beheben.

10.

Der Verbot der Ausfuhr vom rohen Stoffe kann selten ohne Nachtheil der Landwirthschaft, und in Folge der Zeit auch der Manufakturen geschehen; es sey denn, daß der rohe Stoff nicht ein Hauptzweck der Erzieglung wäre, oder daß ihn ein Land ausschließend besäße.

11.

Bey genauerer Betrachtung der Mauthe ergiebt sich, daß sie nicht als ein Finanzgegenstand; sondern viel mehr als eine mit dem Kommerzwesen nur gar zu genau verbundene Angelegenheit zu betrachten sind; und daß ein Land, in Rücksicht auf das Kommerzwesen, am vortheilhaftesten daran wäre, wenn es bey ordentlicher Regulirung derselben gar keine Einkünfte von den Mauthen bezöge.

12.

Unter übrigen Begünstigungen der Manufakturen ist eine vorsichtige Auswahl des Orts, wo dieselbe angelegt

wird,

wird, gewiß nicht das geringste. Es wird daher nicht leicht anzurathen seyn, in großen Städten Manufakturen anzulegen.

13.

Lehrjahre, gute Beschauanstalten, auch so gar vernünftige Einleitung der Wanderjahre, können zu Ausbildung geschickter Manufakturanten vieles beytragen.

14.

Die Verbote, eine der Nationalwaare ähnliche fremde einzuführen, sind entweder überflüßig, oder selbst wegen des zu besorgenden Schleichhandels, und unterbrechenden Wetteifers, von Seiten einheimischer Manufakturanten, und sodann übermäßiger Theuerung, nachtheilig. Außerdem geben sie gemeiniglich zur wechselseitigen Nationalrache Anlaß, und zerstören in Folge der Zeit die Handlungsfreyheit, und die damit verbundenen wechselseitigen Vortheile. Die hohen Mauthe statt der Verbote, haben größtentheils einen ähnlichen Erfolg.

15.

Die auswärtige Handlung ist am dauerhaftesten, wenn sie sich auf wahre Bedürfnisse der Nation gründet, zu welcher sie geführt wird, und am vortheilhaftesten, wenn die Waaren in ihrer größten Vollkommenheit verführet werden, und dabey der ganze Betrag der Waare Nationalgewinn ist; sonst muß man sich bey der auswärtigen Handlung nach dem Geschmack der Nation, an die gehandelt wird, entweder ganz bequemen, oder ihren Geschmack nach eigenen Wunsch umzustalten wissen.

16.

Sehr selten, man darf sagen, nie wird ein Land sich selbst vollkommen mit allen Bedürfnissen versehen können.

Man

Man muß daher, was man von andern bedarf, unter den wenigsten beschwerlichen Bedingnissen zu erhalten suchen. Die Einfuhr fremder Waare, um bey der Wiederausfuhr zu gewinnen, wird der ökonomische Handel genennet, und kann theils wegen den unmittelbaren Kaufmannsgewinnst, theils auch wegen Gewinn der Fracht, u. dgl. für eine Nation sehr wichtig werden. Doch muß man nie den ökonomischen Handel zum Nachtheil des einheimischen Aktivhandels treiben.

17.

Die Begünstigung der Schifffahrt auf Flüssen, und überhaupt gute Anstalten zu Erleichterung der Fracht, und ihrer Wohlfeilkeit, sind als eine der ausgiebigsten Anstalten zu Emporbringung einer Nationalhandlung anzusehen.

18.

Die Messen, oder befreyte Märkte sind, wo dazu eine bequeme Lage ist, eine treffliche Anstalt zu Begünstigung der Handlung. Die Nachtheile, welche einige an der Meßfreyheit wahrzunehmen glauben, sind nicht so sehr Nachtheile der Messe, als vielmehr Nachtheile einer ungünstigen Lage der Handlung eines Landes.

19.

Der Grundsatz der Handlung mit Kolonien ist ein Grundsatz der bewaffneten Macht gegen wehrlose Schwachheit; ein Grundsatz, welcher der hochgepriesenen Handlungsfreyheit geradezu entgegen gesetzet ist. So wie schon ehehin die handlenden Nationen von diesem Grundsatze abgewichen sind; so ist zu vermuthen, daß sie auch in Folge der Zeit noch mehr davon abgehen werden, und daß die daraus bezogenen Vortheile nur so lange bestehen können, bis die Kolonisten das Bestreben wetteifernder Nationen, oder ein noch sonst günstiger Zusammenfluß der Umstände, aus dieser Art von Abhängigkeit heraus reißen wird.

20.

20.

Der innere Werth der Münze soll in allen Untertheilungen mit dem Aeußerlichen übereinstimmen. Bey Gold- und Silbermünzen gegen einander soll dasjenige Verhältniß angenommen werden, welches andere handelnde Staaten, besonders mit welchen man im stärksten Verkehr stehet, beobachten. Wenn sonst die übrige gewöhnliche Münzpolizey nicht verabsäumet wird; so wird sich auf solche Art das Geld am meisten zu jener Absicht, zu welcher es bestimmt ist, gebrauchen lassen.

21.

Ein vortheilhafter Umlauf des Geldes kömmt erstens: auf die Größe der cirkulirenden Summe; zweytens, auf oftmalige Wiederholung des Umlaufs; und drittens, auf den Umlauf zwischen unternehmenden Händen an. Die natürlichen Folgen des unterbrochenen, oder gehemmten Umlaufes sind: Wucher, und die gehemmten Nahrungswege.

22.

Der Verbot, Geld außer Land zu verschicken, in der Absicht, um auf solche Art den Umlauf des Geldes zu begünstigen, ist entweder fruchlos, oder überflüßig.

23.

Auf alle Gelegenheiten, wodurch das Geld dem Umlaufe, es sey auf immer, oder auf eine kurze Zeit entzogen wird, muß der Staat äußerst aufmerksam seyn, und denselben vorzubauen suchen. Derley sind: fremde Schulden, Subsidiengelder, Auswanderungen, Besitzung der Güter von fremden Bürgern, Antheilnehmung an Pachtungen der Staatseinkünfte, Anlegung des Geldes in fremden Banken, Dispensations- und andere derley Taxen, u. dgl.

24.

Dem Mangel am Gelde kann durch einen ordentlichen, und vernünftigen Gebrauch des Credits abgeholfen, und also auch dadurch den mislichen Folgen eines unterbrochenen Umlaufs gesteuert werden.

25.

Ungeachtet Handlungsgesellschaften eines der ausgiebigsten Mittel sind, die Handlung empor zu bringen; so soll doch der Staat immer bey ihrer Entstehung darauf den Bedacht nehmen, damit sie nicht in eine Art von ausschließenden Befreyungen ausarten.

26.

Wenn Handlungstraktaten nicht auf wechselseitiges Interesse der Nationen gegründet sind; so werden sie zu einem überflüßigen Gepränge, und werden nur von so langer Dauer seyn, bis nicht eine oder die andere Nation sich im Stande findet, sich von den, ihr nachtheiligen Verbindlichkeiten zu befreyen.

Aus der Finanzwissenschaft.

1.

Die Finanzwissenschaft enthält den Umfang der Grundsätze, welche lehren, wie die Staatseinkünfte behoben werden müssen; oder, wie der Antheil des Nutzens, welchen der Regent an dem allgemeinen Ueberfluße hat, zu bestimmen, zu beheben, und wieder zu vertheilen sey. Die Staatseinkünfte müssen, in Anbetracht des ganzen Staats, und dessen öffentlichen Bedürfnissen, zureichend, und in Anbetracht des Beysteuernden mäßig seyn. Aus die-

diesem Grundsatze lassen sich bey weiterer Zergliederung alle Eigenschaften eines wohl verwalteten Finanzwesens ableiten.

2.

Der öffentliche Aufwand ist zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt: so wie also öffentliche Bedürfnisse jeden Bürger angehen; so ist auch zur Beysteuerung jeder Bürger verpflichtet. Wenn es jedoch möglich wäre, den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften ohne allen Aufwand zu erreichen, oder diesen nöthigen Aufwand auf einige Art, ohne die bürgerliche Beysteuerung aufzubringen; so hätte der Bürger auch ein Recht darauf Ansprüche zu machen, daß er von allem Beytrage frey bleibe. Diese Voraussetzung hat, obwohl ganz irrsam, zu Entstehung der Domainen und Regalien Anlaß gegeben.

3.

Der Justische Satz: daß nämlich die öffentlichen Einkünfte beständig vermehret werden müssen, läßt sich nicht behaupten, ohne die bürgerliche Sicherheit des Eigenthums über den Haufen zu werfen. Ja diese Meynung streitet selbst wider das Interesse des Regenten, welches ohne das Interesse des Bürgers nicht bestehen kann; und sie kann nicht anders zur herrschenden Meynung gemacht werden, außer: die Finanzstelle wollte ihren Vortheil von dem gemeinschaftlichen Vortheile absondern, die Bestimmung öffentlicher Renten verläugnen, und das öffentliche Einkommen, als ein besonderes Einkommen, behandeln.

4.

Der Maaßstab öffentlicher Einkünfte, ist das Maaß öffentlicher Bedürnisse, welche durch einen Staatsaufwandsüberschlag näher bestimmet werden müssen. In diesem Ueberschlage müssen aber sowohl die ordentlichen, als auch außerordentlichen Bedürfnisse begriffen seyn.

5.

Die nähere Bestimmung öffentlicher Bedürfnisse und öffentlicher Einkünfte sammt der Art, die letzteren einzubringen, heißt Finanzsystem. Wenn man bloß auf jenes, was wirklich das Ueblichste ist, sein Augenmerk richtet; so entdecket man dreyerley Wege zu Behebung öffentlicher Einkünfte: Domainen, Regalien, und Steuern.

6.

Wenn Damainen und Regalien eine schickliche Quelle zu Abtragung öffentlicher Einkünfte wären; so hätten die Steuern zur Summe des öffentlichen Aufwands nur den abgehenden Theil nachzutragen. So aber muß das Meiste zu Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Beysteuerung der Bürger zusammen gebracht werden.

7.

Die Gewißheit öffentlicher Einkünfte fordert, daß erstens, das Maaß der zu behebenden Einkünfte nicht überspannet werde; zweytens, daß zu Quellen des Einkommens solche Gegenstände gewählet werden, die nicht zufälliger Weise, sondern sicher Einkünfte abwerfen; und drittens, daß alles Eingehobene in öffentliche Kassen ohne namhaften Abbruch einlaufe.

8.

Die Dauer, als eine der wesentlichsten Eigenschaften öffentlicher Einkünfte, fordert es, daß die Steuern nie von dem Stamme oder Landeskapitale, sondern nur von reinen Nationaleinkünften behoben werden.

9.

Die Vortheile, welche man sich von der Unveränderlichkeit der Steuern verspricht, sind entweder scheinbar, oder unmöglich. Unmöglich: weil die Staatsbedürfnisse veränderlich

kerlich sind. Scheinbar: weil der in dieser Absicht etwa bey Seiten gelegte Kammerschatz, der Cirkulation, und der öffentlichen Wohlfahrt viel größere Nachtheile, als die Veränderlichkeit der Steuer zuzieht. Die richtigen Finanzgrundsätze sind unveränderlich; ihre richtige Anwendung ist bey unveränderlicher Steuer nicht immer zu erwarten. Und wie ist es möglich, daß einige scheinbare, bey unveränderlichen Steuern angehoffte Vortheile, den Staat für diejenige Nachtheile, welche wegen Außerachtsetzung bewährter Finanzgrundsätze sich ergeben, auch nur in einzelnen Fällen schadlos halten können.

10.

Die Verpachtung der Staatseinkünfte ist überhaupt nie anzurathen. Und selbst die ideirten Fälle, wo die Pachtung der Staatseinkünfte vortheilhaft scheinen könnte, bestätigen die Richtigkeit dieses Satzes.

11.

Die Ausnahme von der Pflicht des Steuerbeytrags ist immer als ein dem bürgerlichen Wohlstande nachtheiliger, und nicht zu duldender Misbrauch anzusehen; sie mag erschlichen, angemaßt, oder ertheilt worden seyn.

12.

Domainen sind nur in jenen Zeiten zum Gegenstand des landesfürstlichen Einkommens ausgezeichnet worden, wo die politischen, besonders aber die Finanzgrundsätze nicht bekannt, oder noch nicht einleuchtend genug waren. Die Naturalerträgniß der Domainen ist sehr selten beträchtlich, und in Anbetracht der Industrialerträgniß ist es sehr bedenklich, die Damainen anders, als die übrigen Ländereyen zu behandeln. Aus diesem Grunde kann die Beybehaltung der Damainen nur in so weit gerechtfertiget werden, in wie weit andere offenbare Gebrechen der Staatsökonomie zu verbessern bisher nicht möglich, oder nicht rathsam war. Heut zu Tage wer-

den die Domainen, besonders wenn dieser Unternehmung keine unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, zum Privateigenthum gemacht; und es ist nicht leicht zu erwarten, daß irgendwo ein Staat durch Auszeichnung neuer Domainen das öffentliche Einkommen zu vergrößern suchen wird.

13.

Nach dem wahren Verstande giebt es beynahe keine eigentliche Finanzregalien, oder Gegenstände, die ihrer Wesenheit nach beträchtliche Einkünfte abwerfen, und sich für das Privateigenthum nicht schickten.

14.

Zufällige Einkünfte, welche als solche, sowohl in Anbetracht der eingehenden Summe der entrichtenden Personen, und des Gegenstandes anzusehen kommen, werden gemeiniglich in solchen Fällen behoben, wenn irgendwo einer besondere Vortheile, oder Einkünfte besitzet, ohne daß er darauf einige in dem bürgerlichen Vertrage gegründete Ansprüche machen kann, oder wenn sich irgendwo einige Güter vorfinden, welche Niemanden besonders zugehören. Die meisten Gelegenheiten, wobey derley zufällige Einkünfte behoben werden, sind so geartet, daß bey genauer Befolgung aller, aus dem wahren Staatsinteresse entspringenden Grundsätze, die Einkünfte größtentheils hinweg fallen. Wo sie aber bleiben, da sind sie als ein Zufluß zu den öffentlichen Einkünften zu betrachten, und können zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse gesparet werden.

15.

Ungeachtet zwar der allgemeine Grund zur Beysteuerungspflicht die Antheilnehmung an dem gemeinschaftlichen Besten ist; so werden doch die Steuern gemeiniglich nach einen nähern Grund reguliret, nämlich nach dem Schutze des Eigenthums, und der Erwerbung. Alle Steuern, so ver-

verschieden zusammengesetzt sie auch in ihrer Behebungsart scheinen, können auf zwo sehr einfache Steuerarten zurückgeführet werden; erstens, auf die Real- oder Gütersteuer, und zweytens, auf die Industrial- oder Personalsteuer, welche letztere entweder nach dem Gewerbe, oder nach der Verzehrung behoben werden kann; und bey genauester Zergliederung läßt sich fast jede Steuerart nur allein in eine Consumtionssteuer auflösen. Aus diesem nun folget, daß ungeachtet die verschiedenen Einkleidungen der Steuern, der Steuer selbst eine verschiedene Gestalt geben, im Grunde dennoch jede Anlage eine Verzehrungssteuer bleibe, und das Mangelhafte dabey sich nur daraus ergebe, wenn die steueranticipirende Klasse den billigen Ersatz nicht im gehörigen Verhältniße von der verzehrenden Klasse erhalten kann.

16.

Ein Steuerfuß kann daher aus mehr, dann einer Rücksicht mangelhaft seyn. In Ansuchung der Steuerart, wenn der zum *Regulativ* angenommene Gegenstand keine verläßliche Bestimmung zuläßt. — In Ansehung der Zeit, wenn ungünstige Einhebungstermine festgesetzet werden, und in Ansehung der Größe und Mannigfaltigkeit der Entrichtungen. Aus diesem lassen sich nun folgende Regel zu guter Einrichtung der Steuern ableiten; erste: **Der Gegenstand, welcher bey einer Abgabe zum Regulativ angenommen wird, muß einer zuverläßigen Bestimmung, mithin eines sicheren Verhältnißes fähig seyn, welche alles Willkührliche, alle Störung in dem Nahrungsgeschäffte ausschließt.** Zweyte: **Der Theiler jeder Abgabe muß in dem Regulative selbst offenbar enthalten seyn.** Dritte: **Die Einhebungstermine müssen in kleinen Antheilen, und auf die, den Entrichtenden am wenigsten beschwerliche Zeit festgesetzet werden.** Vierte: **Die Größe der Abgabe muß bey einem Gegenstande keine Verminderung verursachen.** Fünfte: **Die Einhebung einer Steuer muß nicht zu weit-**

läuftig, und daher zu kostbar seyn. Auf solche Art wird eine Steuer der erzielenden Klasse unnachtheilig werden, und der vorschießenden immer Gelegenheit übrig lassen, die Vergütung des Vorschußes herein zu bringen.

17.

Bey dermaligen, so verschiedenen Verfassungen der Staaten ist es nicht möglich eine einzige Territorialsteuer mit Abschaffung der übrigen einzuführen, ohne die gewaltsamste Zerrüttung unter den verschiedenen Klassen der Bürger zu veranlassen. Indessen bleibt doch die Territorialsteuer die schicklichste Steuerart für das flache Land.

18.

Auch kann die Vermögensteuer nicht als eine allgemeine, und beständige Steuerart anempfohlen werden; und das nämliche gilt auch von Kapitalien- Kopf- und Gewerbsteuern, und auch von der allgemeinen, und der besondern Accise.

19.

Für sich selbst ist die Verzehrungssteuer, wenn sie an geschlossenen Oertern eingeführet, wenn sie nicht die alleinige Steuer, und nach einem billigen Tariffe sowohl in Rücksicht auf die Bedürfnisse, als auch auf die Entrichtenden, und gemäß dem Einfluße auf die Handlung ausgeschrieben, und nicht verpachtet ist, so beschaffen, daß man dabey nicht nur allein den Vortheil des Staats, sondern auch des entrichtenden, und verzehrenden Bürgers vereiniget findet.

20.

Wenn außerordentliche Bedürfnisse ein vergrößertes Einkommen fordern; so werden die ordentlichen Abgaben erhöhet, oder neue Gegenstände der Belegung aufgesucht, oder welches das Beste ist, man gebrauchet sich des Staatscredits, um die erforderlichen Summen in der Zeit, da man ihrer nöthig hat, aufzubringen.

21.

Es ist stets vortheilhafter, wenn der Staat bey der Nation selbst Hülfe sucht, als fremden schuldig wird. Doch giebt es auch Fälle, wie bey Tontinen, oder eröffneten Subscriptionen, wo die Fremden mit ihrer Einlage nicht abgewiesen werden können.

22.

Die mäßige und vorsichtige Ausstellung accreditirter Staatspapiere, oder Schuldverschreibungen, ist die beste und leichteste Art, vom öffentlichen Credite Gebrauch zu machen. Leibrenten, Tontinen oder Staatslotterien sind eine kostbare, und unzulängliche, und außer dem noch sehr bedenkliche Aushülfe für den Staat.

23.

Wenn es die Umstände nicht erlauben, von dem unmittelbaren Staatscredite Gebrauch zu machen, oder wenn man dazu nur unter sehr harten Bedingnissen gelangen kann; so nimmt man seine Zuflucht zu dem mittelbaren Credit, der mannigfaltig ist, und worunter jener, den man mittelst der Banken erhalten kann, der wichtigste ist.

24.

Die Aufrechthaltung des Credits hängt vom öffentlichen Zutrauen, und von zuversichtlicher Hoffnung einer Wiederbezahlung ab; Alles, was derley Zutrauen schwächet, raubt dem Staate die Vortheile des Credits. Die dem Staatscredite nachtheilige Meynung läuft gemeiniglich dahinaus, daß der Staat seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, oder nicht erfüllen will; wovon das erstere eine Schwächung des reellen, das letztere aber eine Schwächung des persönlichen Credits ausmacht. Derley Meynung kann oft eine Folge gewisser Finanzoperationen seyn, welche in kritischen Umständen zu Befreyung des Credits versucht werden. Oft können dazu auch so gar gewinnsüchtige Aggioteurs Anlaß geben.

25.

25.

Je geschwinder und genauer die Schuldforderungen bezahlet werden: eine desto günstigere Meynung erwecket der Staat von seinen Erholungsmitteln; einen desto größern Credit erwirbt sich der Staat für die Zukunft.

26.

Die Finanzvorschläge können entweder auf neue Gegenstände zur Steuerausschreibung, oder auf Vergrößerung der Tariffe bey den bereits steuerbaren Gegenständen, oder aber auf eine leichtere Behebungsart und Verminderung der Einbringungskosten abzielen. Ungeachtet nun eine Verbesserung, in Anbetracht des Finanzwesens, vorzuschlagen, nicht auf die Finanzbeamten bloß beschränket werden kann; so müssen doch die dießfalls eingereichten Vorschläge aufs strengste geprüfet werden. Indessen kann man zum vorhinein, und allgemein behaupten, daß erstens: Projekte, die nur eine bloße Vermehrung öffentlicher Einkünfte ohne allen andern Vortheil, oder (wie sich gemeiniglich die Miethlinge der Erpressung auszudrücken pflegen) nur bloß den Nutzen des allerhöchsten Aerariums versprechen, als unstatthafte, und auf den einseitigen, und nicht genugsam erwogenen Vortheil der Kammer abzielende Anschläge nicht leicht eine Aufmerksamkeit verdienen, und auch bey gehöriger Untersuchung nicht leicht Beyfall erhalten können; und daß zweytens: Projektanten, die eine Vermehrung des Einkommens, ohne daß die Entrichtenden beschweret werden, verheißen, (es sey denn, daß sie die Untreue oder unwirthschaftliche Vorgänge entdecken) mit ihren chimärischen, und unanwendbaren Hirngespinsten ohne weiters abgewiesen werden sollen.

E N D E.

Vorbericht.

Daß es nicht gleichgültig sey, sich von dem Polizeywesen einen vielleicht gar zu beschränkten, oder etwa gar irrigen Begriff zu machen, und die Gerichtsbarkeit desselben in gar zu enge Gränzen einzuschließen; hievon war zwar der aufgeklärtere Theil nachdenkender Menschen von jeher, wenigstens einigermaßen überzeugt, und der übrige Theil des noch über diesen Punkt unschlüßigen, und unbelehrten Publikums dürfte nur das große Werk des de la Mare nachschlagen *, um sich auf gleiche Art davon zu überzeugen.

Zudem werden manchen auch noch die fernern Beobachtungen belehret haben, daß manchmal Geschäffte von Wichtigkeit, Geschäffte, die dem Publikum recht viele beneidenswürdige Vortheile versprachen, und die bereits auch einen ziemlich guten Fortgang gewonnen hatten, wegen uneinstimmigen Begriffen, welche sich die an Ausführung dieser Geschäffte theilnehmende Personen vom Polizeywesen machten, auf einmal unterbrochen, und auf solche Art vielleicht

* Das Hauptstück mit der Aufschrift: Contestation entre le Lieutenant civile & criminel pour la Police demeuré indecidé depuis 1500 jusque l'anne 1630. Concurrence entre eux pendent ce tems & combien l'ordre publique soufroit de cette confusion, schildert mit lebhaften Farben die Unordnungen und Zwistigkeiten/ welche wegen uneinstimmigen Meynungen über die Bedeutung/ und eigentliche Gränzen des Polizeywesens in Paris entstanden sind.

auf immer der öffentlichen Aufmerksamkeit entrissen worden.

Dieses bestätigte mich in meiner Meynung, und leitete mich auf die weitere Schlußfolge, daß nämlich die Polizeygeschäffte, welche ohnehin unter den öffentlichen vielleicht die häufigsten, vielleicht auch die wichtigeren sind, viel besser von statten gehen würden, wenn man sich von der Polizey eben so, wie von übrigen heut zu Tage mehr bearbeiteten Wissenschaften, z. B. von der Mathematik, Naturlehre, Rechtspflege, u. s. w. auch von den eigentlich zur Polizey gehörigen Verrichtungen einen klaren und vollständigen Begriff machen, und so fort den dahin einschlagenden Grundsätzen, und bewährten Lehren, bey Besorgung öffentlicher Geschäffte, getreulich folgen möchte.

Es war zwar leicht vorherzusehen, daß sich dießfalls nicht so bald, und auch nicht allgemein etwas besseres erwarten läßt, besonders da diesem wohlmeynenden Wunsche und Vorhaben zwey beträchtliche Hindernisse im Wege stehen.

Erstens: Die dermal uneinstimmigen Meynungen über die Bedeutung des Wortes: Polizey, in den zum Vorschein gekommenen theoretischen, und zur Belehrung der Menschen bestimmten Werken und Schriften.

Zweytens: Die Uneinstimmigkeit in praktischen Verfahren bey Polizeygeschäfften unter einerley, oder nämlichen Umständen, in einem und dem nämlichen, oder auch in verschiedenen Ländern.

So

So beschwerlich es auch beym ersten Anblick vorkommen dürfte, diese zwey Hindernisse auf die Seite zu räumen, so scheinet doch bey weiterem Nachdenken, daß beyde untereinstens, und durch eine und die nämliche glückliche Unternehmung behoben werden könnten, weil sie nur als zwo verschiedene Erscheinungen, einer und der nämlichen Ursache, anzusehen kommen. Die Uneinstimmigkeit in den theoretischen Begriffen, dächte ich, mag wohl von beobachteter Verschiedenheit in dem praktischen Verfahren herrühren, und die letzteren müssen die verschiedene uneinstimmige theoretischen Begriffe, welche Personen von verschiedenen Ständen, Denkungsart und Erziehung zu den Geschäfften mitbringen, nothwendiger Weise veranlassen.

Sollte es denn durchaus nicht möglich seyn, diesem abzuhelfen; und sowohl aus den theoretischen Sätzen, als auch praktischen Beobachtungen verschiedener Polizeyeinrichtungen, einen richtigen, vollständigen, und allgemein passenden Begriff, und so fort auch einleuchtende, und brauchbere Grundsätze des Polizeywesens zu abstrahiren? — Ohne Zweifel würden derley richtigere, und einstimmigere Grundsätze in Folge der Zeit auch mehr Harmonie in praktischen Verrichtungen der Polizey zuwege bringen.

Freylich, dachte ich weiters bey mir, haben eben dieses Vorhaben schon ehehin manche recht fürtreffliche Männer auszuführen versucht, und ihre Versuche haben den erwünschten Erfolg entweder gar nicht, oder nur zum Theil gehabt; und dieses hätte mich

beynahe von meinem Vorhaben ganz abgeschrecket, besonders da ich überdachte, wie eine unverdankte Arbeit es sey, wegen Festsetzung und genauerer Bestimmung der Bedeutung des Wortes Polizey, einige Bogen niederzuschreiben.

Allein ich überdachte auch die üblen Folgen, welche wegen dem Misverständniß über die eigentliche Bedeutung des Polizeywesens hier und da entstanden sind. Ich überdachte die Vermischung der eigentlichen Polizeyverrichtungen mit Gerichts- und andern Angelegenheiten, und die mangelhafte Besorgung besonders der ersteren. Ich war überzeugt, daß das Misverständniß über die Bedeutung des Polizeywesens, auch eine Vermischung der politischen Grundsätze mit anderen, u. s. f. auch das Mangelhafte in Besorgung der Polizeyverrichtungen veranlassen müsse. Ich konnte leicht vorhersehen, daß unter erwachsenen, und in Geschäfften alt gewordenen Personen, die Einstimmigkeit der Begriffe in Anbetracht des Polizeywesens, und der dahin gehörigen Grundsätze, nicht so leicht zu erwarten, bey der Jugend aber mittelst des gewöhnlichen Unterrichts, um so leichter zu bewirken sey, und daß mich zu dem letzteren so gar meine Amtspflicht verbinde. Ich entschloß mich endlich zu einer, wegen ihres gar zu entfernten, und daher auch nicht von jedermann zu bemerkenden Nutzens, unverdankten Arbeit.

Die Hoffnung, daß die wenige unter meiner Anleitung sich auf die politischen Kenntnisse verwendende

dende Jugend, dadurch in Stand gesetzet werden dürfte, vom Polizeywesen richtigere Begriffe zu bekommen, die in verschiedenen Schriften anzutreffenden uneinstimmigen Meynungen zu beurtheilen, und zu vereinbaren, und so aus allem dem einen brauchbaren Unterricht zu ziehen; diese Hoffnung munterte mich bey meinem Vorhaben auf, und ich schmeichle mir nicht ohne Grund, daß wenn ich diese Absicht auch nur zum Theil erreiche, das übrige, was man sich etwa von richtiger Anwendung der Polizeygrundsätze versprechen kann, von selbsten nach und nach erfolgen werde.

Der Plan, dem ich bey Behandlung gegenwärtiger Materie gefolget bin, bestehet kürzlich in dem:

Eingangs habe ich die merkwürdigeren Schriften und Bemühungen angeführet, worinnen man das Eigentliche des Polizeywesens zu erörtern, und die Gränzen desselben zu bestimmen gesuchet hatte. Bey jeder habe ich in aller Kürze angemerket, in wie weit mir diese Bestimmung richtig und beruhigend zu seyn geschienen hat; sodann eröffne ich meine Gedanken, worinnen nämlich eigentlich das Polizeywesen bestehe, und daß sich solches nicht sowohl durch die demselben zugetheilte gewisse Materien, sondern vielmehr durch eigene, und desselben Grundsätzen angemessene Verfahrungsart * unterscheide.

* Warum ist z. B. die Wohlfeilkeit der Lebensmittel immer als ein Gegenstand der Polizey angesehen worden? -- Deswegen, weil man diese Wohlfeilkeit weder durch gesetzmäßige Befehle, weder durch die bey Gerichten gegen die sogenannten Kornjuden vorgenommene Inquisition, und dießfalls ertheilte Bescheide hat

Ich erwähne bey dieser Gelegenheit etwas vom Unterschiede der Hauptgesetze, und der sogenannten Polizeyverordnungen, führe zu Bestätigung meiner Sätze hauptsächlich Beyspiele aus der römischen Staatsverfassung an, und zeige im Kurzen, wie die Polizeyverordnungen zu entwerfen wären; schließe sodann mit der Anzeige der gemeiniglich an den Polizeyverordnungen wahrzunehmenden Mängel, und mit einigen Anmerkungen über die wirkliche Anwendung der Polizeygrundsätze.

Bey

hat bewirken können. Freylich kann Taxe auf gewisse Lebensmittel unter gewissen Umständen gemacht werden / und die Uebertreter derselben können gerichtlich (es ist wenig daran gelegen / ob es ein politisches oder ein anders Gericht sey) belanget / und so / es sey nach der allgemeinen oder besondern Prozeßordnung / zur Strafe verurtheilet werden; allein dadurch ist es noch nicht wohlfeil geworden. Die Taxe ist nur unter gewissen Umständen / vorzüglich wenn hinlänglicher Vorrath da ist / anwendbar; außerdem und im widrigem Falle / hat man gar oft durch Taxen nur die Theurung größer gemacht. Soll die Taxe / welche als ein Gesetz anzusehen kömmt / anwendbar seyn / und soll der auf Beobachtung derselben abzielende Gerichtszwang nicht in eine unbillige Bedrückung des mit Lebensmitteln handlenden Bürgers / welcher eben so gut auf öffentlichen Schutz / wie jener / welcher nach der Wohlfeilkeit seufzet / Ansprüche machen kann / ausarten: so muß das eigentliche Geschäfft der Polizey / die Vorkehrungen nämlich wegen genugsamen Vorrath, vorangegangen seyn. Aus diesem zeiget sich zur Genüge / daß die Taxsetzung eine gesetzgebende Handlung / die Bestrafung aber der Taxübertreter / einen Gerichtsfürgang ausmache; die mittelbare oder unmittelbare Besorgung eines hinlänglichen Vorraths aber / als eine Anstalt der vorkehrenden Polizey anzusehen komme. Nicht die Materie also / oder der Gegenstand / sondern die dem Polizeywesen eigenthümliche Verfahrungsart entscheidet / ob etwas zur Polizey

Bey allem dem habe ich immer, ohne mich auf einige Lokalumstände zu beziehen, oder ohne ein besonderes Land vor Augen zu haben, meine Anmerkungen sehr allgemein gemacht, und wo es unumgänglich nöthig war, immer viel lieber auf fremde Begebenheiten gesehen, und daraus zu meiner eigenen, und anderer ihrer Belehrung das Brauchbare zu entlehnen, auf solche Art also einheimische Gebrechen zu verschonen, und mich gegen alle Anzüglichkeit, und deswegen leicht vorherzusehende Anfälle sicher zu stellen gesucht.

Ob ich eine schickliche Einkleidung und Schreibart zu Behandlung meines Stoffes gewählet habe, mögen sachkündige Kunstrichter entscheiden; aber mich nicht, falls sie meine Gedanken vom Polizeywesen mit den ihrigen nicht übereinstimmend finden sollten, zu voreilig verdammen, und irriger Schlüsse beschuldigen. Die Gegeneinanderhaltung vielleicht einiger

 hundert

lizey, oder in ein anderes Fach gehöre. Ob nun die erst erwähnte Polizeyvorkehrung, die Herbeyschaffung nämlich eines hinlänglichen Vorraths der Lebensmittel, bloß in der Absicht, um Bürger gegen die Hungersnoth sicher zu stellen, oder um ihnen ein bequemeres Leben zu verschaffen, oder um einen Zweig der Handlung in Aufnahm zu bringen, oder um die Unterhaltung der Kriegsheere zu erleichtern, und so von Seiten der Finanzen eine Ersparung zu veranlassen, oder um diese, oder jene kriegerische Unternehmung zu erleichtern, unternommen wird; deswegen, glaubte ich, wird die Magazinirung nicht zu einem Kommerzial- Finanz- oder Militärgeschäffte; sondern sie bleibt immer eine nach Polizeygrundsätzen zu verwaltende Angelegenheit, und es zeiget sich nun aus dem erst angeführten, daß dem bürgerlichen Wohlstande, dem Kommerzwesen, den Finanzen, und dem Militärstande an ordentlicher Besorgung der Magazinirung sehr viel gelegen seyn könne.

hundert Stellen aus verschiedenen neueren und ältern Schriftstellern; die Gegeneinanderhaltung so vieler und so manichfältiger Meynungen, und endlich eine recht anhaltende Beobachtung aller Polizeyverrichtungen in ihrem ganzen Umfange, haben mich veranlasset, das Polizeywesen so zu erklären, und auch dessen Gerichtsbarkeit diese Bestimmung zu geben, wie man es in gegenwärtiger Abhandlung finden wird.

Die bisherige Vermischung der Polizeygrundsätze mit den Grundsätzen der Gesetzgebung, der Rechtskunde, hat zu mancher Unordnung, zu mancher verkehrten und widersinnigen Verwaltung der Polizeygeschäffte Anlaß gegeben, und dieses mußte natürlicher Weise verursachen, daß man die Polizeygrundsätze in ihrem ganzen Umfange weder hinlänglich begreifen, weder gegen ungegründete Anfälle vertheidigen, weder die demselben angemessene Fürgänge gehörig rechtfertigen konnte. Ist der eigentliche Begriff des Polizeywesens einmal gehörig festgesetzet: so wird man auch die daraus abgeleiteten Sätze leichter begreifen, sich von ihrer Brauchbarkeit und Verläßlichkeit um so eher überzeugen, sie von anderen, mit derselben einigermaßen verwandten, richtiger unterscheiden; und es werden sich die Polizeygrundsätze durch den wohlthätigen Einfluß, den sie auf das Wohl der Menschheit haben, von selbst genugsam empfehlen.

Prag, den 1. März,
1778.

J. B.

Il y a differens ordres des loix, & la ſublimité de la raiſon humaine conſiſte, a ſavoir bien au quel de ces ordres ſe raportent principalement les choſes, ſur le queles on doit ſtatuer, & a ne point mettre de confuſion dans les principes, qui doivent gouverner les hommes.

Montesquiou Eſprit des Loix
3. *Vol.* 26. *Liv.* 1. *C.*

Alles hat ſeine Regeln und Grundſätze; aus der Uebereinſtimmung mit denſelben kann man bey jedem Fürgange die Vollkommenheit, Rechtmäßigkeit, und auch andere Vorzüge erkennen.

Die meiſten, ja beynahe alle Fehler und Irrthümer unter den Menſchen rühren daher, weil man ſich entweder in der Sache ſelbſt, in ihrer Benennung, oder in den dabey zu beobachtenden Grundſätzen und Regeln irret.

In jedem Fache menſchlicher Kenntniſſe wird man einleuchtende Beyſpiele zu Beſtätigung dieſer Sätze finden.

den.

den. Dasjenige, was ich aus dem politischen Fache zu erläutern mir vorgenommen habe, wird uns davon ebenfalls überzeugen.

Beynahe aller Orten klaget man, entweder über einzelne Gebrechen des Polizeywesens, oder über den schlechten Zustand desselben überhaupts. Gesetzt nun: einige dieser Klagen wären ganz ungegründet, da sich so viele finden, welche entweder das Vergangene, oder das Gegenwärtige immer fürs Beste halten; Gesetzt: daß die Klagen über Mängel des Polizeywesens nur einen verführerischen Schein der Wahrheit an sich hätten; so wird man doch wenigstens so viel eingestehen müssen, daß die mishelligen Meynungen über das Polizeywesen einzelner Gegenden, über dessen Vorzüge, oder Mängel hauptsächlich daher rühren, weil die Grundsätze des Polizeywesens noch bis zur Stunde nicht genugsam erörtert, nicht allgemein genug bekannt sind, und vielleicht so gar daher, weil man selbst mit dem Worte, und der Benennung Polizey, keinen deutlichen und klaren Begriff verbindet, und daher sich über eine Sache bespricht, darüber Streite verführet, ohne über den Gegenstand des Streites einverstanden zu seyn.

Man kann durch sehr viele Stellen aus den ältesten Schriftstellern * beweisen, daß auch in damaligen Zeiten

* In den Schriften des Xenophon, des Aristoteles, Dionysius Halicarnasseus, im Polybius, im Cod. Theod. und a. m. kömmt das Wort Polizey gar oft vor. Auch im Iosepho Iud. L. contra Apionem ist eine Stelle, die bemerket zu werden verdienet: Dicitur itaque, quod *Politias*, & *Leges* eis composuit Sacerdos quidam genere Heliopolites nomine

Zeiten das Wort Polizey sehr bekannt war, und sowohl im Reden als Schreiben oft vorkam. Allein bey Gegeneinanderhaltung dieser Stellen geräth man in die größte Verlegenheit, wenn man entscheiden soll, was man eigentlich darunter verstanden habe. Seit 40, 50, und mehr Jahren ist das Wort Polizey in Frankreich, besonders aber in Deutschland ein sehr gewöhnlicher Ausdruck geworden. Man gebrauchet sich dessen im Reden und Schreiben sehr häufig; fast jedermann trauet sich eine Kenntniß des Polizeywesens zu; und doch ist dessen Bedeutung heut zu Tage eben so wenig, als ehemals festgesetzet. Herr von Justi hat durch seine häufigen, ins Polizeywesen einschlagenden Schriften das Wort Polizey, welches vorhin nur vielleicht unter den Gelehrten zu hören war, in Deutschland, so zu sagen, zur Mode, und gewissermaßen einem jeden, auch dem gemeinsten Menschen geläufig gemacht.

Indessen wird man in jedem Justischen Werke * das Polizeywesen anders erkläret, und beschrieben finden.

Die

---

ne Osarsiphus, vocatus ex nomine Osireos Heliopolitani Dei, qui dum conversus fuisset ad hoc genus, mutavit nomen, & vocatus est Moses. Der Geschichtschreiber unterscheidet hier ganz deutlich die Gesetzgebung, und die Polizeyeinrichtungen.

* In seiner Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten; nachdem er gezeiget/ in was für einem Verstande das Wort Polizey bey den Griechen genommen worden/ fährt er fort: "Heut zu Tage wird das Wort Polizey nicht in so allgemeiner Bedeutung genommen. Man versteht darunter nichts/ als solche innerliche Verfassungen des Staats/ wodurch die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinem

Besten

Die Ausflucht, als wenn Justi manchmal im strengsten, manchmal im weitläuftigen und uneigentlichen Verstande das Polizeywesen hätte erklären wollen, tauget weiter zu nichts, als höchstens zur Ableinung der Vorwürfe, die man ihm gemacht hatte, als wenn er unter der neuklingenden Benennung des Polizeywesens nur einige weniger bekannte Anekdoten, Beobachtungen, Grundsätze und Maximen aus der Rechtsgelehrsamkeit, Staatskunst, gesetzgebenden Klugheit, Handlungs- und Finanzwissenschaft zusammen geraffet, und den deutschen Lesern ohne alle Ordnung und Zusammenhang in die Hände hätte spielen wollen.

Kurz

Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzet wird. Unterdessen kann man doch behaupten, daß dieses Wort heut zu Tage in dreyerley Verstande genommen wird. Im weitläuftigen Verstande begreift man unter der Polizey alle Maaßregeln und Einrichtungen in innern Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staats dauerhafter gegründet, und zum Nutzen des Staats brauchbarer gemacht, das Vermögen der Privatpersonen vermehrt, und mit dem allgemeinen in genauere und wirksamere Verbindung gesetzet wird, und wodurch überhaupt die Kräfte des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit thätiger gemacht werden können. -- Im engern Verstande begreift man unter der Polizey alles dasjenige, was zu guter Verfassung und Einrichtung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maaßregeln die Bequemlichkeiten des Lebens, und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern. -- Im engsten Verstande hingegen nimmt man das Wort: Polizey, wenn man bloß von der Polizey in den Städten redet; und alsdenn begreift man gemeiniglich weiter nichts darunter, als die Aufsicht über die Handwerker, und über die Lebensmittel, über gerechtes Maaß und Gewicht, die Erhaltung guter Zucht und Ordnung, die Anstalten wider allerley

Kurz, und mit aller Hochachtung von Justischen Schriften gesprochen: Es ist beschwerlich, und vielleicht darf ich sagen, unmöglich, alle Justische Erklärungen des Polizeywesens im Gedächtniße zu behalten, und bey Gegeneinanderhaltung derselben daraus einen präcisen, und allenthalben anpassenden Begriff vom Polizeywesen zu abstrahiren. — In die Fußstapfen des Justi sind unendlich viele getreten; und ob zwar in verschiedenen Ländern von Europa auch schon zuvor manche lehrreiche Schriften vom Polizey- Kammeral- und Finanzwesen zum Vorschein gekommen sind; so hat sich doch Deutschland auch bey dieser Gelegenheit durch den ihm zugemutheten Hang zu Lehrgebäuden ausgezeichnet.

Man bekam nicht nur verschiedene über diese Materien verfaßte Grundrisse, und ausführlichere Lehrgebäude zu sehen, sondern in verschiedenen Gegenden wurden so gar öffentliche Lehrstühle errichtet, auf welchen der

ley Gefahr und Unglücksfälle / und insonderheit die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte. „

In seiner Staatswirthschaft beschreibt er die Polizey auf folgende Art: "Die Polizey beschäfftiget sich hauptsächlich mit dem Lebenswandel und der Nahrung der Unterthanen / und ihr großer Endzweck ist: beyde in solchen Ruhestand und Zusammenhang zu setzen / daß die Unterthanen der Republik nützlich werden / und sich bequem zu ernähren im Stande sind. „

In seinem Buche / welches die Aufschrift führet: Die Natur und das Wesen der Staaten, äußert er seine Meynung von der Polizey: "daß ihr Wesen hierauf ankömmt / das Verhältniß der Bürger gegen einander / in Absicht auf das allgemeine Beste zu bestimmen / oder die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in genauern Zusammenhang und Uebereinstimmung zu setzen. „ Ein jeder wird nun leicht einsehen / wie schwankend seine Erklärungen des Wortes Polizey sind.

der Begriff der Polizey, und anderer in das politische Fach einschlagenden Materien der Jugend erläutert werden sollte.

Es wäre zu weitläuftig, die Bemühungen der in dieser Absicht angestellten Lehrer, ihre Lehrsysteme, ihre Erklärungen des Polizeywesens anzuführen, und so die Meynung eines jeden etwas genauer zu prüfen.

Je nachdem als diese Lehrer in einem Lande gelebet haben — je nachdem als man sich dort einen weitläuftigen, oder beschränkten Begriff vom Polizeywesen gemacht hatte — je nachdem als solche Lehrer in ihrem Vortrage entweder frey, und ungebunden, oder an gewisse Schranken und Lehrbücher, oder auch an die landesüblichen Statuten angewiesen waren, haben sie auch ihren Vortrag, ihre Lehrsätze ganz darnach eingerichtet.

Man wird kaum einen, oder den andern nennen können, der sich über derley Beschränkungen hinweg gesetzet, und bey dem Unterrichte im Polizeywesen mehr auf den natürlichen Zusammenhang der Sachen, und auf wesentliche aus der Natur des Polizeywesens sich ergebende Eigenschaften, als auf Vorurtheile, ungegründete Traditionen, Deutungen seiner Beschützer gesehen, und viel lieber nach den ersteren, als nach den letzteren sein Lehrgebäude entworfen hätte.

Man mag die geäußerten Meynungen und Bescheide ganzer Landesstellen und Aemter über die zur Polizey gehörigen Angelegenheiten, als den Erfolg eines dahin mitgebrachten, vielleicht unverdauten Schulunter-

richts, oder aber als den Erfolg sich dahin eingeschlichener Vorurtheile, oder aber auch als Schlußfolgen der durch Erfahrung und Nachdenken erlangten gründlichen Kenntnisse ansehen; so wird man eingestehen, daß die ersteren keine Rücksicht verdienen, und die letzteren nicht immer zahlreich genug sind, um als *maiora* die Oberhand zu gewinnen. Und bey allem dem, wird man nicht auch alsdann gegen einem einzigen richtigen Ausspruch, zehn schwankende, oder widersprechende Amtsbescheide anführen können? Bleibt nicht der Begriff des Polizeywesens auch alsdann, wenn man sich über dessen Festsetzung bey ganzen Landesstellen belehren wollte, schwankend, und unbestimmt? *

Ein gleiches möchte wohl auch von einzelnen hieher einschlagenden Abhandlungen gelten, auch wenn sie die empfehlende Aufschrift: **Nach Erfahrung und bewährter Praxi,** führen; oder wenn man sie auch in ihrer Heymath mit offenen Armen aufgenommen, und mit allgemeinem Beyfalle gekrönet hat.

Allgemein, und für Ausländer ist durch derley Behauptungen, wenn sie sich nicht zugleich auf die Natur gründen, nichts entschieden.

Die Abweichungen von den Satzungen des allgemeinen römischen Rechtes, und die verschiedenen jedem Lande eigenen Gerichtsgewohnheiten bestätigen dieses, und

zeigen

---

* Derley Landesstellen können zwar durch einen Machtspruch entscheiden, was ihre Untergebene für Geschäffte unter der Benennung der Polizey zu verstehen hätten; allein aus Machtsprüchen lernet man nicht immer Grundsätze, die man bey Abfassung der Machtsprüche hätte vor Augen haben sollen.

zeigen genugsam, daß das Herkommen, und der rechtsgegründete Fürgang eines Landes in einem andern Lande, als Irrthum, eigenmächtige und unzuläßliche Illegalität angesehen wird.

Die Mishelligkeit in Festsetzung des eigentlichen Begriffes vom Polizeywesen, und die bey dieser Festsetzung vorkommenden Schwierigkeiten haben zwar schon ehedem Mehrere wahrgenommen. Und erst vor ungefähr neun Jahren hat Joh. Christoph Erich Springer in einer eigenen Abhandlung * durch ein, zwischen den ins politische Fach einschlagenden Wissenschaften, und einem Fischteich oder Weyher, weitläuftig beschriebenes Gleichniß, die Gränzen einer jeden dahin gehörigen Wissenschaft zu bestimmen, folglich auch den Begriff des Polizeywe-

sens

* Die Gränzen der Kammeral- Oekonomie- Finanz- und Polizeywissenschaften in ihrer Verbindung; abgehandelt von Joh. Christoph Erich Springer. Halle, im Verlag Johann Jakob Curts, 1767.

Wer sich gerne durch Gleichnisse belehren läßt, für den will ich noch einen andern zwischen Polizey- Finanz- und Kammeralwissenschaften angegebenen Unterschied hersetzen. Dieser Unterschied läßt sich (sagt ein sonst aller Achtung würdiger Schriftsteller) in der Kürze durch folgendes Gleichniß am besten aufklären: Da es mit dem Staate als einem moralischen Körper, wie mit einem physikalischen beschaffen ist, so läßt man dem Staate durch die Kammeralwissenschaft zur Ader; die Finanzwissenschaft sorget, woher der Körper wieder frisches Blut bekömmt, und die Polizey zeiget die Mittel, wie das Blut ordentlich und regelmäßig circulire. Ob dieses Gleichniß passend und lehrreich genug sey, lasse ich dahin gestellet seyn; so viel ist aber gewiß, daß derley Gleichnisse und drolligte Erklärungen die Hauptursache an jenen ärgerlichen Begriffen seyn mögen, die sich einige von allen hieher einschlagenden politischen Kenntnissen machen.

ſens dadurch zu entwickeln geſucht. Das angegebene Gleichniß war ſchon nicht paſſend, und der dabey angezeigte Unterſchied für mich, und vielleicht auch andere mehr, nicht einleuchtend genug. Ich, und ein beträchtlicher Theil des Publikums blieb alſo noch immer unbelehrt, was eigentlich unter dem Worte: Polizey zu verſtehen ſey, und in wie weit ſich deſſen Bedeutung erſtrecke.

Vor und nach dem Springer haben, beſonders Rechtsgelehrte, die Frage: Ob, und welcher Unterſchied zwiſchen Polizey- und Rechtsangelegenheiten ſey? zu entwickeln geſucht. Allein, außerdem, daß die von denſelben ſchon ſo ſchielend und räthſelhaft aufgeworfene Fragen eine unberuhigende Auflöſung vermuthen ließen, ſind auch die darüber zum Vorſchein gekommene Erörterungen ſo ausgefallen, daß man in der gründlichſten davon weiter nichts Merkwürdiges antrifft, als etwa das offenherzige Geſtändniß *: daß man bey Durchleſung

* Perlectæ hanc ob cauſſam ſcriptæ de cauſſarum *Politiæ*, & *Iuſtitiæ* conflictu, ac differentia Ioh. Sam. Strikii, Strubenii, Serciberi, Darieſii, Rechenbergii, aliorumque Diſſertationes, ex incertis fere incertiores reddiderunt, imo hoc opus adeo videtur deſperatum, ut propemodum verear, ne mihi, qui hæc ſcribo, idem lectores dixerint, quod de hisce ſcriptoribus ego notavi. Programma in memoriam Ackermanni. Lipſiæ A. 1770. Auch der Freyherr von Hohenthal in ſeinem erſt vor einem Jahre herausgegebenen Buche von der Polizey / geſtehet die Schwierigkeit / das Polizeyweſen genau zu erklären / ganz offenbar ein: De definitione (Politiæ) magna inter Eruditos diſſenſio, ita ut Scriberum, & de la Mare Authores habeam, qui affirmant adeo diverſe accipi vocem Politiæ, ut, qui omnes ſignificationes exhaurire velit, ei totum libellum conſcribere neceſſe ſit. Er beſtätiget

aller dieser Erläuterungen nur in eine desto größere Ungewißheit gerathe; daß man es also dießfalls viel lieber bey der Entscheidung der Provinzialgesetze in jedem besonderen Lande bewenden lassen müsse.

Diese Entscheidung mag für einen, sich bloß um landesübliche Praxis bekümmernden Rechtsgelehrten sehr brauchbar, lehrreich, und beruhigend seyn.

Von einem Rechtsgelehrten, der nur auf Uebereinstimmung der Handlungen mit den wirklich bestehenden Gesetzen zu sehen hat, läßt sich auch keine andere Entscheidung erwarten. Allein, wenn es nicht so sehr um die Einrichtung seiner Handlungen nach den bestehenden Gesetzen, sondern vielmehr um die Abänderung einiger etwa für die gegenwärtige Verfassung unschicksamer Satzungen; wenn es um wirksamere Handhabung zu sehr verwahrloster Gesetze zu thun ist: welchen Unterricht, welche Belehrung kann ein zu Polizeyangelegenheiten angestellter, und um gutachtliche Aeußerung angegangener Beamte aus diesen Erläuterungen der Rechtsgelehrten ziehen? Wie kann er daraus über den weitläuftigen Umfang der Polizeygeschäffte eine brauchbare Belehrung einholen? Wie kann er, durch diese juridische Aeußerung belehret, die ihm zur Nachahmung angerühmten fremde Polizeyanstalten mit Zuversicht prüfen, und beurtheilen? Wie kann er sich von ihrer Fürtrefflichkeit, oder ihren Gebrechen überzeugen?

Wenn

---

stätiget die Beschwerlichkeit, die verschiedenen Meynungen vom Polizeywesen zu vereinbaren, in seinem ziemlich weitläuftigen Anhange über den Unterschied des Polizey- und Justizwesens.

Wenn alle Rechtsgelehrte, und andere Schriftsteller, welche sich in die Untersuchung des Unterschieds zwischen Polizey- und Rechtsangelegenheiten eingelassen haben, ihren Gegenstand aus einem bessern Gesichtspunkte hätten betrachten wollen; so hätte ihre aufgeworfene Frage, wenigstens nach meinem Ermessen, folgendermaßen lauten müssen: **Wie unterscheidet sich das Polizeywesen, und dessen Grundsätze, von den Grundsätzen der Rechtspflege, und anderen damit verknüpften öffentlichen Angelegenheiten?**

Ich weis zwar, daß man auch diese mehr anpassend gestellte Frage zu erörtern gesucht habe; und einige glauben, das Räthsel damit aufgelöset zu haben, wenn sie vorgeben, daß alle öffentliche Angelegenheiten ein eigener Gegenstand der Polizey; Privatsachen hingegen, und wo es um das *Mein* und *Dein* zu thun ist, vielmehr als ein eigener Gegenstand der Rechtsgelehrheit anzusehen sey.

Doch auch damit sind noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben; denn es ist noch nicht so klar ausgemacht, welche Angelegenheiten als öffentliche, und in wie weit einige als solche zu betrachten sind. Zudem weis man ja, daß über öffentliche Angelegenheiten eben so gut, wie über Privatansprüche und Verrichtungen ein Rechtsstreit entstehen könne, und folglich hierüber nach Maaßgab der Grundsäze der Rechtsgelehrheit fürgegangen werden müsse.

Es ist weiters auch gar nicht abzusehen, warum jene, welche sich wider das Polizeywesen, und dessen Grundsäze, oder Verordnungen vergehen, nicht deswe-

gen gerichtlich besprochen, und also nach Vorschrift der Rechten behandelt werden sollten.

Eben dieses also, daß ein jeder, eigentlich zum Polizeywesen gehöriger Gegenstand zugleich, obwohl in einer ganz andern Rücksicht, zum Gegenstand der Rechtsgelehrheit werden könne, zeiget genugsam, daß durch Zutheilung einiger Materien dem Fache der Rechtsgelehrheit, und anderer wieder dem Fache der Polizey, sich die Natur und Wesenheit der Polizey noch nicht genugsam erklären und begreifen lasse, sondern daß andere mehr entscheidende Merkmaale und Kennzeichen angegeben werden müssen.

Aus diesem ergiebt sich von selbsten die Antwort, was vom Vorgeben derjenigen zu halten sey, welche nach einer in Deutschland fast durchgehends beliebten Meynung das Polizeywesen dadurch am besten zu erklären glauben, wenn sie in das Fach desselben alles dasjenige beziehen, was nicht zum Justitzwesen gehöret. *

Ist aber damit der Begriff des Polizeywesens mehr ins Klare gebracht? Militär- Finanzangelegenheiten, Bündnisse und Friedensschlüsse, und hunderterley Geschäffte gehören nicht gerade zu unter das Justitzwesen. Ist es aber deswegen so richtig, daß sie allenthalben nur als Gegenstände des Polizeywesens angesehen werden müssen? Oder: würde die Behauptung richtig seyn, daß, weil sich z. B. das Justitzwesen eines Landes mit einem

* Man sehe J. J. Mosers Werk von der Landeshoheit in Polizeysachen. 4. Frankfurt 1773. Ferner des 26ten Thl. 1tes St. der allgemeinen deutschen Bibliothek, wo das Moserische Staatsrecht recensiret wird.

wirklich dahin einschlagenden Gegenstande abzugeben bisher unterlassen hat, dieser Gegenstand eben deswegen kein Gegenstand des Justitzwesens, sondern ein Gegenstand der Polizey sey? Offenbar nein! Jedermann muß die Unrichtigkeit einer solchen Behauptung einsehen. Damit man mir nun nicht vorwerfe, als wenn ich über diesen zweifelhaften Punkt nicht auch die Gesinnungen der Ausländer zu Rath gezohen hätte; so gestehe ich, daß ich besonders berühmte französische Schriftsteller dießfalls nachgeschlagen, und in ihren Schriften häufige Erwähnungen vom Polizeywesen, auch manchmal das Wort Polizey in recht fürtrefflicher Bedeutung gebraucht, angetroffen habe. Indessen findet man gegen eine einzige, den richtigen Grundsätzen des Polizeywesens angemessene Stelle, hundert andere, die den einmal gründlich begriffenen Ausdruck, das Polizeywesen, wieder verdunkeln.

Ueberhaupt ist mir von den französischen Schriftstellern keiner bewußt (auch de la Mare, welcher das französische, oder vielmehr Pariser Polizeywesen beschrieben hat, nicht ausgenommen), welcher das eigentliche Polizeywesen nach gewissen vorläufigen Grundsätzen zu erörtern unternommen hätte.

Die Bemühungen der um die Staatskunst sehr verdienten Verfasser der physiokratischen Lehre, und Beförderer der neuen Wissenschaft, können zwar heut zu Tage in Deutschland nicht mehr unbekannt seyn; allein, so wie sich diese bloß begnüget haben, die für die ganze Staatskunst wichtige Lehren in einer gewissen, ihnen beliebten Ordnung und Zusammenhang vorzutragen, und vielmehr

für die Gesetzgebung einen Vorrath von höchst interessanten und brauchbaren Maximen, besonders in Beziehung auf die Oekonomie, das Kommerzwesen und die Finanzen zu sammlen; so wird man auch bey Nachschlagung des Artikels *Police* in der Encyklopedie, über das Polizeywesen keine beruhigende Belehrung finden, und in dem fürtrefflichen Werke des Montesquiou von den Gesetzen zwar sehr lehrreiche Beobachtungen über die Eigenschaften des Polizeyverfahrens, und dahin einschlagender Verordnungen, keineswegs aber eine vollständige und deutliche Erklärung des Polizeywesens antreffen.

Ungeacht ich die Gedanken dieser fürtrefflichen Männer bey Entwicklung und Erklärung der Natur der Polizeygeschäfften nicht zum Grunde legen kann; so werde ich doch ihre Meynungen zur Bestätigung meiner dießfalls zu behauptenden Sätze, nicht ohne Nutzen gebrauchen.

Doch eben, da ich mich vielleicht allzu sorgfältig um Belehrung bey den Ausländern umsehe, dürfte es scheinen, als wenn ich beynahe die brauchbarsten Bemühungen meines Vaterlandes, in Erläuterung des Polizeywesens, übergangen hätte.

In k. k. Erbländern hat man bereits seit 15 Jahren, die schon von Justi ehehin angefangene, aber bald unterbrochene Bemühungen, die Polizeykenntnisse mehr zu bearbeiten, und gemeinnützig zu machen, neuerdings einer öffentlichen Aufmerksamkeit gewürdiget, und auf eigends dazu gestifteten Lehrstühlen, unter den übrigen politischen Kenntnissen, auch die Polizeygrundsätze zu lehren anbefohlen.

Die Bemühungen des zu Ausführung dieser so heilsamen Absicht ausersehenen Herrn von Sonnenfels, k. k. niederöster. Regierungsraths, und öffentlichen Lehrers der politischen Wissenschaften, und seine Verdienste um das politische Fach, sind viel zu bekannt, als daß ich ihrer weitläuftiger zu erwähnen nöthig haben sollte.

So sehr als dem Herrn von Sonnenfels, meinem würdigsten Vorgänger, die Gabe der Deutlichkeit in seinem Vortrage eigen ist; so konnte er doch damit nicht verhindern, daß nicht einige Einwürfe gegen seine Lehre gemacht würden; er konnte es auch nicht dahin bringen, daß seine Erklärungen in jenem Verstande genommen würden, in welchem er sie dem Publikum mitgetheilt, und seinen Schülern einzuprägen gesuchet hat.

Da mich nun die Erfahrung belehret hat, daß Einige, seine den Lehrsätzen eingeschaltete Erklärungen des Polizeywesens vielmehr nach dem buchstäblichen Inhalte ins Gedächtniß zwar eingeprägt, aber bey weitem nicht so, wie es leicht hätte geschehen können, begriffen, und verdauet haben: so sey es mir erlaubt, hier kürzlich einige gegen diese Erklärung aufgeworfene Zweifel anzuführen, und einige wenige Anmerkungen, statt eines Commentars, zu dieser Erklärung hinzu zu fügen.

Die Polizeywissenschaft, heißt es im 17ten, und abermal im 29ten seiner Lehrsätze, *lehret die innere Sicherheit zu gründen, und handzuhaben.*

Diese Erklärung, womit, wie es in der, dem 29. §. angehängten Anmerkung lautet, sich Herr v. Sonnenfels von allen Schriftstellern, die diesen Gegenstand vor ihm

abgehandelt haben, abzugehen erlaubet hat, scheinet freylich so genau und bündig zu seyn, daß sie nicht nur die eigentlichen Gränzen des Polizeywesens bestimmet, sondern auch den ganzen Lehrbegriff derselben erschöpfet.

Nach dieser Erklärung gehöret alles, aber auch nur in so weit, in den Umfang der Polizey, was nur immer, und in wie weit es die innere Sicherheit im Staate befördern und vergrößern kann, wenn es auch dem ersten Anblicke nach, oder von einem andern Gesichtspunkte betrachtet, in ein ganz anderes Fach einzuschlagen scheinet. Bey allem dem erinnert Herr von Sonnenfels bald darauf, daß die Richtigkeit, Brauchbarkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung erst desto vollkommener aus den daraus abgeleiteten Sätzen gerechtfertiget, und erprobet werden müsse.

Herr von Sonnenfels hat zwar in seiner Vorrede die bescheidene Aeußerung gemacht, als hätte er seine Grundsätze nur in der Absicht, um seinem Berufe genug zu thun, und um vielleicht von Niemanden, als von seinen Schülern gelesen zu werden, niedergeschrieben, und der Presse überlassen. Nachdem aber seine Lehrsätze in den k. k. Erbländern zu öffentlichen Vorlesungen vorgeschrieben, und auf ausländischen Universitäten, in eben der nämlichen Absicht, mit dem besten Erfolge gebraucht wurden, seine Verdienste um dieses Fach auch dasjenige Zutrauen verdienen, dessen ihn viele angesehene Männer würdigten; so glaube ich auch, daß es von der größten Wichtigkeit seyn müsse, bey Bestimmung der Gränzen des Polizeywesens, und bey Anzeigung des Unterschieds zwischen Polizey-

dann Rechts- und andern Angelegenheiten, die Meynung des Herrn von Sonnenfels, und seine Erklärung des Polizeywesens, nach dem wahren Sinn in Erwägung zu ziehen. *

Herr von Sonnenfels hat, um seine Erklärungen vom Polizeywesen deutlicher zu machen, gleich im 31ten und 32ten Satze die Erklärung von der Sicherheit, als dem eigentlichen Gegenstande der Polizey, und so fort auch die Eintheilung der Sicherheit eingeschaltet. Diesem zufolge soll das Polizeywesen nur bloß auf die Sorgfalt für die innerliche Sicherheit des Staats beschränket werden.

Bey Recensirung dieser Einleitungssätze wurden gegen diese Erklärung des Polizeywesens, und gegen diese Auszeichnung der Polizeygerichtsbarkeit einige Einwendungen gemacht, die sich aber ganz leicht beantworten, und beheben lassen.

In dem 2ten Stücke des 16ten Theils der allgemeinen deutschen Bibliothek, heißt es: daß die von Herrn von Sonnenfels für die Polizeygerichtsbarkeit vorgeschlagene Zutheilung aller, die innere Sicherheit betreffenden Anstalten, den Begriff des Polizeywesens keineswegs genugsam bestimme; indem z. B. ein Festungskommendant untereinstens auch die Aufsicht über Reinigkeit,

 Wohl-

* Wie glücklich wäre ich nicht, wenn dieß mein Unternehmen den Werth der schätzbaren Bemühung um Verbreitung und Erläuterung der richtigen Polizeygrundsätze mehr zu erkennen geben, oder wenigstens eine geschicktere Feder zu vollständiger Bearbeitung eben des nämlichen Gegenstandes ermuntern, und die Menschen von den so ausnehmenden Vortheilen, die man sich von richtiger Befolgung der Polizeygrundsätze sicher zu versprechen hat, lebhafter überzeugen möchte.

Wohlfeilkeit, und allenthalben sonstige gute Ordnung, auch wohl über gute Sitten, führen könne. Alle auf der 436. bis 439ten Seite dieses Stückes enthaltene Einwürfe laufen auf das Nämliche hinaus, und lassen sich, so zu sagen, alsogleich von selbst beheben, wenn man bedenket, daß eben deswegen, wenn eine Militärperson, z. B. ein Festungskommendant zugleich über einige offenkündig zum Polizeywesen gehörige Gegenstände Aufsicht führet, sie dadurch nicht aufhören, Polizeygegenstände zu seyn, und in diesem Falle nicht nach Grundsätzen der Kriegskunst, sondern immer nach ächten, und eigenen Grundsätzen des Polizeywesens besorget werden müssen. Wie unrichtig würde es geurtheilet seyn, wenn man eben deswegen, weil ein Physiker, ein Scheidekünstler in seinen Verrichtungen manchmal auch die Grundsätze der Mathematik zu Hülfe nehmen muß, die Grundsätze der Naturkunde, der Scheidekunst, und der Mathematik nicht unterscheiden wollte. Durch diese Erinnerung, glaube ich, werden diese, und denen ähnliche Einwendungen behoben werden können.

Nun sey es mir erlaubt, einige andere gegen die von Sonnenfelsische Bestimmung der Polizeygerichtsbarkeit aufgeworfene Zweifel einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Bey der Betrachtung, daß Herr von Sonnenfels unter dem Ausdrucke: Innere Sicherheit, welche im ganzen Umfange zu besorgen der Polizey obliegen soll, einen Zustand verstehet, in welchem wir nichts übels innerhalb des Staats zu besorgen haben, glaubten Einige, daß

man

man auf solche Art die Gränzen des Polizeywesens zu sehr in das Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsgelehrheit, oder auch einer Landesregierung verschiebe, und folglich die Gränzen des Polizeywesens desto streitiger mache. *

Denn da sich in der Gesetzgebung, in der Rechtspflege, und bey Verwaltung der Landesregierung hundert Verrichtungen ergeben, die auf die innere Sicherheit einzig und allein abzielen; so blieb es alsdenn unerörtert, in wie weit alle diese Verrichtungen auch zugleich zum Polizeywesen gehören, und folglich nach desselben Grundsätzen zu behandeln wären; da man doch auf der andern Seite eingestehen muß, daß die Polizeygrundsätze von den Grundsätzen der Gesetzgebung, und so fort auch der Rechtspflege oder Rechtskunde unterschieden seyn müssen.

So wie also die Erstreckung der Polizeygerichtsbarkeit auf alles das, was die Beförderung der inneren Sicherheit betrifft, eines Theils allzu weit ausgedehnet, andern Theils aber auch zu sehr beschränket zu seyn scheinet, und überdieß auch noch dadurch der Unterschied der Polizey von der Gesetzgebung und der Rechtslehre nicht

klar

* Daß mir mein Vermögen nicht etwa diebischer Weise entwendet werde / gehöret unstreitig mit zur inneren Sicherheit. Nun verbietet die Gesetzgebung das Stehlen / und bedrohet dem Dieb mit der Strangstrafe. Der Rechtsgelehrte untersucht eben einen des Diebstahls Beschuldigten / verurtheilet ihn zur verdienten Strafe / und läßt sie vollziehen. Es fragt sich: Was bleibt für den Polizeykündigen übrig? — Jedermann / der sich nur halb in den Polizeykenntnissen umgesehen hat / wird diese Frage beantworten können / und man kann solches in den Sonnenfelsischen Polizeysätzen S. 267. u. s. f. nachlesen / welche insgesammt auf Verhinderung der Diebstähle abzielen.

klar genug angegeben ist; eben so unbegreiflich kömmt es Einigen vor, warum man die Fürsorge für die auswärtige Sicherheit aus dem Fache des Polizeywesens ganz ausschließen, und zu einer ganz besondern Wissenschaft machen will; da doch bey Handhabung der auswärtigen Sicherheit * in unzähligen Fällen die Anwendung der sonst gewöhnlichen Polizeygrundsätze eben so gut, wie bey Handhabung der inneren Sicherheit statt findet. Müßten nicht die Namen der Wissenschaften ins Unendliche vervielfältiget werden, wenn die nämlichen Grundsätze immer von einer besondern Anwendung auf einen neuen Gegenstand, und von geringer Abänderung der Umstände auch gleich eine besondere Benennung bekommen sollten?

Diese, und derley Zweifel waren es, die verschiedene Personen verhindert haben, sich einen richtigen Begriff von dem Polizeywesen, von den auf erbländischen Universitäten eingeführten politischen Lehrämtern, und vielleicht auch von den eigentlichen, ins Polizeywesen einschlagenden praktischen Verrichtungen zu machen. Dieß mag auch vielleicht die Ursache seyn, daß sowohl die sich diesen Kenntnissen widmende Jugend, als auch die dießfalls angestellten Lehrer, sich gegen so vielfältige Anfälle vertheidigen mußten.

Man

---

* Polybius sagt gleich im 1. B. seiner Geschichte: Quis enim adeo est hominum vel pravus, vel ignavus, qui nosse refugiat, quo modo *quove Politiæ genere* universæ totius fere orbis nationes domitæ & intra trium & quinquaginta annorum spatium imperio unius pop. Rom. subjectæ fuerint? id quod ante id tempus visum fuerat nunquam. Quove Politiæ genere bedeutet hier, durch welche Art der Kriegszucht.

Man wußte es freylich, daß verschiedene öffentliche Geschäffte, unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, bald zur Polizey, in wie weit sie nämlich die innere Sicherheit betreffen, bald zum Finanzwesen, in wie weit sie einen öffentlichen Aufwand erfordern, auch wohl, in wie weit sie mit der Handlungswissenschaft und Nahrungsgeschäfften der Nation im Zusammenhange stehen, zur Handlungspolitik gehören können.

Allein, da sowohl zum Besten der Sicherheit, als auch des Finanz- und Kommerzwesens Gesetze zu verabfassen, nach diesen Gesetzen wieder Bescheid zu ertheilen nöthig war, und das erste in die Gerichtsbarkeit der Gesetzgebung, das letztere in die Gerichtsbarkeit der Rechtsgelehrheit offenbar einschlug; so blieb noch immer die unentschiedene Frage: Was ist bey allen diesen Gegenständen für die Polizey zu verrichten übrig?

Diese Frage, diese noch nicht genug erörterte Frage wurde am öftesten von einer gewissen Gattung von Leuten wiederholet, die es sich zu sehr in Kopf gesetzt haben, die Verwendung auf politische Kenntnisse als unnütz und überflüßig anzusehen, und den sich diesem Fache widmenden Subjekten alle die Vortheile zu entziehen, welche die gränzenlose Milde Unserer **Monarchinn** einer eifrigen Verwendung auf dieselben öffentlich verheißen hat. Die Anträge und Wünsche dieser Leute zielten auf nichts geringeres ab, als die bewährtesten Grundsätze der politischen Wissenschaften *, wenigstens bey leichtgläubigen Seelen,

* Man kann auch unter andern in des allgemeinen Magazins 2ten Theil eine Abhandlung nachlesen, worinnen man zu behaupten suchet,

Seelen, für unausführliche Vorschläge eines allzu geschäfftigen Neuerungsgeistes auszugeben. Die ganze politische Lehre, waren ihre Worte, enthält sonst nichts, als einige nicht genug bewährte Verbesserungen der Gesetzgebung, der Rechtspflege; sie verdient keinen besondern Namen, um so weniger also eine so unterscheidende öffentliche Aufmerksamkeit. — Ich lasse andere derley eines einsichtig- und rechtschaffenen Bürgers unwürdige Schmähungen unberühret; denn überhaupt müßte ich meinen Lesern wenig Einsicht zutrauen, wenn ich mich in eine umständliche Widerlegung dieser Schmähungen einlassen wollte.

Gründliche Vorstellungen bloßen Schmähungen entgegen setzen, ist ohnehin ganz fruchtlos und überflüßig. Bey Durchlesung der Sonnenfelsischen Lehrsätze wird Jedermann wahrnehmen, daß dieses Lehrgebäude nicht bloß hie und da die Lücken der Gesetzgebung ausfülle, einige, und zwar sehr wichtige Mängel der gewöhnlichsten Rechtspflege entdecke, sondern über dieses in einer zusammenhängenden Ordnung die fruchtbarsten Grundsätze des eigentlichen Polizeywesens enthalte, und in Rücksicht des sowohl bereits verschafften, als auch noch künftighin versprechenden Nutzens, in Bildung der Jugend, immer die ganze Achtung gutgesinnter Bürger verdiene.

Ueber-

---

suchet, daß sich keine verläßliche und bewährte Grundsätze für politische Angelegenheiten, besonders aber zu politischer Leitung der Handlung angeben lassen. Doch dieses Vorgeben ist zum Theil am erst angeführten Orte, zum Theil aber auch durch andere diesen Gegenstand betreffende gründliche Schriften zur Genüge widerleget.

Ueberhaupt muß man, um sich von der Fürtrefflichkeit der politischen Lehre zu überzeugen, alle dahin einschlagende Bemühungen, besonders aber das entworfene Sonnenfelsische Lehrgebäude aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten. Herr von Sonnenfels scheinet bey Entwerfung seiner Lehrsätze nicht bloß gewollt zu haben, den puren, und alleinigen Unterricht in dem eigends sogenannten Polizeywesen zu ertheilen, wie denn dieses bey Mangel eines ausführlichen, und wirklich bestehenden Gesetzsystems auch gar nicht thunlich war; sondern Herr von Sonnenfels hat gemäß dem erhaltenen allerhöchsten Auftrage, seinen Schülern einen fruchtbaren Unterricht in allem dem zu geben gesucht, was den gemeinschaftlichen Wohlstand als eine öffentliche Anstalt befördern, und was die Jugend, besonders einstens in jeder öffentlichen Bedienstung desto brauchbarer machen könnte. *

Nachdem

* Mir ist zwar bekannt / daß ein vielleicht unverdauter Schulunterricht in Polizeywesen nicht hinlänglich sey / einen Menschen zur rühmlichen Besorgung der eben dahin einschlagenden Geschäffte genug tüchtig zu machen / daß also Umgang / Erfahrung und Nachdenken das meiste zur vollständigen Ausbildung eines / sich öffentlichen Bedienstungen widmenden Menschen beytragen müssen. Allein / da vielleicht die Erfahrung mag gelehret haben / daß manche nicht einmal die schulmäßige Ausbildung zu den Geschäfften mitbringen; so haben Ihro Majestät itzt regierende Monarchinn unterm 20. Junii 1766 / und mehrmalen allergnädigst verordnet / daß besonders zu politischen Bedienstungen jene / so dem politischen Studio mit gutem Erfolge obgelegen sind / vorzüglich befördert werden sollten / und daß die Jugend erst nach erlangter genugsamen Kenntniß aus den Rechten / sich auf die politische Lehre verlegen / und aus der letzten aufs strengste geprüfet werden soll.

Nachdem ich alles angeführt zu haben glaube, was uns bey Festsetzung des eigentlichen Begriffs vom Polizeywesen auf Nebenwege leiten könnte; nachdem ich auch alles das berühret habe, was bey Einigen, unerachtet der fürtrefflichen Sonnenfelsischen Anleitung einen unvollständigen und irrigen Begriff von dem Polizeywesen veranlasset hat, oder noch veranlassen könnte; so kann ich nun um so leichter meine Gedanken von den eigentlichen Gränzen des Polizeywesens eröffnen, und solche sowohl durch einige aus dem Sonnenfelsischen Lehrgebäude, als auch durch mehrere, aus anderweitigen sehr bekannten Urkunden entlehnte Gründe bestätigen.

Daß unter dem Polizeywesen gewisse zum gemeinschaftlichen Besten eines Volkes, oder gewisser Stände und Bürger, gehörige öffentliche Anstalten verstanden werden; daß also das Polizeywesen eben so gut, als die Rechtspflege zu den weitläuftigen Umfang der gesammten Staatskunst gehöre, darüber wird nicht leicht Jemand einen gegründeten Zweifel erregen können. Daß die Rechtskunde (wir wollen nur indessen die römische als ein Beyspiel anführen) eine Gesetzgebung, das ist: wirklich vorangegangene und kundgemachte Gesetze der obristen Gewalt voraus setze, und daß, wie die römische Rechtsgelehrheit, also auch jede andere, nur nach und nach aus einer sehr unregelmäßigen Sammlung verschiedener, bey der Rechtspflege brauchbar gefundener Grundsätze und gemachten Beobachtungen endlich zu einem ziemlich ordentlichen Lehrgebäude erwachsen sey, wird auch nicht leicht jemand in Abrede stellen können.

Aus

Aus diesem nun, und auch hauptsächlich aus der Geschichte der römischen Rechtsgelehrheit wird man sich weiters ganz leicht überzeugen können, daß, da es oft nur von bloßer Willkuhr, manchmal von überhand nehmender Macht einer, oder der andern Parthey abgehangen, die Gesetze zum Schutz und zur Bedrückung der Nation zu verabfassen; und da die Rechtsgelehrheit oder die Kenntniß wirklich erlassener Gesetze, und die Fertigkeit, die bey Gericht vorkommenden Angelegenheiten nach dem Ausspruche der Gesetze zu beurtheilen, nach so viel hundert Jahren endlich zu einem ziemlich hohen Grade der Vollkommenheit gediehen ist; allem dem ungeachtet die Kunst, kluge, den Staatserfordernissen angemessene Gesetze zu verabfassen, oder in Vorschlag zu bringen; mit einem Worte: das Feld der Gesetzgebung ziemlich unbearbeitet geblieben sey.

Ein gleiches Schicksal mit der Gesetzgebung betraf auch die Polizey, oder die Kunst, die einmal ordentlich verabfaßten Gesetze hinlänglich handzuhaben, und in Vollziehung zu bringen, oder auch, welches auf das Nämliche hinaus läuft, jene öffentlichen Angelegenheiten, bey welchen durch bloße Gesetzgebung wenig, oder gar nichts auszurichten ist, auf eine dem gemeinschaftlichen Besten zusagende Art zu verwalten. *

* Der Zusatz: daß es mit zu den Geschäfften der Polizey gehöre, jene öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, wobey mit der bloßen Gesetzgebung wenig, oder gar nichts ausgerichtet ist; fließet von selbsten aus der erst angegebenen Erklärung der Polizey, und beziehet sich auf jene Angelegenheiten, bey denen, um

Ich darf auch hier noch gleichsam im Vorbeygehen erinnern, daß die Rechtsgelehrheit (besonders die römische) und ihre Geschäffte eben deswegen zu einem so weitläuftigen, so verwickelten Werke geworden, weil man unter die Verrichtungen der Rechtspflege, wo nicht immer, doch wenigstens gar oft die Verrichtungen oder Geschäffte der Gesetzgebung, und auch der Polizey eingemenget, und durch Vermischung der zum Theil der Gesetzgebung,

---

um ihren guten Erfolg zu spüren/ das meiste auf die Geschäffigkeit und gute Anstalten der Polizey ankömmt. Denn z. B. wenn irgendwo in einem Lande der Regent bessere Sitten wünschte/ (eine offenkündig zur Polizey gehörige Angelegenheit) so würde es nicht genug/ ja gewissermaßen lächerlich seyn/ dem Publiko nur bloß durch ein Gesetz bessere Sitten anzuempfehlen/ solchen Befehl im Lande kund zu machen/ und es bey diesem Befehl/ in der Hoffnung/ daß die bessern Sitten auch erfolgen werden/ bewenden zu lassen. Ein derley Gesetz würde man höchstens nur als eine Erinnerung an die Polizeyvorsteher ansehen müssen/ damit sie sich jene Polizeyvorkehrungen/ durch welche bessere Sitten bey einer Nation zuwege gebracht können/ z. B. Erziehung/ Unterricht/ auferbauliche Beyspiele der Vorgesetzten/ Rücksicht auf Sittsamkeit bey Beförderungen/ Abstellung der Aergernissen und öffentlichen Ungezogenheit/ und andere derley Vorkehrungen mehr/ eifriger angelegen seyn lassen sollten.

Aus diesem erhellet schon genug/ daß man immer bey der angegebenen Erklärung des Polizeywesens bleiben könne; daß sie nämlich in der Kunst/ Gesetze handzuhaben/ und in sichere Vollziehung zu bringen/ bestehe. Es erhellet auch weiters daraus/ daß die von Sonnenfelsische Erklärung mit andern Worten eben das Nämliche sage/ und nur eine vollständige Gesetzgebung/ eine solche nämlich: wo auf alles Gute und Böse durch einen ausdrücklichen Befehl oder Verbot/ gehöriger Bedacht genommen worden ist/ voraus setze/ oder mit einschließe.

gebung, zum Theil der Polizey eigenen Grundsätze zu mancher Unordnung und verkehrten Verwaltung öffentlicher Geschäffte Anlaß gegeben hat.

Viele Jahrhunderte war dieses auch das Schicksal der Mathematik, und aller übrigen, wegen der Verläßigkeit und Deutlichkeit ihrer Grundsätze nun so berühmten Wissenschaften, so lang sie mit andern Kenntnissen vermenget, in kein ordentliches Lehrgebäude abgesondert waren.

Eine nähere Beleuchtung der Geschichte römischer Rechte wird diese, vom Polizeywesen nun geäußerte Meynung mehr bestätigen; und ich verspreche mir nicht zu viel, wenn ich glaube, daß sich daraus auch die Ursachen der noch bis zur Stunde nicht genug bekannten Grundsätze des Polizeywesens, des zu sehr außer Acht gesetzten Unterschieds zwischen der gesetzgebenden, politischen, und Judicialgerichtsbarkeit, und auch die Ursache des noch bis zur Stunde zu wenig bearbeitenden politischen Faches werden entnehmen lassen.

Man kann die Gesetzgebung fast aller Staaten von Europa nicht anders, als eine Copie der römischen, und vielleicht nicht am besten gewählten Gesetze ansehen. Nur sehr wenige europäische Nationen haben nach eigenen Einsichten ihre Gesetze entworfen. Nur in späteren Zeiten erst hat man sich zu eben den nämlichen Quellen, aus welchen auch die Römer ihre Einsicht und gesetzgebende Klugheit geschöpfet haben, nämlich: zu den Naturrecht gewendet.

Ehehin hielt man sich nur gar zu ängstlich an die Justinianäische Gesetzsammlung, aus der wir vielleicht mehr den Verfall der gesetzgebenden Klugheit der Römer, als die Vorzüge derselben kennen lernen, und in welcher sehr viele, gerade von brauchbarsten und klügsten Anstalten der Römer, in Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes, übergangen worden sind.

So wie es in den vorigen Jahrhunderten mit der Philosophie ziemlich ein schlechtes Aussehen hatte, so lang man nämlich solche nur aus den Schriften der Peripatetiker zu lernen, versessen war; fast eben so schlechten Fortgang haben diejenigen in Erlernung der Rechtskunde, besonders aber in Erlernung der römischen Gesetze gemacht, die ohne Hülfe der Geschichte und Kenntniß der Alterthümer, ohne alle kritische Einsicht, nur bloß aus dem ungeheuern Buche der römischen Gesetzsammlung, oder gar aus einem magern Auszuge derselben, sich einen Begriff von der in dem bürgerlichen Leben so nöthigen Rechtspflege zu verschaffen suchten. Und ists die Rechtspflege, sinds die Verrichtungen der Richter und Advokaten allein, was man von den so klugen und rechtschaffenen Römern lernen soll, und lernen kann? Ist damit dem gemeinschaftlichen Besten der Bürger hinlänglich geholfen? Sollten die Römer vom Polizeywesen keine Begriffe gehabt, und von den dahin einschlagenden Grundsätzen in ihrer Staatsverwaltung, obwohl vielleicht unter einem andern Namen, keinen Gebrauch gemacht haben? Oder liegt vielleicht bloß an uns die Schuld, daß wir ihre schönen Polizeyanstalten nicht zu bemerken, und aus

ihrer dießfälligen Klugheit keine Belehrung und keinen weitern Vortheil zu ziehen wissen? Ich denke, das leztere wird sich zu unserer Beschämung nur allzu sehr veroffenbaren, so bald wir uns vom Polizeywesen einen richtigen Begriff machen, und so fort die Geschichte der römischen Staatsverwaltung mit beobachtender Aufmerksamkeit durchgehen werden.

Da uns die allzu blinde Verehrung der römischen Rechte zu Verwahrlosung des nicht minder wichtigen Polizeywesens, und auch vielleicht zu Verabsäumung anderer eben so wichtiger Kenntnisse mag veranlasset haben; so glaube ich, kann unsere Zurechtweisung nichts so gut bewirken, als auffallende Beyspiele kluger Polizeyvorkehrungen eben des nämlichen Volkes, welches wir um so verehrungswürdiger finden müssen, so bald wir an demselben, nebst der strengen Sorgfalt in Verwaltung des Rechtes, auch eine ausnehmende Klugheit in wichtigeren Geschäfften werden kennen lernen.

Doch ich entferne mich zu sehr von dem Gegenstande, den ich mir aufzuklären vorgenommen habe. Ich kehre also zur Sache selbst zurück, von welcher mich einige Seitenblicke abgezogen haben. Die häufigen und mannigfaltigen Verrichtungen der Staatskunst, und der dahin gehörige Stoff wird von einigen, besonders neueren Schriftstellern, in drey besondere Abtheilungen zergliedert. Alles, sagen sie, gehört entweder 1) zur Sicherheit, oder 2) zur Bequemlichkeit, oder 3) zum vernünftigen Ergötzen des Menschen. Den zu allen diesen erforderlichen öffentlichen Aufwand, oder das Finanzwesen be-

trachten viele nicht so sehr, als einen zu den erst erwähnten Hauptabtheilungen mit zugehörigen Theil, sondern vielmehr als ein den ersteren untergeordnetes Mittel.

Diese Eintheilung des für die Betrachtungen der Staatskunst gehörigen Stoffes, hat ihren guten Nutzen, indem sie die Uebersehung eines so sehr ausgebreiteten Feldes erleichtert; doch daran kann nicht viel gelegen seyn, ob man es bey dieser Abtheilung bewenden läßt, oder zu einer weitern Unterabtheilung fortschreitet. So viel ist gewiß, daß, so zahlreich, und mannigfaltig auch die zur Staatskunst gehörigen Gegenstände seyn mögen, es immer darauf ankömmt, um als Bürger glücklich zu leben: 1) Kluge und passende Vorschriften, oder Gesetze für alle Fälle zu haben, welches eine gute, und vollständige Gesetzgebung bedeutet. 2) Genaue Befolgung nicht nur der Gesetze, sondern auch alles dessen, was mit zum Interesse des Staats gehöret, und welches nicht so sehr durch gesetzmäßige Befehle, als viel mehr durch anderweitige Anstalten ins Werk gesetzet werden kann, und das ist: Gute Polizey. *

Aber: ich höre schon, wie man mir entgegen ruft: **Wo bleibt die Rechtsgelehrtheit? Verdienet diese nicht vorzüglich eine Erwähnung?** Doch ich verantwortete mich auf der Stelle: Es mag darum zu thun seyn, ob einem Bürger, die ihm der Billigkeit nach, oder gemäß positiven

* Die Gesetzgebung einer Nation besteht in der Ordnung aller dem gemeinschaftlichen Besten günstiger Absichten. Die Polizey aber besteht in der Ordnung, der zu diesen Absichten diensamen Mittel und Anstalten.

positiven Gesetzen gebührende Gerechtsamen zugestanden werden sollen, oder nicht; oder ob die durch Gesetze ausgemessene Strafe, oder Belohnung statt finde, oder nicht? So wird man aus allen diesen sonst der Rechtsgelehrheit zustehenden Verrichtungen ersehen, daß es dabey immer auf Befolgung der Gesetze abgesehen sey, daß also die ganze Rechtspflege mit ihren Grundsätzen als ein besonderer Theil des Polizeywesens zu betrachten komme.

Damit es aber nicht das Ansehen gewinne, als wenn meine ganze Bemühung auf einen Wortstreit hinaus gienge, und ich vielmehr wegen Beybehaltung und Einführung des in neueren Zeiten öfters, als in den vorigen, gebrauchten Wortes *Polizey* diese Blätter niedergeschrieben hätte; so erkläre ich mich, daß mir zwar nicht unbekannt sey, daß man auch schon bey den Römern um alle die Geschäffte, welche heut zu Tage ins Polizeywesen einschlagen, obwohlen unter einem andern Namen, recht eifrig besorget war, und daß man diese Geschäffte auch heutiges Tages unter dem weniger bekannten Namen: Iurisprudentia extrajudicialis einiger Orten kennet. Indessen ist es eben auch bekannt, daß heut zu Tage die Rechtsgelehrten nur hauptsächlich die streitige Rechtsgelehrsamkeit, und jene Grundsäze, welche bey den Gerichten anwendbar sind, ihr vorzügliches Augenmerk haben seyn lassen; die übrigen außergerichtlichen Verrichtungen hingegen, die sowohl zu Befolgung der Gesetze, als auch zu Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes so viel beytragen, und insgemein unter der Benennung des Polizeywesens verstanden wer-

den, größtentheils verabsäumet haben. Ich stelle es zwar dem Wohlgefallen eines jeden anheim, die Grundsätze, welche insgemein unter dem Polizeywesen verstanden werden, mit was immer für einer andern Benennung zu bezeichnen. * Mein vorzüglicher Augenmerk ist, das Publikum, den Staat auf diese größtentheils verabsäumten außergerichtlichen Geschäffte aufmerksamer zu machen, ihre Wichtigkeit darzuzeigen, zur vollkommenen Bearbeitung dahin einschlagender Grundsätze aufzumuntern, die Anwendung dieser Grundsätze, nicht bloß auf die bisher gewöhnlichen Fälle, sondern auch auf andere den ersten ähnliche Vorfallenheiten zu erstrecken.

Die eigentlichen Verrichtungen der Rechtsgelehrten theilen sich von selbst in zwo verschiedene Gattungen, die auch zweyerley verschiedene Amtsverrichtungen ausmachen. Die Verrichtungen der Richter nämlich, und die Verrichtungen der Advokaten, oder Sachwalter.

Jeder-

* Einige, wie Aristoteles ad Nic. VI. 8. scheinen diesen Unterschied der Geschäffte schon ziemlich eingesehen zu haben, indem sie die Gerichtsbarkeit in die gesetzgebende, judicial, und in die politische eingetheilet haben. Diese Eintheilung ist recht vortrefflich, nur wäre zu wünschen, daß man die Gränzen einer jeden Gerichtsbarkeit genauer bestimmet, das Wesentliche von jeder begreiflicher gemacht hätte. Noch mehr aber wäre zu wünschen gewesen, wenn unsere Rechtsgelehrten, da sie ohnehin an ihren Vorgängern, wie z. B. an Salvio Iuliano, dem Verfasser des edicti perpetui, die Verdienste um die gesetzgebende Klugheit, und politische Kenntnisse verehren und bewundern, auch aus diesem Fache mehrere Einsichten zu erlangen, nicht verabsäumet hätten.

Jedermann weis es, daß den ersteren die Beurtheilung vorkommender Streitigkeiten nach dem Ausspruche der Gesetze, den letzteren aber die Vertretung der Bürger vor Gerichten obliege. Diese beyden Verrichtungen setzen entweder einen, jemanden zustehenden, und sich in Gesetzen gründenden Anspruch und Recht, oder aber eine gesetzwidrige Handlung voraus.

Wenn sich außer diesem noch Rechtsgelehrte zu etwas andern, es sey aus eigenem Antriebe, oder durch gesetzmäßigen Auftrag veranlasset, gebrauchen lassen; so sind sie dießfalls nicht mehr als Rechtsgelehrte zu betrachten, und sie müssen sich dießfalls viel mehr nach Polizeygrundsätzen verhalten. Ihr Fürgang soll auch dießfalls nach ganz anderen Grundsätzen, als der Rechtsgelehrheit beurtheilet werden.

Nimmt man es mit dem Richter sowohl, als mit Advokaten so, wie es zu nehmen ist, so wird man eingestehen müssen, daß beyde als thätige Werkzeuge zu Befolgung der Gesetze bestellet sind, daß also die Bestellung beyder, eine Polizey, und zwar ursprünglich eine römische Polizeyanstalt sey, und daß die ganze Gerichts- oder Prozeßordnung in nichts anderen bestehe, als in einer umständlichen Polizeyamtsbelehrung (Instruction), wie der Bürger, wenn er über ein ihm durch die Gesetze eingestandenes Recht, des Beystandes der obersten Gewalt nöthig hat, diesen Beystand und Schutz anzusuchen, welche Maaßregeln und Mäßigung bey seiner Vertheidigung zu beobachten, wie er sich bey allem

dem sowohl der Hülfleistung der Sachwalter, als auch der Richter zu getrösten habe.

Nun aber ist durch diese Bestellung der Richter und Advokaten, durch die, beyden vorgeschriebene Verfahrungsart, schon für die Befolgung der Gesetze alles Mögliche gethan? Sind zur Handhabung der Gesetze, und Erleichterung der Folgsamkeit sonst weiter keine anderen Anstalten möglich oder nöthig? Ist zwischen dem Amte eines Richters, und einer Magistratsperson auch schon in der römischen Staatsverfassung kein Unterschied zu bemerken? Fordert nicht viel mehr jedes Geschäfft besondere, und diesem Geschäffte, der Zeit, dem Orte, und sonstigen Umständen anpassende Vorkehrungen, wodurch die Uebertretung erschweret, und die Vollziehung der dießfalls erlassenen Gesetze erleichtert werden kann? Selbst die Verrichtungen der Richter und Advokaten; selbst die Prozeßordnung mit dem Auge eines Polizeykündigen betrachtet, giebt uns genugsam zu erkennen, worinn eigentlich die Gerichtsbarkeit der Polizey bestehe, und daß sie von einem viel weitläuftigeren Umfange sey, als man insgemein dafür hält. *

Eben

* Der gemeinste Begriff / den man sich von der Polizey macht / ist sehr irrig. Man beziehet dahin gewisse / ganz geringfügige Verrichtungen: Gassensäuberung / Brodgewichtbesorgung / Aufsicht über die Tüchtigkeit der Getränke / und mehr dergleichen Kleinigkeiten glaubt man / sind der eigentliche Stoff der Polizey. Andere hingegen / wie de la Mare, räumen der Polizey auch über wichtigere Gegenstände / die Aufsicht ein: La Police selon nous est, donc tout renfermé dans ces onze partie, que l'on vient de parcourir. La Religion, la discipline des meurs, la santé, les vivres, la sureté, & tranquilité publique, la Voirie,

Eben deswegen, weil man bisher die Gränzen der Polizeygerichtsbarkeit nicht genugsam gekannt hat, konnte man auch nicht alle die Vortheile zum voraus bemerken, die man sich von sorgfältiger Beobachtung ächter, und in ihrem ganzen Umfange begriffener Polizeygrundsätze mit Grunde zu versprechen hätte. Nicht bloß, wie dieses die gemeinste Meynung ist, Wohlfeilkeit, Sauberkeit, und allenthalben herrschende gute Ordnung, hat man sich von einer guten Polizeyordnung zu versprechen, sondern allenthalben die genaueste Befolgung der Gesetze; und damit ist in der That für unsere zeitige Glückseligkeit alles Erwünschliche gesagt.

Es

Voirie, les Sciences & les Arts liberaux, le Commerce, les serviteur domestiques les Manauvriers, & les pouvres. *p.* 4. *T. I. edition de l'anne* 1722. -- Aus diesem Verzeichniße der Materien ist zwar zu ersehen / daß die Polizey von einem weitläuftigeren Umfange sey / und daß / so zu sagen / alle Gegenstände / welche auf das Wohl eines Staats einen Einfluß haben / von de la Mare unter die Gerichtsbarkeit der Polizey einbezogen werden; da aber weiters nichts gesagt wird / ob diese Materien ganz / oder auch nur zum Theil / und in gewisser Rücksicht zur Polizey gehören; so ist auch damit das Eigentliche der Polizey noch nicht genugsam erörtert. So wie übrigens die Geometrie / Erdmeßkunst ihre Benennung daher hat / weil man die Grundsätze der Meßkunst hauptsächlich bey Ausmessung der Erde gebrauchet hat; so wollen auch Einige noch zur Stunde den Umfang der Polizey nur auf gewisse Materien beschränken / weil man nämlich nur hauptsächlich bey diesen die Grundsätze des Polizeywesens anzuwenden gewöhnt war. Aber jeder Nachdenkende wird einsehen / daß eben so / wie die Grundsätze der Meßkunst auch auf Ausmessung des Raums / und so weiters auf alles Extensum anwendbar sind / auch die Polizeygerichtsbarkeit nicht auf gewisse Materien beschränket / sondern in ihrer Art von einer sehr weitläuftigen / und so zu sagen / allgemeinen Anwendung sey.

Es wäre allzu weitläuftig, vielleicht auch überflüßig, durch Zergliederung und umständliche Beschreibung der guten Folgen, welche man sich von richtiger Anwendung der Polizeygrundsätze in ihrem ganzen Umfange zu versprechen hat, meine Hoffnung und Verheißung rechtfertigen zu wollen. So viel ist gewiß: daß wir bey nunmehrigen Bemühungen, das Polizeywesen zur größeren Vollkommenheit zu bringen, auch eine, und zwar längst und allgemein erwünschte Verbesserung der, bey gemeiner Rechtspflege beobachteten Gebrechen, und auch in der Folge eine namhafte Verbesserung der Gesetzgebung hoffen dürfen.

Nur ein flüchtiger Blick auf alles das, was uns die Erfahrung bereits dießfalls gezeiget hat, wird uns auch noch von dem, was wir mit Grunde in Hinkunft erwarten können, lebhafter überzeugen.

Bisher hat man freylich nur hauptsächlich die Bearbeitung der bürgerlichen, und zwar positiven Rechtsgelehrheit * zum vorzüglichen Augenmerk gehabt; man hat

* Das bürgerliche Recht ist bisher nur in so weit auf öffentlichen Lehrstühlen gelehret worden, in wie weit, es sey in den römischen, oder einheimischen Gesetzen und Statuten, ein und der andere Gegenstand berühret wird, und die Gesetze dießfalls etwas anordnen, oder verbieten. Ist aber auf solche Art durch römische Gesetze und Provinzial-Statuten schon alles erschöpfet, was zu Vermehrung des bürgerlichen Wohlstandes gehöret, und auf die drey Hauptsätze: Ehrbar zu leben, Niemanden zu beleidigen, Jedermann sein Recht widerfahren zu lassen, eine Beziehung hat? Wie viel wird sich, bey genauerem Nachforschen, zu den römischen Gesetzen und Provinzial-Statuten, Brauchbares und itzigen Umständen mehr Anpassendes hinzusetzen lassen?

hat die sich zu künftigen Staatsbedienstungen vorbereitende Jugend nur in den, zur Rechtspflege abzielenden Grundsätzen zu unterrichten gesucht; kurz, man hat die Rechtsgelehrheit als ein eigenes, dazu dienliches Fach betrachtet, zu ihrer Erlernung, in ihrem ganzen Umfange, mehrere Jahre angesetzt, und die Justinianäische Gesetzsammlung seit vielen Jahrhunderten für das beste und brauchbarste Buch, für die ergiebigste Quelle eines zu diesen Absichten erforderlichen Unterrichts angesehen.

Allein ohne auf die, dieser Gesetzsammlung schon von jeher zur Last gelegten Mängel zu sehen; ohne auf die häufigen Wünsche und täglichen Vorschläge zur Verbesserung des Justitzwesens, auf die mannigfaltigen Abweichungen verschiedener Länder von der gemeinen Proceßordnung Rücksicht zu nehmen, dürften wohl die so gegründeten Beschwerden, wegen Menge der Gesetze, Ungewißheit des Rechts, und sonstiger Gerichtsgebräuchen, eines in Judicialangelegenheiten so erfahrnen Mannes, wie Herr von Tewenar ist, alle Aufmerksamkeit verdienen. *

Und sollten wir nicht erst, wenn das Polizeywesen ansehnlich wird verbessert seyn, auch eine bessere Ordnung unter den Gesetzen, brauchbarere Modalitäten in dem Gerichtsverfahren, schleinigern und richtigern Fürgang in Entscheidung der streitigen Sachen hoffen dürfen: da bisher die große Verwirrung und Vermischung der Polizeygrundsätze mit den Rechtsanliegenheiten uns die Quellen

* Man schlage seine Anmerkungen über die Kunst zu referiren, auf der 70ten u. f. Seite nach.

Quellen des Uebels ausfindig zu machen, meistentheils verhindert hat.

Was die versprochene Verbesserung der Gesetzgebung anbetrifft: auch da dürfte sich ein neues Licht in Folge der Zeit verbreiten. Die wenigen Jahre her, seit dem man die Bearbeitung der Polizeygrundsätze mit mehrerem Eifer betreibet, kann man sehr viele, und namhafte Verbesserungen der Gesetze aufweisen. Sollte in Hinkunft weniger geschehen?

Jedermann weis es: der gesetzgebenden Macht steht es zu, kurz und deutlich zu erklären, was jeder Bürger zu thun, oder zu unterlassen habe.

Wenn die Gesetze nicht in weitschweifige, im gebietenden Tone verfaßte Abhandlungen ausarten sollen; so dürfen sie eben nicht das Detail der Handlungen, oder vielleicht zufällige Umstände derselben berühren, oder etwa sich gar bis auf die Mittel, durch welche die Befolgung derselben desto sicherer bewirket werden könnte, erstrecken, sondern die zu Handhabung der Gesetze diensamen Anstalten der Polizeygerichtsbarkeit überlassen. Außerdem würden die Gesetze nie die erforderliche Kürze und Bündigkeit haben, und hundert ungereimte, der öffentlichen guten Ordnung höchst nachtheilige Folgen müssen daraus entstehen. Man schränkt dadurch die gesetzgebende Macht keineswegs ein; man macht sie dadurch nur um so wirksamer.

Denn so wie sich in gewissen, für das Wohl einer Nation wichtigen Angelegenheiten durch bloße Befehle, oder auch Bedrohungen wenig, oder gar nichts ausrichten

läßt;

läßt; eben so scheinet es unthunlich zu seyn, daß die mit der so viel bedeutenden Macht der Gesetzgebung beschäfftigten Personen, untereinstens auf die besonderen, der Befolgung der Gesetze günstigen, oder ungünstigen Umstände, besonders da solche sich oft nur auf einen gewissen Zeitpunkt, auf einen einzelnen Ort beziehen, Bedacht nehmen sollten.

Aus diesem läßt sich nun der Unterschied der Haupt- und der Hülfsgesetze, oder sogenannten Polizeyverordnungen ableiten und erklären. Dieser einmal wohl begriffene Unterschied wird uns auch das Eigenthümliche des Polizeywesens begreiflicher machen.

Es ist hier noch nicht der Ort, dasjenige anzuführen, was Montesquiou über diesen Unterschied in seinem Werke von den Gesetzen vorgebracht hat. Ich will es bey einer andern Gelegenheit zu Bestätigung meiner ferneren Gedanken von dem Polizeywesen anführen.

Nachdem wir nun einmal die eigentlichen Verrichtungen der rechtsprechenden und gesetzgebenden Macht wissen; so ergiebt sich von selbsten, daß die Handhabung der Gesetze, als das eigentliche Geschäfft der Polizey, anzusehen sey.

Nun wollen wir durch mehrere Zergliederung dessen, was unter dem Wort, Handhabung der Gesetze verstanden wird, die eigentliche Verfahrungsarten der Polizey, und ihr eigenen Grundsätze begreiflicher zu machen suchen. Die Handhabung der Gesetze bestehet in zwoen Hauptverrichtungen: **Eine** davon ist: daß man, wo nicht alle, doch wenigstens die hauptsächlichsten Hin-

dernisse, welche die Befolgung der Gesetze entweder ganz hemmen, oder auch nur namhaft erschweren, auf die Seiten räume. Die andere: daß man Hülfsmittel, welche die Folgsamkeit gegen die Gesetze dem Bürger angenehmer machen, oder auch die wirkliche Vollziehung der Gesetze erleichtern, hervor suche, sie dem Bürger an die Hand gebe, und oft selbst anzuwenden wisse.

Daß die leblosen Gesetze einer solchen Handhabung nöthig haben, brauchet keines weiteren Beweises; außerdem veroffenbaret sich aber die Nutzbarkeit solcher Handhabung der Gesetze aus dem, da leicht einzusehen ist, daß die klügsten Gesetze, wenn sie nicht befolget werden, ein Volk nicht glücklich machen können.

Nun ist es auch eine zwar schon längst gemachte, aber nie genug zu wiederholende Beobachtung: daß die Vollziehung verneinender (negativen) Gesetze viel leichter, als die Vollziehung der bejahenden (affirmativen) zu bewerkstelligen sey. Denn zur Unterlassung einer Handlung braucht man selten eine große Vorbereitung. Höchstens kömmt es darauf an, daß, wenn einige, zur verbotenen Handlung einladende Umstände oder Scheingründe den Willen zu verführen drohen, man den noch unentschlossenen Willen nach Vorschrift der Gesetze zu leiten, und ihm zum Vortheil der Gesetze ein Uebergewicht zu geben wisse; oder wenn ja die böse Neigung zu verhindern nicht möglich war, daß man wenigstens dessen Ausführung zu hemmen suche. Ein anderes aber ist es mit affirmativen Gesetzen.

Die Handhabung bejahender Gesetze fordert gemeiniglich eine weit größere Bemühung. Bejahende Gesetze brauchen manchmal eine weitläuftige Vorbereitung, und recht fürtreffliche Nebenanstalten, wenn man wegen ihrer Vollziehung zum vorhinein versichert seyn will. Läßt man es an diesen Anstalten in einem, oder dem andern Stücke gebrechen; so kann man zum voraus, wenigstens mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen, daß die Gesetze unbefolgt bleiben werden, und daß der Bürger weder gegen das verbotene Uebel gesichert sey*, weder das ihm durch gesetzmäßige Anordnung zugedachte Gute mit Zuversicht hoffen könne.

Wir wollen nun, um unsere Gedanken begreiflicher zu machen, die verschiedenen Vorkehrungen, welche zu sicherer Befolgung der Gesetze getroffen werden können, und die eigentlich das Polizeywesen ausmachen, bey ihrer großen Mannigfaltigkeit dennoch unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte zusammen zu bringen suchen. Wir wollen daher auf einen Augenblick die Polizey, in wie weit sich dabey verschiedene Verfahrungsarten wahrnehmen lassen, in Betrachtung ziehen.

* Nur bey genauer Handhabung der Gesetze genießt der Bürger diejenige innere Sicherheit, welche nach Meynung des Herrn von Sonnenfels der eigentliche Gegenstand des Polizeywesens ist; und es erhellet aus dem, was ich eben zu behaupten gesucht habe, daß ich in obigen Betrachtungen über das Polizeywesen der Meynung des Herrn Regierungsraths nicht widersprochen, sondern sie nur erläutert habe. Wenn daher dem Bürger etwas übles widerfährt, und wenn solches vorher durch Gesetze nicht verboten war; so zeigt dieses vielmehr ein Gebrechen der Gesetzgebung, als der Polizey an.

Erstlich gehöret es zur Polizeygerichtsbarkeit, zum Behuf der Hauptgesetze *, sogenannte Verordnungen zu verfassen, nach dem Beyspiele der Prätoren, und anderer römischen Magistraten, die, ungeachtet sie das Recht der Gesetzgebung nicht hatten, dennoch berechtiget waren, Edikte und Verordnungen dem Volke zum Nachverhalt vorzulegen. Ohne

* Auch der Marquis Mirabeau unterscheidet die zweyerley Gattungen der Gesetze durch besondere Benennungen. Die einen nennet er: Loix fondamentales, loix des littres; die anderen hingegen ordonances, oder loix de Gouvernement, und behauptet / daß die ersten zu erlassen / nur der obristen Macht / dem Gesetzgeber; die letzteren aber abzufassen / auch der Regierung / oder der Polizey zustünde. Man sehe nach *Memoirs sur les Etats*, *provinciaux p.* 45. Er sagt ferner / daß dieses ein sehr wesentlicher Unterschied der Gesetze sey. C'est une difference essentielle, qui seule demontre, que la Justice, & la Police ne peuvent appartenir aux memmes fonctions. La Justice a eté peinte avec un bandeau sur les yeux, parce quelle ne doit rien voir, mais seulement avoir l'oreille ouverte aux denontiations. La Police au contraire doit veiller a tout, & tout prevenir, mais il est de la plus grande importance, que ses moyens resultent de regles, & qu'elle regarde comme prohibé tout ce qui rentre dans le territoire sacré de la Justice.

Man sehe auch im *T. Livio Dec.* 4. *L.* 34. *C.* 6, nach / wie L. Valerius gegen den Cato zu behaupten suchet / daß das Opische Prachtgesetz eben aus dem Grunde / weil es nur ein Zeitgesetz / oder Polizeyverordnung war / abzuschaffen sey. Ego enim (sind seine Worte) quemadmodum ex his legibus, quæ non in tempus aliquod, sed perpetuæ utilitatis caussa in æternum latæ sunt, nullam abrogari debere, fateor, nisi, quam aut usus coarguit, aut status aliquis reipublicæ inutilem fecit, sic quas tempora aliqua desiderarunt leges, mortales (ut ita dicam) & temporibus ipsis mutabiles esse video; quæ in pace latæ sunt, plerumque bellum abrogat; quæ in bello, pax; uti in navis administratione, alia in secundam, alia in adversam tempestatem usui sunt.

Ohne hier den Unterschied einer solchen Magistratual-Verordnung, und eines in Versammlung des ganzen römischen Volkes, oder auf Gutbefinden der Rathsversammlung verabfaßten Gesetzes, in so weit es bloß die römische Staatsverfassung betrifft, noch weiter zu zergliedern, will ich hier nur so viel vom dießfälligen Unterschiede erinnern, daß die gesetzgebende Macht ohne alle andern Rücksicht, nur bloß nach Maaßgab des Naturrechtes und des gemeinschaftlichen Bestens, verordnet, oder verbietet, was sie zu verordnen, oder zu verbieten für gut befindet.

Bey Abfassung einer Magistratual-Verordnung hingegen, muß immer darauf gesehen werden, daß sie mit dem Hauptgesetze im Wesentlichen übereinstimme, und nur darinnen von dem ersten unterschieden sey, daß, wenn in dem ersten nur ganz kurz gesagt wird, was zu thün, oder zu unterlassen sey, dieses im letzteren umständlicher erkläret werde, wie, und auf welche Art etwas geschehen soll, und welcher Mittel zu sicherer Vollziehung des Gesetzes, es sey allgemein, oder ins besondere bey gewissen Umständen, man sich zu gebrauchen habe. In derley Magistratual-Verordnungen * müssen so gar die Personen, Aemter, oder Stellen benennet werden, welche sich die Vollziehung des einen, und des anderen Punktes in Gesetzen, vorzüglich, und als ihre Amtspflicht angelegen seyn lassen sollen.

* Man hat in den letztern Zeiten zu Rom diesen Unterschied zwischen Gesetzen und Magistratual-Edikten zu sehr außer Acht gesetzet / und besonders bey den letzten Gesetzsammlungen alles unter einander geworfen. Einige behaupten so gar / daß eben deswegen die römische Gesetzsammlung so mangelhaft / und um so weniger brauchbar ausgefallen sey.

Noch heut zu Tage wird dieser Unterschied zum Theil, und besonders in weitläuftigen, aus mehreren Provinzen bestehenden Staaten beobachtet. Wenn ein allgemeines, das ist: dem ganzen Staate nützliches Gesetz erlassen wird; so wird solches von der Hofstelle den Provinzialstellen zur Kundmachung und Befolgung zugeschicket. Die Provinzialstellen entwerfen sodann zum Behuf dieser Hofentschließung eine sogenannte Verordnung, in welcher das Wesentliche der Hofentschließung, aber auch zugleich die weiteren Vorkehrungen enthalten sind, die man zu sicherer Handhabung dieses Gesetzes diensam gefunden, und die durch die untergeordneten Beamten veranstaltet, und vollzogen werden müssen.

Man wird sich durch die Erfahrung überzeugen, daß diese Verfahrungsart in Erlassung und Kundmachung der Gesetze, sehr großen Nutzen habe. Die Gesetze können bey solcher Verfahrungsart leicht gesammelt werden. Jeder kann sich in der Gesetzsammlung leicht Raths erholen; jeder kann seine Pflichten übersehen; jeder kann bey Verwahrlosung seiner Pflicht leicht entdecket werden; die Gerichte haben eine sichere und begreifliche Richtschnur vor sich; das Amt eines Richters fordert keine so weitläuftige und weit hergeholte Einsichten; der Chikane wird dadurch mehr, als vielleicht durch alle bisher vorgeschlagene Mittel vorgebogen. *

Zu

* Bey Unterlassung dieser Verfahrungsart geschiehet das Gegentheil. Der französische Schilderer der dortigen Staatsgebrechen bestätiget dieses. "Bey uns (sind ungefähr seine Worte) haben wir recht treffliche Gesetze; aber sie sind größtentheils unbefolgt,

Zu eben dieser Verfahrungsart des Polizeywesens gehöret die Erlassung der Belehrungen (Avertissements). Es fällt einestheils ins Lächerliche, wenn diese in einem eben so gebietenden Tone, wie die übrigen Gesetze abgefasset, dem Volke kund gemacht werden; anderntheils aber erreichet man damit eben deswegen seine Absicht nicht, weil der gemeine Mann zu sehr gewöhnet ist, die Verordnungen zu fürchten, und eben deswegen gegen alles das, was zu seinen Vortheil und brauchbarer Belehrung hinaus gegeben wird, durch die Gestalt der Verordnung ein widriges Vorurtheil bekömmt. Von rechtswegen sollte man daher eine besondere, Zutrauen erweckende Art in Kundmachung derley Belehrungen beobachten.

Daß nun überhaupt die Polizeyverordnungen oft abgeändert werden müssen, fließet aus dem, weil nicht immer die nämlichen Mittel ausgebig genug sind, die vorhabende Absicht zu erreichen, und weil die vorkommenden Umstände erst an die Hand geben, welche Maaßregeln man zu ergreifen, und welcher Polizeygrundsätze man sich

 vorzüglich

unbefolgt / hauptsächlich deswegen / weil man zu ihrer Befolgung keine zulänglichen Anstalten trifft. Bey Hofe wird etwas als ein Gesetz beschlossen / und nach beschehener Registrirung wird solches den oberen Hofstellen / und so fort den Parlamentern / und sonstigen Landesstellen zum Nachverhalt zugeschickt. Diese schicken es stuffenweise bis an die Ortsobrigkeit zu. Bey allem dem ist nichts geschehen / als daß jede Stelle die Kurialien und die Addresse verändert hat. Auf Mittel / das Anbefohlene zu vollziehen / wird fast gar nicht gedacht. Man glaubt / sein Amt erfüllet zu haben / wenn man aus dem Ausfertigungsregister erweisen kann / daß man die erhaltene Verordnung den Untergeordneten wirklich zugesendet habe."

vorzüglich zu gebrauchen habe, um die vorhabende Absicht der Gesetze zu erreichen. Uebrigens wird sich noch weitershin eine bequemere Gelegenheit ergeben, den Nutzen und die Brauchbarkeit derley Polizeyverordnungen mehr aus einander zu setzen.

Die zwote, dem Polizeywesen eigene Verfahrungsart bestehet in Anstalten zur Ausbildung *, und zum Unterricht der Bürger, und zwar aller Klassen derselben überhaupt, oder aber nur einiger ins besondere.

Es giebt gar viele Gesetze, die unmöglich befolgt werden können, wenn die Bürger nicht durch eine vorläufige Ausbildung und Unterricht zur dießfälligen Befolgung vorbereitet werden. Es giebt sogar im bürgerlichen Leben Fälle, wobey die vorangegangene Ausbildung des Bürgers, und die daraus fließende Moralität, die Stelle der Gesetze vertritt. Plus ibi valent boni mores, quam alibi bonæ leges, sagt *Tacitus* von den alten Deutschen, die diesen Grundsatz des Polizeywesens bey aller ihrer Wildheit trefflich zu benutzen wußten.

In der That, wie widersinnig ist es, jenes gesetzmäßig den Bürgern anzubefehlen, was sich erst von einer, dem Alter, der Zeit, und sonstigen Umständen angemessenen Ausbildung erwarten läßt. Man wird oft, ich darf beynahe sagen, immer eine nur gar zu sehr ausnehmende Lauigkeit in Befolgung der Gesetze wahrgenommen haben, wo die Polizey und Vollstreckung der Gesetze solchen Per-

* Ein um die Politik sehr verdienter neuer Schriftsteller sagt: "Ein Landesfürst muß sein Volk zu regieren wissen, so wie es ist; aber immer dabey trachten, es so auszubilden, wie es seyn sollte."

Personen anvertrauet war, welche zu unfähig, die Triebfeder und verborgenen Maximen der Gesetzgebung einzusehen, jedes neu erlassene Gesetz, so bald es mit ihren beschränkten oder irrigen Begriffen nicht einstimmig war, gleich für schädlich, und den Umständen für unangemessen angesehen haben. Ermahnungen, Bedrohungen, wegen genauerer Vollziehung der Gesetze, vermochten bey solchen Personen nichts, weil es ihnen an Ausbildung, an wahren, den Eifer belebenden Einsichten fehlte.

Die Ausbildung und der Unterricht kommen in vielen überein. Ich will also, der Kürze halber, es bey diesen wenigen Anmerkungen über die bildende Polizey bewenden lassen, da ohnehin die ansehnlichsten Gelehrten von Deutschland mit Vervollkommung der bildenden und unterrichtenden Polizey so eifrig beschäfftiget sind.

Es giebt sehr viele, dem gemeinschaftlichen Besten höchst vortheilhafte Bemühungen, zu welchen nur gewisse Bürger aufgelegt sind, und die man auch bey diesen nur durch besondere Beweggründe veranlassen kann. Der Eigennutz z. B. eine sonst sehr wirksame Triebfeder menschlicher Handlungen, ist in manchen Fällen zu kostbar, in manchen als unwirksam befunden worden. Man hat daher zu ganz besonderen **Ermunterungen** seine Zuflucht nehmen müssen. Von Ordensbändern und Erhebung in den Adelstand bis zu den possirlichen Schulprämien, gehöret alles hieher, was nur immer Menschen zu gewissen Handlungen mehr aneifern kann.

Verschiedene Ermunterungsarten — ihre kluge Anwendung — der Misbrauch davon in verschiedenen hi-

storischen Anekdoten beobachtet, muß für einem Polizeybeflissenen sehr lehrreich seyn. Hat eine Nation es zu ihrer beliebten Maxime gewählet: quærenda pecunia, primum post nummos, virtus, da wird man freylich mit Belohnungen alles durchsetzen; aber auch durch Bestechungen alles verderben. Auch bey den Römern gab es Zeiten, wo man sagen durfte: Venalis populus, venalis curia patrum.

Wie viele Kenntnisse und Behutsamkeit braucht nicht ein Polizeykündiger, um sich der Belohnungen nur in anständiger Gelegenheit * zu gebrauchen. Der gesetzte Preis auf den Kopf eines Missethäters mag immer gute Absicht, und auch zusagenden Erfolg haben; aber es verräth auf der andern Seite immer eine Schwäche, und sonst schlechte Polizeyverfassung, wenn auch die übrigen, diesen Misbrauch der Belohnungen verwerfende Gründe nicht viel sonderbares zu bedeuten hätten.

Viele Begebenheiten, und ihre üblen Folgen äußern sich viel zu spät, als daß dagegen auf der Stelle Hülfe geschafft werden könnte. So wie es oft ganz unmöglich ist, dem Erfolg Einhalt zu thun, so bald man die Ursache bey ihrer ganzen Wirksamkeit gelassen hat; eben so ist es nöthig, frühzeitig genug gewisse schädliche Ursachen zu entkräften, um ihren mislichen Folgen zu entgehen.

Meinem

---

* Unter dem Titel: Ueber die Aufmunterung, ist zu Hamburg im J. 1775/ in der Heroldischen Buchhandlung/ ein Werkchen heraus gekommen/ worinn von gutem Gebrauch und Misbrauch der Belohnungen ziemlich ausführlich gehandelt wird. Das Werk des Herrn *Dragonetti* gehöret auch hieher.

Meinem Ermessen nach ist es zu spät, Krankenhäuser, Lazarethe zu bauen, wenn die Pest schon wüthet; nach misslungener Aernte Vorräthe zu sammeln, und bey schon überhand genommener Feuersbrunst, sich erst zu Anschaffung der Löschgeräthe, und anderer derley Anstalten, die schon längst voran gegangen seyn sollten, zu entschließen.

Das peinliche Verfahren ist hauptsächlich gegen schon verübte Missethaten gerichtet. Die peinliche Polizey muß die möglichen Missethaten zu verhindern suchen.

Will die Polizey den Staat gegen einige Uebel sicher stellen; so kann dieses nicht anders geschehen, als wenn dargegen gewisse wohl ausgesonnene Vorkehrungen getroffen werden. Die Errichtung der Findlingshäuser; die Auszeichnung gewisser Oerter, wohin sich geschwächte Mädchen bis zur Kindsgenesung flüchten können: diese Anstalten haben gewiß mehrere Kindermorde verhindert, als die auf solche Unglückliche geführten Schwertschläge. Sollte nun dieses nicht den Unterschied und zugleich die Wichtigkeit der vorkehrenden Polizey zu erkennen geben? Verdiente es nicht eine eigene Abhandlung, um aus überzeugenden Gründen zu beweisen, daß gute Polizeyanstalten zu Abstellung der Missethaten mehr vermögen, als ein strenges, manchmal so gar grausames Verfahren der peinlichen Gerichte? Die römische Geschichte rühmet uns des *Valerii Corvini* Sanftmuth ungemein, und er hat sich damit eben so vieles Ansehen und Lob erworben, als *Manlius Torquatus* mit seiner strengen Kriegszucht und Härte.

Ueberhaupt giebt es mancherley Gattungen von Handlungen und Begebenheiten im bürgerlichen Leben, die insgesammt ein sonderbares Verfahren der Polizey voraus setzen, wenn alles in der gehörigen Ordnung verbleiben, und der gemeinschaftliche, damit verflochtene Wohlstand nicht darunter leiden soll.

Oeffentliche Handlungen, eben deswegen, weil sie keine Privathandlung sind, fordern ein sonderbares Betragen der Polizey; sie erheischen manchmal die ganze Wirksamkeit der obristen Gewalt, manchmal nur einen öffentlichen Beystand. Denn es ist widersinnig, einem etwas aufzubürden, was kaum mehrere überwältigen können, und im Gegentheil viele zu Uebertragung einer Last herbey zu rufen, wo die nämliche Last ein einziger bequem fortbringen kann.

Aus diesem Grunde fließt es, daß es bürgerliche Angelegenheiten giebt, die nur unter der Aufsicht eigends dazu bestellter Magistraten, nur bey erhaltener öffentlichen Unterstützung aus gemeinschaftlichen Staatsrenten ihren guten Fortgang haben, und die zu gräulichen Misbräuchen ausarten, so bald sie die Polizey aus dem Gesichte verliert, oder dabey den Privateigendünkel und Willkühr zu viel überläßt.

Es giebt aber auch im Gegentheil solche Angelegenheiten, wobey man den freyen Willen des Bürgers ganz ungehindert und unbeschränkt lassen — wobey die willkührliche Entschließung des Bürgers, als ein Gesetz gelten muß. Jede obrigkeitliche Einschreitung würde in derley Fällen in einen verhaßten Zwang, in Kränkung der bür-

gerlichen

gerlichen Freyheit, ausarten: Die Auswahl unter den ehrbaren Ergötzlichkeiten, die Ernennung eines Erben in gewissen Fällen, die Verbindung mit dieser oder jener ehrbaren Ehegattinn, die Anhängigkeit an gewisse, dem Staate unnachtheilige Meynungen, sind z. B. solche Begebenheiten.

Außer dem giebt es auch eine Art von Mittelding, solche Begebenheiten und Fürgänge, nämlich: die weder ganz als privat, und auch nicht ganz als öffentliche Handlungen anzusehen kommen. Das Betragen und die Verfahrungsart der Polizey muß dabey auch ganz sonderbar seyn. Nimmt sich die Polizey ganz darum an, und ist bemühet dabey allenthalben, wie bey vollkommen öffentlichen Handlungen zu Werke zu gehen, sie in ihrem ganzen Umfange zu besorgen; alsdann erstrecket sich gemeiniglich ihre Gerichtsbarkeit weiter, als sie auslangen kann; und dann ist Versplitterung der Zeit und Kosten, nebst anderen Unordnungen unvermeidlich; fast eben gerade so, als wenn man derley Angelegenheiten ganz außer Acht gelassen hätte.

Das Beste scheinet in derley Fällen dem Bürger, je nachdem sie ihm entweder allgemein, und überhaupt, oder insbesondere angehen, zu einer gewissen Thätigkeit bis auf einen gewissen Scheidepunkt aufzumuntern, und ihm übrigens, wo seine Kräften und Fähigkeiten unzureichend seyn dürften, durch gewisse öffentliche Anstalten zu Hülfe zu kommen. So ein Geschäfft scheinet mir unter vielen anderen auch die Erziehung zu seyn: Sie ganz den Aeltern ohne alle öffentlichen Aufsicht und Anstalt zu

überlassen,

überlassen, würde eben so bedenklich seyn, als sie ganz zu einen öffentlichen Geschäfft, nach den Beyspiel von Lacedämon, zu machen. Wie sehr ist es zu wünschen, daß unsere heutigen Pädonomen das glückliche Mittel zwischen ganz öffentlicher, und ganz Privaterziehung treffen möchten; dieß wäre nun ein Beyspiel einer hülfleistenden Polizey.

Es ist auf eben diese Art ganz leicht die Regel für die Polizey, in Anbetracht der ganzen, oder vollkommenen öffentlichen Handlungen, anzugeben. In derley Angelegenheiten muß die Polizey, wo nicht alles, doch gewiß das meiste zu thun übernehmen. In derley Angelegenheiten pflegt gemeiniglich jede Privatanmaßung oder Einschreitung in einen offenbaren Misbrauch und Unordnung auszuarten. So leicht es auch indessen scheinen dürfte, dießfalls ein einleuchtendes Beyspiel zu Bekräftigung dieses behaupteten Satzes anzugeben; so fällt es dennoch sehr hart, ein recht anpassendes ausfindig zu machen, weil nicht leicht ein öffentliches Geschäfft zu nennen ist, dessen Verwaltung sich nicht Privatbürger angemaßet, und die daraus entstehenden Misbräuche unter verschiedenen täuschenden Vorschützungen zu rechtfertigen gesucht hätten. Dem ungeachtet will ich einige Beyspiele anführen. Die Beschützung der Bürger, und der ihnen in Kränkungen zu leistende öffentliche Beystand, ist unstreitig eine derley öffentliche und unmittelbar aus dem gesellschaftlichen Vertrage fließende Verbindlichkeit der obristen Gewalt. In diesem Falle sollte von rechtswegen jede Selbsthülfe, im Angesicht der Gerichte, und bey offenen Zutritt zu denselben,

selben, verboten seyn, und als ein offenbarer Eingriff in die höchsten Rechte des Landesfürsten angesehen werden. Allein, wie häufige Fälle findet man nicht bey manchem Rechtsverfahren, wo der Selbsthülfe zu viel eingeräumet ist, und wobey auch gemeiniglich die sonst nöthige Mäßigung in beleidigende Rache ausartet. In vielen Ländern erlauben die Gesetze bey neuer unrechtmäßigen Bauführung dem beleidigten Gegentheil das eigenmächtige Einreißen; im Possessionsstreit die eigenmächtige Einsetzung, u. dgl. Man hat daher derley Fürgänge gar oft mit blutiger Gewaltthätigkeit begleitet gesehen; und das, in vorigen Jahrhunderten Vasallen eingestandene Recht, zu ihrer Beschützung bewaffnete Mannschaft zu halten, und Festungen anzulegen, hat viele Staaten gewaltig zerrüttet, manche selbst um ihre Sicherheit und Freyheit gebracht. So hat auch die in Rom den Sachwaltern und Advokaten einberäumte Erklärung der Gesetze *, da diese nur der gesetzgebenden Macht zustehet, gräuliche Misbräuche veranlasset; so ist die Vertretung der Partheyen bey Gerichten durch hiezu gedungene Advokaten zu einer Art von Privatgewerbe geworden: da sie doch

als

* Durch die den Rechtsgelehrten und Sachwaltern einberäumte Befügniß/ Rechtsbescheide zu ertheilen / und die Gesetze zu erklären / hat sich ein Partheygeist und eine Sektirerey in die Gesetzgebung eingeschlichen. Die Gesetzgebung war nicht mehr das unpartheyische Orakel für das ganze Volk; sie ward eine/ bald der einen / bald der andern Sekte mehr ergebene Buhlerinn. Dieses ist in der That die Ursache/ welche zu so vielen/ an der römischen Gesetzgebung mit Grunde getadelten Misbräuchen Anlaß gegeben hat. Auf dieses scheinet auch *Thomasius*, Franz Hottomann, und andere / bey ihrem Tadeln der römischen Rechtspflege/ vorzüglich gesehen zu haben.

als ein öffentliches Geschäfft durch öffentlich bevollmächtigte, in Pflicht und Sold des Staats stehende Personen ex officio verrichtet werden sollte.

Eine Menge anderer Geschäffte, die man bisher als öffentliche, ohne daß sie es in der That sind, behandelt hat; und im Gegentheil eine Menge anderer, die als solche behandelt zu werden verdienten, gehören hieher.

Man wird das Mangelhafte bey Besorgung derselben als eine natürliche Folge der dießfalls verkannten Polizeygrundsätze gar bald gewahr werden. Die Römer sind dießfalls viel behutsamer zu Werke gegangen; sie haben öffentliche Angelegenheiten nicht anders, als unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten authore prætore besorgen lassen. *

Wenn alle die itzt erwähnten Verfahrungsarten gehörig, und nach Erforderniß der Umstände beobachtet würden; so bin ich gut dafür, daß man der letzteren (heut zu Tage der üblichsten Verfahrungsart) nämlich der Züchtigung und der Strafe, wo nicht ganz entbehren, doch sich derselben nur selten, und gleichsam, wenn die übrigen Verfahrungsarten unausgebig befunden worden, wird zu gebrauchen haben.

Ich weis zwar, welches Zutrauen Einige zur strengern Züchtigung, und besonders zu schrecklichen Strafen haben; allein ich weis auch, daß sie sich gar oft in ihrer Erwartung betrogen finden werden.

Gar oft straft man zu voreilig, und dann trifft die Strafe gemeiniglich die minder vorsichtigen, die weniger gefährlichen Missethäter. Zu

* Auf dieses gründen sich ihre actus legitimi, und actiones legis.

Zu dem scheinet es mir, daß die hie und da etwa wahrgenommene genauere Vollziehung der Gesetze nicht so sehr durch die Furcht vor der Strafe, sondern vielmehr durch anderweitige politische Triebfedern und Anstalten, als z. B. Gewohnheit, durch angenommene bessere Sitten, reizende Beyspiele, u. dgl. bewirket wird. Wenn man nur aus eigener Erfahrung, wie dieses insgemein behauptet wird, verläßliche Folgerungen und Schlüsse ableiten kann; so ist ein Urtheil über Wirksamkeit, oder Unwirksamkeit der Strafen vielleicht immer unzuläßlich, wenn es nicht von Bösewichtern selbsten herrührt. Nun aber, diese kommen selten in den Fall, die Wirksamkeit der Strafen zu beurtheilen: und geschähe auch etwas dergleichen; so würde man noch immer Ursache genug haben, gegen ihre Aussage mistrauisch zu seyn. Dem sey nun, wie ihm immer wolle; so viel ist gewiß, daß man häufige Beyspiele während der an einem Missethäter vollzogenen Strafe, und an dem Richtplaze selbst begangene Diebstähle, anführen, und daraus auf schlechte Wirkung der gegen Diebstähle verhängten Todesstrafe folgern könnte.

Und im Gegentheil ist es weltkündig, daß bey geminderten peinlichen Strafen, und überhaupt bey Mäßigung des sonst so fürchterlichen peinlichen Verfahrens, dennoch die Sicherheit und gute Ordnung handzuhaben, möglich geworden; und dieß gerade bey Völkern, die eben vor Kurzem erst in den Ruf polizirter Nationen gekommen sind.

Sollten diese wenige Betrachtungen unser allzu blindes Zutrauen zu der Furcht der Strafen nicht mäßi-

gen,

gen, und uns zu erkennen geben, daß (ich wiederhole es nicht zu oft!) durch gute Polizeyanstalten in Handhabung der Sicherheit, in Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung, in Abstellung der Laster mehr, als durchs bloße peinliche Verfahren auszurichten sey.

Wenn indessen, wie es *Livius* von den verdorbenen Sitten und Ruchlosigkeiten der Römer in einem gewissen Zeitpunkte behauptet *, Gesetze ohne Strafe gar kein Ansehen mehr haben, und für die obriste Gewalt zu Aufrechthaltung öffentlicher guter Ordnung keine andere Mittel als Züchtigung und strenge Strafen übrig bleiben; alsdann muß man strafen: aber auch noch damals muß die Polizey darauf sehen, ob die Strafen dem Verbrechen in aller Rücksicht angemessen; ob sie wirksam genug; ob ihre Wirksamkeit allgemein, und nicht durch irgendwo einen Nebenumstand gehemmet sey. Auf solche Art wird man von Strafen nicht mehr, als billig ist, erwarten; aber auch alles, was sich von denselben mit Grunde hoffen läßt, wirklich erfahren. Ich wiederhole es daher: **In Bildung der Bürger — im Unterrichte — in Ermunterung — in Belohnung — in erspieglenden Beyspielen — in Vorkehrungen — in Hülfleistung — in**

unmittelbarer

* Bey der dritten Erinnerung des Valerischen Gesetzes heißt es: Tertio tum ea lex lata est, post Reges exactos; caussam revocandæ sæpius legis haud aliam fuisse vereor, quam quod plus paucorum opes, quam libertas plebis poterat; Valeria lex, quum eum, qui provocasset, virgis cædi securique necari vetuisset, si quis adversus eam fecisset, nihil ultra, quam improbe factum adjecit; Id, *qui tum pudor hominum erat*, visum credo vinculum sat validum legis, nunc vix serio ita minetur quisquam. *Tit. Liv. Dec. I. L. X. C. 9.*

unmittelbarer Selbstwirkung — in Entwerfung der eigentlich sogenannten Verordnungen — in ununterbrochener Beobachtung sich hie und da veroffenbarenden Mängel und Gebrechen — und diesem Geschäffte anklebenden *Contrôle*; — in diesen, und anderen ähnlichen Verrichtungen bestehet die eigentliche Verfahrungsart der Polizeygerichtsbarkeit, und durch diese Verschiedenheit der Verfahrungsart unterscheidet sie sich von der bloßen Gesetzgebung, und auch von der Rechtsgelehrheit, oder der gemeinen Rechtspflege. * Alle übrigen Versuche, den Unterschied zwischen Polizey und anderweitigen öffentlichen Geschäfften anzugeben, welche meistentheils in Auszeichnung gewisser Materien für das Fach der Polizey, als z. B. Aufsicht über Handwerke und Zünfte, über gute Sitten, Wohlfeilkeit und Güte der Lebensmittel,

E über

* Der Rechtsgelehrte giebt Bescheide / oder vertheidiget vor dem Gerichte: Die polizeykündige Magistratsperson macht Anstalten zu Handhabung der Gesetze. Wollte man durchaus das Polizeywesen durch Zutheilung gewisser Materien von anderen Geschäfften unterscheiden; so müßte man sagen / daß jene Materien zur Polizey gehören / welche viele Anstalten erfordern / damit dasjenige / was in Ansehung derselben nützlich und gerecht ist / einen sichern Erfolg habe. Allein auf solche Art würden die Gränzen der Polizeygerichtsbarkeit dennoch zweifelhaft bleiben / weil eine / und die nämliche Angelegenheit unter verschiedenen Umständen bald viele / bald wenige Anstalten erheischet. Dieses bestätiget also abermal unser Vorgeben / daß sich das Polizeywesen von der Rechtsgelehrheit nicht durch den zu behandlenden Stoff / sondern durch die eigenthümliche Verfahrungsart unterscheide. Dieses hindert indessen nicht / daß eine Stelle untereinstens Judicialgeschäffte / und auch zugleich Polizeyangelegenheiten nicht besorgen könnte / wenn nur die einen sowohl / als die anderen nach richtigen / und jedem Geschäffte angemessenen Grundsätzen besorget werden.

über Müßiggänger, Vagabunden und Bettler, u. s. w. bestanden sind, waren so beschaffen, daß man sich daraus nie einen richtigen Begriff vom Polizeywesen, und den dahin gehörigen Grundsätzen machen konnte. Denn alle hier benannte, als zur Polizey gehörige Materien können zugleich ein Gegenstand der Gesetzgebung und der Rechtsgelehrheit seyn, nur mit dem Unterschiede: daß bey ihrer Behandlung der Gesetzgeber nach eigenen, und der Polizeykündige abermal nach eigenen Grundsätzen sich verhalten muß.

So wie Wohlredenheit, Dichtkunst, Malerey und Weltweisheit sich mit einem, und dem nämlichen Gegenstande, aber jede nach ihren eigenthümlichen Grundsätzen abgeben können; eben so kann eine, und die nämliche Angelegenheit nun zum Stoffe für die Gesetzgebung, und zum Gegenstande der Polizey, und so weiters auch zum Gegenstande der Rechtsgelehrheit werden. Nicht die Materien also, nicht die Sachen; sondern die jeder aus diesen dreyen Wissenschaften eigenen Grundsätze, und ihre Anwendung entscheiden, in welches Fach ein jegliches Geschäfft, und in wie weit es dahin gehöre.

Auf solche Art, und aus dem, was ich eben nun angeführet habe, wird man leichter, als aus allen sonstigen Erklärungen des Polizeywesens; leichter, als durch die so verschiedene uneinstimmige Zutheilung der Materien, und Auszeichnung der Gränzen, sich einen richtigen und präcisen Begriff von den Grundsätzen des Polizeywesens, und den dahin gehörigen Geschäfften machen können.

Die verschiedenen Eintheilungen des Polizeywesens stimmen mit dieser unserer Erklärung nicht weniger überein, als mit jeder andern.

Man theilet die Polizey in die allgemeine, und in die besondere, oder Lokalpolizey * ein.

Unter der erstern verstehet man gewisse allgemeine, und überall anwendbare Anstalten zu Handhabung der Gesetze; unter der letztern aber, Vorkehrungen, die nur einem einzelnen Orte angemessen sind. Aus der letztern fließet die sehr bekannte weitere Eintheilung, nämlich in die Städtische, und in die Landespolizey.

Sieht man auf die mehr, oder weniger wichtigen Gegenstände, mit welchen sich sowohl die Gesetzgebung, als auch die Polizey, jede nach ihrer Art, abgiebt; so hat man abermal eine neue Eintheilung, oder vielmehr neue Benennungen des Polizeywesens.

Obere Polizey, welche die wichtigsten Angelegenheiten, und die Handhabung der vornehmsten, der vorzüglichsten Gesetze — Mittlere Polizey, welche die Handhabung minder wichtiger Gegenstände — und die niedere Polizey, welche so gar die geringfügigsten Geschäffte besorget. Außerdem können die nämlichen Benennungen, deren man sich gebrauchet, um die Verschiedenheit der Gesetze anzuzeigen, auch zu Unterscheidung des Polizeywesens gebrauchet werden. In dieser Rücksicht haben einige, besonders französische Schriftsteller, den ganzen Umfang der Polizey in die geistliche, oder Kirchenpolizey,

* Das ganze 14. Buch des *Cod. Theod.* handelt von dieser Art der Polizey, nämlich nach den Gothofredischen Commentarien: De Politia præcipuarum in orbe Romano civitatum.

in die militär, bürgerliche und peinliche Polizey eingetheilet, je nachdem als es nämlich um Handhabung der militär, bürgerlichen, oder geistlichen Gesetze zu thun ist.

Eben so pflegt man die Benennungen, so gar von einzelnen Geschäfften, zu Bezeichnung der einzelnen Bemühungen der Polizey zu entlehnen; die Ausdrücke: Police général des Grains, Police des Comptes, Police d'Assurence, u. s. w. Auch bey uns Deutschen: Kleiderpolizey, Wirthshäuser- Gassenpolizey, wollen eben so viel sagen, als die bey allen erstbemeldten Gegenständen, wegen Handhabung dahin einschlagender Gesetze, und wegen guter Ordnung getroffene Anstalten; wobey man sich gemeiniglich statt des Wortes Polizey, viel lieber des Wortes Ordnung gebrauchet, und insgemein Kleiderordnung, Wirthshäuserordnung, Markt- Feuerlöschordnung, u. s. w. zu sagen pflegt.

Man lasse sich daher durch keine fremdlautenden Benennungen und Worte irre machen. Wo es immer um Handhabung der Gesetze zu thun ist, es mögen diese Gesetze was immer für einen Gegenstand betreffen, da muß immer theils nach allgemeinen, theils nach besondern Polizeygrundsätzen fürgegangen werden, die entweder die besondere Art des Geschäfftes, oder die Zeit, Umstände, oder Beschaffenheit des Orts an die Hand geben.

Die Hauptgesetze * geben also zu erkennen, was man zur Absicht hat. Der Polizey steht es zu, die Mittel

* Man hat schon ehehin gesagt, daß es nicht immer nothwendig sey, durch ausdrückliche Gesetze die vorhabende Absicht allgemein bekannt zu machen. Es ist eben das Nämliche wenn

tel zu wählen, durch welche man zu dieser Absicht am sichersten gelangen kann. Es ist zwar wahr, daß manchmal die Gerichtsbarkeit der Gesetzgebung und der Polizey sehr hart von einander zu unterscheiden sind, weil gar oft in verschiedener Beziehung die Absichten, als Mittel, und die Mittel als der Endzweck selbst zu betrachten kommen. Allein dem ungeachtet können die sowohl der Gesetzgebung, als auch der Polizey eigenen Grundsätze, durch Bedachtnehmung auf den schon zuvor angegebenen wesentlichen Charakter des Polizeywesens ganz leicht von einander unterschieden werden, besonders da man gar oft erfahren wird, daß die besten Absichten der Gesetzgeber, ihre heilsamsten Vorschriften, nur deswegen unbefolgt bleiben, weil die Polizeyvorsteher, in Anwendung dahin abzielender Mittel, nicht die beste Wahl getroffen haben.

So wichtig es daher für eine Nation ist, gute Gesetze zu haben; eben so wichtig muß es für sie seyn, diese Gesetze durch zusagende Polizeyanstalten zu unterstützen.

Ungeachtet nun schon aus allen vorangegangenen Betrachtungen der Unterschied zwischen den Verrichtungen der Gesetzgebung, und der Polizey zu ersehen ist; so will ich noch zum Ueberfluße auch das, was Montesquiou vom Unterschiede der Polizey, und anderer Gesetze sagt, mit einigen Zusätzen und Erläuterungen anführen. Es giebt (heißt es im 24. Kap. des 26. Buches in seinem

wenn man sich die Erreichung einer gewissen Absicht in Geheim zum Gesetze macht. Die zu Erreichung dieser Absicht theils öffentlich, theils in Geheim gemachten Anstalten; die dahin abzielenden Bemühungen, machen zusammen in derley Fällen das Polizeywesen aus.

Werke von den Gesetzen) Verbrechen, welche die Obrigkeit straft, und andere, welche sie nur züchtiget *a*).

Die ersten sind der Gewalt der Gesetze, die andern seinem Ansehen unterworfen *b*).

Jene werden von der Gesellschaft ausgeschlossen; diese verbindet man nach gesellschaftlichen Gesetzen zu leben *c*).

In Ausübung der Polizey bestrafet die Obrigkeit mehr, als das Gesetz; in Verurtheilung der

Hals=

---

a) Die eigentliche Strafe ist immer mit einigen schmerzhaften Empfindungen verbunden. Die Züchtigung kann auch wohl nur in gütiger, väterlicher, oder auch etwas nachdrücklicherer Ermahnung, in Benehmung der Gelegenheit zum Bösen, und in Anreizung zum Guten bestehen.

b) In peinlichen und anderen namhaften Straffällen bestehet die größte Wirksamkeit in schrecklichen, durch die gesetzgebende Macht ausgemessenen Strafen. In Polizeyangelegenheiten wirken kleine, und wohl angebrachte Strafen eben so viel, so bald die Gesetze wegen ihrer genauen Vollziehung bey dem Volke in gutem Ansehen stehen, und die Wachsamkeit der Polizeybeamten so offenkündig ist, daß sich das Laster an keinem Orte, in keinem Hinterhalte Sicherheit versprechen kann. Den la Fosse, einen sehr wachsamen französischen Polizeyaufseher, haben die Missethäter mehr, als die sie auch ansonst erwartende Strafe gefürchtet.

c) Durch Polizeyanstalten sucht man die Ausführung eines gesetzwidrigen Vorhabens zu verhindern. Man zwinget daher den Bürger, so lang es thunlich ist, auch wider seinen Willen, nach den Gesetzen zu leben; und nur, wenn der Zwang und die Besserung des Lasterhaften unmöglich scheinen, und das üble Beyspiel auch die Verführung Mehrerer bedrohet, trennen die peinlichen Gesetze ein so angepestetes Glied von dem übrigen gesunden Körper.

Halsgebrechen thut solches vielmehr das Gesetz, als die Personen *d*).

Polizeysachen fallen alle Augenblicke vor, und haben meistens nur wenig auf sich *e*).

Zum Polizeyverfahren gehören nicht viele Formalitäten. Das Polizeyverfahren geht geschwind, und betrifft Dinge, die alle Tage wieder geschehen. Es schicken sich also keine schwere Strafen für sie; sie beschäfftiget sich mit kleinen: große Dinge sind der Gesetzgebung vorbehalten. Die Polizey macht viel mehr Anordnungen, als Gesetze. Die Leute, welche unter ihr stehen, sind beständig unter Aufsicht der Obrigkeit. Es fällt also die Schuld auf die Obrig-

d) In Polizeyfällen geben die Umstände an die Hand / ob / und welche Strafe die beste Wirkung thun könnte; und es hängt diese Entscheidung von den Polizeyvorstehern ab. In peinlichen Fällen darf man von der ausgemessenen Strafe nicht abweichen / und der Richter ist nur der Mund / durch welchen Gesetze sprechen.

e) Die ununterbrochene Wachsamkeit auf alle Fälle / wobey zur Handhabung der Gesetze etwas Zuträgliches geschehen könnte / ist das Unterscheidende der immer geschäfftigen Polizey. Daß aber diese Fälle nichts auf sich haben sollten / kann man dem Montesquiou nicht allenthalben beypflichten. Denn / wenn man durch Unterdrückung und Dämpfung des ersten Ausbruches der Flammen einer großen Feuersbrunst vorgebogen; wenn man durch Aufhebung einer Winkelzusammenkunft / einer Meuterey und Verschwörung gegen den Regenten vorgekommen ist: so kann nicht gesagt werden / daß dieses wenig / oder nichts auf sich habe. Doch auch Montesquiou mäßiget seinen Ausspruch durch den Beysatz: sie hätten meistens nichts auf sich.

keit zurück, wenn ihre Leute auf Ausschweifungen verfallen *f*).

Man muß daher die größten Uebertretungen der Gesetze mit den Vergehungen wider das Polizeywesen nicht vermengen. Das Schießgewehr zu tragen, ist in Venedig eben ein so großes Verbrechen, als ein wirklicher Mord, und wird auch gleich gestrafet, welches ungereimt ist; und die so gepriesene Handlung eines Kaisers, der einen in Betrug ertappten Becker spissen ließ, ist das Betragen eines Sultans, der nicht anders gerecht zu verfahren weis, als wenn er die Gerechtigkeit übertreibt.

Montesquiou hatte sich freylich, wie es scheinet, nur vorgenommen, einigen Unterschied zwischen Polizey, und sonstigen bürgerlichen, und Hauptgesetzen zu zeigen, keineswegs aber aufs genaueste die Gränzen der Gesetzgebung und der Polizey abzustecken. Indessen stimmen doch seine dießfalls gemachten Beobachtungen mit unserm vorher erörterten Begriffe vom Polizeywesen dergestalt überein, daß sie immer als ein starker Nebenbeweis von allem, was wir von dem Unterschiede der Polizeyverrichtungen und anderen Geschäfften vorgebracht hatten, angeführt werden können.

Eine mehrere Bestätigung dessen können wir auch noch aus den lehrreichen Beobachtungen der römischen Gesetzgebung entlehnen, auf die, mich zu beziehen, gleich anfangs versprochen habe.

Man

---

f) Daher straft man auch in einigen Ländern die Obrigkeit des Bezirks / in welchem eine Missethat begangen worden / und läßt ihr den Regreß gegen den Thäter.

Man wird sich bey genauerer Erwägung der merkwürdigeren Begebenheiten der römischen Staatsverwaltung ganz leicht überzeugen, daß die Römer, besonders in glücklicheren und ruhigeren Zeiten, in den Zeiten ihrer Größe und ihres Ansehens, sich immer das Polizeywesen als ein eigenes, und für sie höchst wichtiges Geschäfft nach sicheren, und für uns sehr lehrreichen Grundsätzen zu verwalten gesucht haben. Die Gränzen dieser Blätter erlauben es nicht, die ganze Geschichte Schritt für Schritt durchzugehen, und besonders die verschiedenen Veränderungen, in Anbetracht des Polizeywesens, der damit zu sehr verflochtenen Gesetzgebung und Rechtsgelehrheit historisch anzuführen, und so fort daraus mehrere Lehrsätze abzuleiten. Ueberhaupt verdiente die Beleuchtung des römischen Polizeywesens eine eigene Abhandlung, die sowohl wegen ihres lehrreichen Inhalts, als auch viel versprechenden Nutzens ein sehr angenehmes Geschenk für die Wißbegierigen seyn müßte; doch dieß Unternehmen sey entweder Jemand andern, oder wenigstens auf eine andere Zeit vorbehalten. Für nun will ich nur einige merkwürdigere Begebenheiten aus der röm. Geschichte anführen, um daraus darzuthun, daß die Grundsätze des Polizeywesens den Römern nicht unbekannt waren, und daß sie, obwohl unter einem andern Namen, weit mehreren Gebrauch davon, als wir in unserem aufgeklärten Jahrhunderte gemacht haben.

Man wird aber, wenn man ja von den Römern einigen dießfälligen Unterricht einholen will, nicht bloß auf gewisse, seltnere, und von verderbenen Triebfedern der

Staatsverwaltung herrührende Erscheinungen, auf Bemühung einzelner, übelgesinnter, oder herrschsüchtiger Bürger; sondern auf ordentliche, und nach rechtmäßigen Grundsätzen fortgehende Staatsverwaltung sein Augenmerk richten müssen.

Ohne diese Vorsicht und Auswahl wird man kaum etwas so Widersinniges erdenken können, das sich nicht durch irgendwo ein Beyspiel aus der römischen Geschichte rechtfertigen ließ.

Wenn man also mit erst erwähnter Vorsicht die merkwürdigsten Veränderungen und Begebenheiten der römischen Staatsverwaltung in Erwägung ziehet; so wird man wahrnehmen, daß das Recht Gesetze zu geben, immer als ein besonderes Geschäfft, als ein Geschäfft von größter Wichtigkeit angesehen worden sey; und ungeachtet sich dasselbe die Vornehmeren aus dem Volke, das Volk insgesammt, oder auch einzelne herrschsüchtige Bürger, und hernach die Kaiser angemaßet hatten: so hat man es doch immer auf die feyerlichste, und wenigstens dem Anscheine nach rechtmäßige Art auszuüben gesucht; man hat dabey immer auch so gar unter den übelgesinnten Kaisern jene Ordnung und Polizey beobachtet, die man sonst bey ruhiger und rechtmäßiger Ausübung desselben zu beobachten gewohnt war.

Die vorgeschriebene Verfahrungsart in öffentlichen Berathschlagungen über zu erlassende Gesetze — die theils in dieser, theils in anderer Rücksicht gemachte Eintheilung des Volkes in ihre Zünfte und Gülten — die Sammlungsart der Stimmen — das während öffentlichen Zusammenkünf-

ten

ten gewöhnliche Ausrucken der Miliz — die ganze Ordnung auf dem Campo Martio — das Gebot, keinen partheyischen, und seinen Anverwandten etwa nur günstigen, oder auch nur das Recht eines einzelnen Bürgers betreffenden Vortrag zu machen — die Verordnung über gewisse verbotene Punkte keine Neuerung anzurathen — das Gebot, in einem einzelnen Vortrage, auch nur einen einzelnen Gegenstand ohne Einmischung anderer zu berühren — das Gebot, die Berathschlagung über ein erlassendes Gesetz bey einer, und der nämlichen Zusammentretung, sammt der Schlußfassung zu beendigen; alle diese, und mehr andere dergleichen Anordnungen zeigen zur Genüge, daß die Römer ihre eigene Polizey oder Ordnung eingeführet hatten, welche sie, um desto ordentlicher die gesetzgebende Gerichtsbarkeit auszuüben, aufs genaueste beobachtet wissen wollten. *

Auf

* Auch in England ist eine eigene Verfahrungsart vorgeschrieben, wie man sich zu verhalten hat, wenn man etwas als ein künftiges Gesetz in Vorschlag bringen will, und so auch wie darüber die Berathschlagung gepflogen, und der Schluß gefaßt werden soll. Die Einregistrirung in Frankreich, und so die Vernehmung, es sey aller, oder nur betreffenden höchsten Landesstellen in anderen Staaten, ist auch etwas dergleichen. Fast in jedem Staate, welche Regierungsform er auch immer haben mag, wird man gewisse Maaßregeln vorgeschrieben finden, welche auch unumschränkte Gesetzgeber bey Berathschlagungen über zu erlassende Gesetze hauptsächlich deswegen beobachtet wissen wollen, damit man nicht leichterdings zu Erlassung einiger, es sey dem ganzen Staate, oder nur einem Theile, nachtheiligen Gesetze verführt werde. Wenn man bey Gerichten, wo durch ein partheyliges Urtheil nur gemeiniglich ein Individuum beschädiget wird, mit so vielem Aufwande

Auf gleiche Art hat man auch bey den übrigen minderwichtigen, und mehr das einzelne Recht betreffenden Angelegenheiten, gewisse gesetzmäßige Ordnung und Förmlichkeiten vorgeschrieben, welche ganz genau beobachtet werden mußten, wenn der Fürgang als gültig und rechtsbeständig angesehen werden sollte.

Nach und nach erstreckte man die Behutsamkeit sogar bis auf die Verrichtungen einzelner Magistratspersonen. Nach verschiedenen wahrgenommenen Misbräuchen wurden verschiedenen Magistratspersonen, insbesondere aber den Prätoren in ihrer Gerichtsbarkeit gewisse Schranken gesetzt, so, daß sie nicht mehr nach Willkühr, sondern nach billigen Gutbefinden; nicht erst bey sich ereignenden verschiedenen Unordnungen und Mishelligkeiten, sondern gleich beym Antritte ihrer Amtsverwaltung, ihre Verordnungen verabfassen, und kund machen mußten.

Durch alle diese, und derley Verfügungen wollte man zwar keineswegs umständliche Verhaltungsvorschriften an die Hand geben, was in diesem, oder jenem Falle zu beschließen, oder wohin man sich zu erklären habe. Nein, dieses war in den noch unentschiedenen Angelegenheiten der Einsicht, Klugheit, Rechtschaffenheit derjenigen frey gelassen, die in was immer für einer Gelegenheit etwas zu verordnen, oder von Amtswegen zu entscheiden hatten. Man wollte viel mehr durch alle diese Vorkehrungen, und durch die festgesetzte Verfahrungsart, wo nicht

wande und List die Richter zu corrumpiren suchet; was wird man nicht wagen, um ein unbilliges, oder nachtheiliges Gesetz zu erschleichen? Es ist also aus diesem zu ersehen, wie heilsam derley politische Vorkehrungen sind.

nicht alle, doch die meisten Hindernisse auf die Seite räumen, welche Jemanden hindern konnten, nach eigener Einsicht und Gutbefinden, die für das gemeinschaftliche Beste hegenden guten Gesinnungen zu äußern.

Immer, und so lang diese sowohl zu leichterer Ausübung der gesetzgebenden Gerichtsbarkeit, als zu Besorgung der übrigen bürgerlichen Angelegenheiten eingeführte bessere Polizey beobachtet wurde; so lang war es auch nicht möglich, die Grundfeste der römischen Staatsverwaltung zu untergraben; so lang war auch Rom frey, glücklich, mächtig, und gut angesehen.

Das den Griechen größtentheils abgeborgte, und in verschiedenen Stücken einheimischen Bedürfnissen mehr angepaßte Gesetz der zwölf Tafeln, wurde lange Zeit als ein Fundamentalgesetz, als die Grundlage der sämmtlichen bürgerlichen Staatsverwaltung angesehen; beynahe alle späteren Verordnungen, je nachdem als sie von der Rathsversammlung, vom Volke, oder auch von den Magistraten erlassen wurden, kommen entweder als Zusätze, oder Ergänzungen des Hauptgesetzes der zwölf Tafeln, folglich als Polizeyverordnungen, als gesetzmäßig vorgeschriebene Hülfsmittel zu desto sicherer Vollziehung der schon ehehin erlassenen Gesetze zu betrachten.

Außerdem, daß die römische Gesetzgebung, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, so wie alle menschlichen Werke, und so auch das Gesetz der zwölf Tafeln, manche nur gar zu sichtbare Gebrechen an sich hatte, haben sich auch verschiedene, nur allzu sehr auffallende Misbräuche nach und nach in die Gesetzgebung, und so auch in das

Polizey-

Polizeywesen, oder in die Verwaltung verschiedener öffentlichen Aemter und Magistraten, und in Folge der Zeit auch in die so hoch gepriesene Rechtspflege eingeschlichen.

Dieses machte, daß man zwar immer auf Verbesserungen Bedacht nahm; allein solche nicht immer mit gleich gutem Erfolge zu Stand brachte. Man suchte den Mängeln der Gesetzgebung, des Polizeywesens, der Magistraten und Gerichten; aber nur größtentheils durch neu erlassene Gesetze abzuhelfen, ohne nachzudenken, ob die so verschiedenen Gebrechen durch einerley Heilungsmittel gehoben werden können.

Auf solche Art kam nach und nach freylich alles in Unordnung, und man sah, daß öfters Magistratspersonen, unter dem Vorwande der ihnen einberäumten Gerichtsbarkeit, sich der gesetzgebenden Macht anmaßten: im Gegentheil ließ sich die gesetzgebende Macht so gar bis auf Abstellung der geringsten Polizeygebrechen herab; und so mußte man beyderseits die wahre Absicht verfehlen.

Die Gesetzgebung, zu sehr mit Kleinigkeiten beschäfftiget, vergaß, oder verabsäumte wenigstens das Große, welches in Herstellung der Harmonie unter allen einzelnen Staatsgeschäfften bestehet. Man gieng von den alten brauchbaren Gesetzen ab, man veränderte sie, man gab statt deren ganz neue: da man doch nur die, zur Verwaltung der Polizeygeschäffte bestellten Personen besser wählen, oder ihnen bessere Gesinnungen und Grundsätze hätte beybringen sollen.

Ein fast ähnlicher Irrthum verleitete eifrige Magistratspersonen, die bey Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten wahrgenommenen Gebrechen, einer mangelhaften Gesetzgebung Schuld zu geben, und folglich auf Verbesserung derselben Anträge zu machen, oder gar die ihnen einberäumte Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der Gesetze, zu misbrauchen, und sich so gar auf eigenmächtige Gesetzänderung, es sey offenbar, oder unter einem listigen Vorwande, einzulassen.

Nach und nach kam es so weit, daß die Verrichtungen der gesetzgebenden Macht, die Verrichtungen der Magistraten und Richter so unter einander vermischt, und die zu Abstellung der sich daraus ergebenden Mishelligkeiten von Zeit zu Zeit erlassenen neuen Gesetze dergestalt vervielfältiget wurden, daß auch die größten Männer alle Hoffnung aufgaben, auch nur vielleicht einen Theil öffentlicher Geschäffte in Ordnung zu bringen, und so in Folge der Zeit die dem Staate so nöthige Harmonie wieder einigermaßen herzustellen.

Nach vielen anderen vergeblichen Versuchen wurde auch Cn. Pompeius zum drittenmal als Bürgermeister erwählet, bloß in der Absicht, damit er die verdorbenen Sitten bessern, und die unterbrochene gute Ordnung einigermaßen herstellen sollte. Allein die Geschichtschreiber sagen uns von ihm, daß seine Heilmittel ärger, als die zu heilenden Gebrechen waren. Er brachte verschiedene Gesetze und Anordnungen in Vorschlag; er unterstützte sie mit Gewalt, und drang mit allem Ernste auf ihre Befolgung: aber bald darauf warf er sie selbst übern

Haufen.

Haufen. Was er durch Gewalt der Waffen erzwungen, das gieng auf die nämliche Art wieder verloren. Auch Julius Cäsar * gieng mit dem Gedanken, eine bessere Ordnung herzustellen, die überhäuften Gesetze ins Kurze zusammen zu ziehen, und überhaupt der Gesetzgebung eine bessere Gestalt zu geben, sehr lang herum; allein er verlor unverrichter Sache das Leben.

Augustus zog die gesetzgebende Macht, die vornehmsten Magistrate, und darmit auch die meisten öffentlichen Geschäffte von Wichtigkeit an sich; er mußte vor allem auf Beylegung bürgerlicher Unruhen, auf Unterdrückung mächtiger Partheyen Bedacht nehmen. Die Beseitigung und Besänftigung seiner Widersacher machten ihm nur gar zu viel zu schaffen. Mit der öffentlichen Unordnung und Verwahrlosung der Polizey war es zu weit gekommen, als daß seine ziemlich lange Regierung, und seine unvergleichlich gewählten Maaßregeln hätten zureichen sollen, allen, oder nur den meisten politischen Gebrechen abzuhelfen. Er machte freylich viele recht vortreffliche Verbesserungen, so zu sagen, in allen öffentlichen Angelegenheiten; aber überhaupt geschah das meiste nur mehr in der Absicht, um anderen Privaten, einen namhaften Einfluß auf öffentliche Geschäffte zu benehmen, und sich der Oberherrschaft zu versichern, als um den unter der Unordnung seufzenden Bürgern ihr Schicksal erträglicher zu machen. Die

---

* Zu seiner Zeit, und vielleicht auch mit seinem Vorwissen, hat A. Ofilius, ein berühmter Rechtsgelehrter, eine ordentliche Sammlung der Polizeyverordnungen, oder ein edictum perpetuum zu Stand gebracht; sie bekam aber die Kraft und Gültigkeit eines öffentlichen Gesetzes nicht.

Die Geschichte seiner Nachfolger enthält gleichfalls keine so merkwürdigen Auftritte, als daß sie hier angeführt zu werden verdienten.

Erst dem Kaiser Hadrian hat es gelungen, das Polizeywesen in so weit zu verbessern, daß durch sein edictum perpetuum den Magistraten, die so oft gemisbrauchte Freyheit, neue Hülfsgesetze zu erlassen, gänzlich benommen wurde. Auf solche Art wurden besonders die Prätoren in ihrer Amtsverwaltung an eine gewisse Richtschnur verwiesen.

Diese Beschränkung war ohne Widerrede das kräftigste Mittel wider das allzu willkührliche Verfahren der Magistraten *, und wider verschiedene daher rührende Misbräuche; allein den Gesetzen fehlte es noch immer an hinlänglicher Handhabung, und diese schien bey der übermäßigen Menge derselben, und ihrer Zerrüttung, auch ganz unmöglich.

Man konnte sichs leicht vorstellen, daß eine ordentliche Gesetzsammlung diesem Uebel größtentheils steuern würde. Man machte in dieser Absicht verschiedene Versuche: und so viel, als sich aus einigen alten Urkunden muthmassen läßt; so unternahm man iṁer diese Arbeit nach dem Plane des vom Hadrian veranstalteten edicti perpetui.

* In Rücksicht auf diese Beschränkung könnte die Polizey eingetheilet werden / in Willkührliche, wenn Magistraten einberäumt ist / nach Erforderniß der Umstände gewisse neue Anstalten zu treffen / und besondere ihnen gut scheinende Mittel zu Handhabung der Gesetze anzuwenden; und Festgesetzte, oder positive / wenn die Maaßregeln gesetzmäßig / z. B. in der Amtsbelehrung / bereits vorgeschrieben sind.

Wie übrigens diese Bemühungen ausgefallen sind, läßt sich zum Theil aus einigen, noch unter uns vorfindigen Werken, zum Theil aber aus den, von verschiedenen Gelehrten darüber geschöpften Urtheilen schließen.

Montesquiou hat nicht ganz unrecht, wenn er behauptet, daß man bey Zusammensetzung dieser Gesetzsammlungen mehr auf die Kaiser, als auf das Staatsinteresse; mehr auf das, was damals geschah, als was geschehen sollte, gesehen habe.

Schon die bald darauf erfolgten Abänderungen, Novellen und Ergänzungen dieser Gesetzbücher — die in kurzer Zeit darauf unternommenen Compilationen neuer Gesetzbücher zeigen die Unvollständigkeit der erstern an.

Die Mängel, welche man an der zum Grund gelegten Ordnung, an der äußeren Einrichtung und Gestalt bemerket hat; die schlechte Wahl der dahin einbezogenen Materien — die Mängel des Zusammenhanges — die hie und da hervorscheinenden Widersprüche, beträchtliche Lücken und ungereimte Einstreuungen — die Uebergehung der wichtigsten Gegenstände — die offenbarste Partheylichkeit für die blaue Faktion, und hundert derley Sachen, haben einen fruchtbaren Stoff geliefert, über die Gebrechen dieser Gesetzsammlung ganze Bände zu schreiben. Freylich hatten diese Gesetzbücher auch Vertheidiger und Lobredner: allein, so gutherzig auch Einige die Vorzüge dieser Gesetzsammlung vertheidigen; so gestehen sie doch die ihr zugemutheten Gebrechen größtentheils ein, und nach vielen mühsamen Ausflüchten erweisen sie weiter nichts, als daß diese Gesetzsammlungen nicht so gar ohne alle Vorzüge sind. Man

Man kann derley Lobsprüche diesen gutherzigen Vertheidigern immer zu Guten halten; so viel muß man aber doch eingestehen, daß die Bemühungen dieser Männer immer würden gemeinnütziger gewesen seyn, wenn sie, statt des ängstlichen Nachsinnens, was dieser Gesetzsammlung zum wahren Lobe gereichen könnte, viel mehr auf eine Art, die dabey wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, nachgedacht, und darüber der Nachwelt annehmliche Vorschläge überliefert hätten; gewiß, man würde in den, in neueren Zeiten veranstalteten Gesetzsammlungen die Gebrechen der römischen Gesetzsammlung nicht mehr erblicket haben.

So aber scheinen die meisten neueren Gesetzsammlungen nach dem Muster der römischen zugeschnitten zu seyn. Außer den eigenthümlichen Gebrechen, nimmt man eine Menge nachgeahmter Unvollkommenheiten daran wahr; und was am meisten zu bewundern ist, beynahe alle Gesetzsammlungen scheinen nur zum Nachverhalten der Gerichte, nicht aber, was doch seyn sollte, zur Richtschnur der Bürger, und zu Erleichterung der Folgsamkeit gegen die Gesetze bestimmt zu seyn.

Eben daher mag es auch kommen, daß so, wie in der letzten römischen Gesetzsammlung, also auch in den übrigen, nach eben diesen Muster veranstalteten neueren Gesetzsammlungen auf das Polizeywesen beynahe gar kein Bedacht genommen worden ist.

Man hat zwar, besonders in jenen Ländern, wo das römische Recht angenommen ist, dieser Unvollkommenheit durch Erlassung neuer Provinzialgesetze, durch verschie-

dene, nunmehrigen Umständen mehr angemessene Polizey-verordnungen * abzuhelfen gesucht; allein mit allem dem hat man es endlich nur dahin gebracht, daß die einsichtvollen, und in Gerichtssachen sehr wohl erfahrnen Männer über die Vermischung der Provinzialgesetze mit dem römischen Rechte, und über die dadurch entstandene Ueberhäufung und Verwirrung der Gesetze, die bittersten, aber auch die billigsten Klagen führen **, und mit der größten Sehnsucht

* Man nennet sie auch Zeitgesetze.

** Die Stelle des Herrn Tevenars, in seinen Anmerkungen über die Kunst zu referiren, ist viel zu interessant, als daß man sie hier nicht statt einer Anmerkung einschalten sollte. "Es ist zu bewundern, (sind seine Worte) daß, da in den meisten Staaten von Europa noch eine Mannigfaltigkeit und Verwicklung der römischen, Landes- und Provinzialgesetze herrschet, und überall über die widrigen Folgen, die hieraus entspringen, auch über die Ungewißheit des Rechts geklagt wird, das Geheimniß zu einen allgemeinen Gesetzbuch noch nicht entdecket, auch noch nicht einmal ein vollkommener Plan dazu gefunden worden. — Die Landes- und Provinzialgesetze bedürfen mehrentheils, in Absicht der brauchbaren, und hiernächst durch neue Gesetze und Gewohnheiten nicht abgeänderten Verordnungen, eine eben so große, und noch stärkere Reduktion, als die römischen Gesetze. Die Zeiten und die Landesverfassungen haben sich so sehr geändert, daß die große Menge der Zeitgesetze mehrentheils ganz unbrauchbar geworden, und gegenwärtig zu weiter nichts dienen, als die Sammlung der Gesetze zur größten Unbequemlichkeit sehr weitläuftig zu machen. Die mehr beständigen Geschäffte und Verfassungen sind in dem finsteren Zeitalter, wohin, so viel die Gesetzgebung betrifft, gewissermaßen noch der Anfang des vorigen Jahrhunderts zu rechnen, auch selten aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet, und denenselben bestimmte vollständige Vorschriften in einem richtigen Zusammenhange ertheilet worden.

Sehnsucht einer besseren Einrichtung eines Gesetzbuches entgegen sehen.

F 3 Meines

worden. — Diesen Mängeln wird einmal abgeholfen/ und in der Gesetzgebung eine neue Epoche angefangen/ auch aus den zerstreuten Fragmenten ein vollständiges Ganze gemacht werden müssen. Verschiedene Philosophen von Profession haben zwar diese Absicht/ so viel die Lehrbücher anlanget/ zu erreichen/ und brauchbare Systeme der Rechtsgelehrheit zu entwerfen gesucht; allein/ diese Abhandlungen sind mehrentheils ins Idealische verfallen/ auch seit der Zeit/ da die mathematische Lehrart aus der Metaphysik/ Moral, und dem Rechte der Natur/ wegen des in diesen Wissenschaften gestifteten Unheils/ gleichsam des Landes verwiesen worden/ wie Meteore verschwunden. Ob gleich nicht zu läugnen/ daß unter den Materialien dieser philosophischen Gebäude sich viel Brauchbares findet/ und viele Begriffe gut aus einander gewickelt worden; da hingegen aber auch öfters Materien aus dem römischen Rechte/ z. B. die dinglichen Rechte ohne Zusammenhang und Verbindung/ auch Zurückführung auf richtige Grundbegriffe übertragen worden. — Viele Rechtsgelehrte sind hierauf bedacht gewesen/ diesen Mangel durch einen Flickbau abzuhelfen/ und das römische Recht durch die besondern Landesgesetze zu ergänzen/ auch aus dem ersten die unbrauchbaren Materien/ ingleichen die auf die itzige Verfassung nicht passenden Grundsätze auszumerzen. Es ist aber nicht abzusehen/ daß dadurch den Unbequemlichkeiten abgeholfen werden könne/ sondern viel mehr zu befürchten/ daß diese weitläuftige Reparatur/ bey Ermanglung eines guten/ und aus einerley Materialien bestehenden Fundaments/ Risse und Spannungen in dem Ganzen verursachen/ und dennoch kein richtiger Zusammenhang erhalten/ sondern man fernerhin genöthiget seyn werde/ viele Geschäffte des bürgerlichen Lebens gleichsam als Nester bey dem Bergbau anzusehen/ die mit keinem Hauptgange in Verbindung stehen. — Weil inzwischen die Materialien zu dem Gebäude mehrentheils vorhanden sind/ und es hauptsächlich nur darauf beruhet/ daß solche nach einer deutlichen Methode/ und einen richtigen Zusammenhang in

ein

Meines Erachtens würde es die Erreichung der gewünschten Absicht um ein namhaftes beschleinigen, wenn (worauf zwar bey mehreren Gelegenheiten und unternommenen Gesetzsammlungen angetragen worden) die Polizeyverordnungen immer einen besondern Theil des Gesetzbuches ausmachten, und wenn dieser Theil als eine Sammlung verschiedener, vorzüglich von Magistratspersonen zu beobachtenden Pflichten angesehen würde. *

Nur bey einer solchen Eintheilung wird man die Hauptgesetze kurz, und für jeden gemeinen Mann begreiflich abfassen; nur bey solcher Eintheilung wird man ein standhaftes System bürgerlicher Gesetze zu Stand bringen können; nur bey einer solchen Eintheilung werden die Gesetze, wo nicht auf immer, doch wenigstens auf eine sehr lange Zeit unveränderlich bleiben; nur bey einer solchen Eintheilung werden die zum Behuf der ersten erlassenen Hülfsgesetze, oder von Magistraten verfaßte Polizeyverordnungen

---

ein allgemeines Gesetzbuch übertragen werden; so dürfte es vielleicht zu Erreichung dieser Absicht etwas beytragen / wenn vorläufig ein vollständiger und bequemer Plan zu diesem Gesetzbuch von einer Gesetzkommission ausgearbeitet / und fest gesetzet / oder von derselben vorher durch eine Preisaufgabe / die Beantwortung geschickter Köpfe über diese Frage eingezogen / und beurtheilet würde. Sollten hiernächst noch Bedenklichkeiten obwalten / so fort ein Gesetzbuch nach diesen Plan zu entwerfen; so könnten vorläufig Lehrbücher darnach ausgefertiget / und dadurch der Weg zu einem allgemeinen Gesetzbuch mehr gebahnet werden. „

* Dieses mag auch die Absicht der römischen Pandekten oder Iuris digesti nach dem ersten und ursprünglichen Vorschlag des Gesetzbuches gewesen seyn; den aber die Compilatoren größtentheils außer Acht gesetzt zu haben scheinen.

ordnungen, nach Erforderniß der Zeit, und sonstigen Umständen, ohne die übrige Gesetzgebung zu zerrütten, abgeändert werden können.

Man wird die ersten so gut, als die letzten übersehen; über jede streitige Sache, oder sich äußernde Verlegenheit, nach Vorschrift der Gesetze Urtheile abfassen, und bey einer sich offenbarenden Unordnung mit mehrerer Zuversicht entscheiden können, ob diese Unordnung dem Ungehorsam und der Widerspenstigkeit des gemeinen Bürgers — ob sie etwa einer mangelbaren Staatsverfassung beyzumessen; ob daran etwa ein innerliches Gebrechen des Gesetzes, oder aber die Saumseligkeit der Magistraten Schuld sey?

Brächte man es einmal zur Gewohnheit, das Polizeywesen nach dessen eigenthümlichen Grundsätzen, und nicht, wie solches bisher gar oft geschieht, nach Leidenschaften, oder den ungereimten Weidsprüchen halsstärriger Pragmatiker zu verwalten, alsdenn würde man erst den Einfluß einer wohlmeynenden und klugen Gesetzgebung auf das Wohl der Bürger — alsdenn würde man die Wirkungen der wohlthätigen Bemühungen eines, um das Wohl seiner Unterthanen besorgten Landesfürsten in ihrer Fülle empfinden. Ganze Staaten würden sich in viel beglückterm Umstand finden; und die nun so häufigen Rechtshändel, welche gar oft die Grundfesten der besten Staatsverfassung erschüttert haben, würden entweder größtentheils vermieden, oder ohne vielen Aufsehen beygeleget werden.

Eben die nämlichen Quellen, an welche dermalen die Jugend bey Erlernung der bürgerlichen Gesetze ange-

wiesen ist, würden derselben auch einen reichlicheren Unterricht zur besseren Verwaltung des Polizeywesens darbieten. Gerade nach dem Beyspiele der römischen Magistraten, vorzüglich der Aedilen und Prätoren, würde man auch heutiges Tages Gesetze handzuhaben, und alle ins Polizeywesen einschlagende Geschäffte mit besserem Erfolge verwalten lernen.

So wie heut zu Tage, besonders in weitläuftigen Staaten, in jeder Provinz eigene Stellen, oder auch Statthalter zu Besorgung der Judicial- oder nur allein politischen Angelegenheiten anzutreffen sind; eben so wurden in Rom, besonders da die Bürgermeister als Oberbefehlshaber der Kriegsheere abwesend waren, statt ihrer zu erst auf einige Zeit, hernach aber auf immer, sowohl für die Stadt, als auch hernach für die Provinzen verschiedene Magistraten bestellet, und mit mehr, oder weniger beschränkten Gerichtsbarkeit theils zu Besorgung der judicial, theils, und vorzüglich zu Besorgung der politischen Angelegenheiten angewiesen. Die Aedilen und Prätoren in der Stadt, Proconsule und Statthalter in den Provinzen, und so alle die übrigen, theils obere, theils niedere, theils immerwährende, theils nur auf gewisse Zeit angeordnete Magistratspersonen verdienen hier bemerket zu werden.

Die Prätoren, als eine politische Magistratur, nahmen zwar auch Gerichtsangelegenheiten vor; allein, nachdem sie sich mit denselben allzu sehr überhäufet sahen, wählten sie sich zu Handen eine beträchtliche Anzahl von Schiedrichtern, welche nach einer erhaltenen Vollmacht

und Vorschrift über die vorkommenden Streithändel Untersuchungen anstellen, und Bescheide ertheilen mußten; die Prätoren hingegen haben sich fast allein, und vorzüglich mit Verwaltung der politischen Gerichtsbarkeit zu thun gemacht.

Von dieser Magistratual-Gerichtsbarkeit der römischen Statthalter stammen die mannigfaltigen Verordnungen her, welche beynahe in alle Theile des bürgerlichen Rechts einschlagen, und nach Nothdurft zum Behuf dießfalls schon ohnehin erlassener Hauptgesetze, oder von altersher eingeführten Rechte verabfasset wurden.

Grawina, in seinem Werke: von dem Ursprunge römischer Rechte, giebt uns eine sehr passende Schilderung dieser Verordnungen. *

 Aus

* Iuris honorarii (Prætorii) natura dissimilis est aliquando *a jure civili.* Ius enim civile directum est, severum, præcisum, atque totum ex subtili ratione, verborumque nativa proprietate conceptum: honorarium vero, utpote proditum e re nata, & e plurimorum eventuum cognitione, imo aliquando ex certarum commiseratione personarum, & ex opportunitate temporum excitatum remissius est, & humanius, plusque trahit ex æquitate, ac ratione utilitatis communis, quam ex religione verborum, & superstitione vetustatis, nec tamen juri civili, & prioribus legibus adversatur, ne suo exemplo populi venerationem solvat, cui se cives jure jurando obstrinxerunt: sed id aliquando, si cogatur varietate temporis, latenter facit, & verecunde, plerumque vero legibus ita obsequitur, ita obtemperat, ut mentem verbis reconditam consequatur. Vnde quo legis verba non proveniunt, eo Magistratus potestate perducantur, si fuerint angustiora. Si vero severiora sint per eundem Magistratum æquitatis lenocinio mulcentur, & ad pleniorem populi utilitatem deflectuntur. Itaque Ius honorarium

Aus dieser Schilderung läßt sich der Unterschied der Polizeyverordnungen und Hauptgesetze entnehmen. Aus dieser Schilderung läßt sich ferners ersehen, daß der Prätoren, und so auch anderer politischen Magistraten ihr eigenes Geschäfft war, unvollständige Gesetze zu ergänzen, ihre übertriebene Strenge zu mäßigen, die Gesetze auch auf die zweifelhaft scheinenden Fälle zu erstrecken, ihre sonstige Mängel zu bessern, und das an sich selbst ohnmächtige Ansehen der Gesetze durch nachdrücklichen Beystand und Handhabung zu unterstützen.

Die einsichtsvollen Römer haben es frühzeitig genug erkannt, daß es nicht genug sey, Gesetze zu haben, sondern daß eine fernere Zuthat erfordert wird, um die stummen Gesetze in eine laute, und jedem Bürger vernehmbare Stimme zu verwandlen *, damit auf solche Art jedem Bürger der allgemeine Willen, als die Richtschnur seiner Handlungen, kundbar werde. Dieses nun zu verrichten, lag den Prätoren, und anderen politischen Magistraten ob, und sie suchten auch dieses hauptsächlich durch ihre Verordnungen ** zu bewerkstelligen.

Die römische Vormundschaftsordnung, als ein öffentliches Geschäfft, wovon man sonst auch unter den übrigen Materien der Rechtsgelehrheit zu handlen pfleget,

---

rarium lenimentum fuit, & benigna interpretatio Iuris civilis, quæ ubi verba destituerat, occurrebat pleniori vocabulo, sensuque suaviori.

* Ebenderselbe Grawina auf der 65. Seite.

** Datum est jus legis ferendæ præcipue Prætori urbano, & peregrino, & ædilibus currulibus. *Car. Sigonius de antiqu. Iur. Rom. pag.* 450.

get, kann uns dießfalls auch zu einem Beyspiele dienen.

Die meisten dahin einschlagenden Verfügungen sind als mehrere von verschiedenen römischen Statthaltern, und anderen ansehnlichen Magistratspersonen getroffene Polizeyanstalten und Vorschriften anzusehen.

Ein und das andere dabey ist freylich in feyerlichen Versammlungen des ganzen Volkes, besonders, wenn die Verfügungen der dießfalls bevollmächtigten Magistraten der öffentlichen Erwartung, und den vorhabenden Absichten nicht entsprochen, oder wenn derley Magistraten ihre Gerichtsbarkeit nicht weit genug erstrecket war, nach der Art eines Hauptgesetzes beschlossen und verordnet worden.

Ein und das andere haben hernach auch die Kaiser, nachdem sie vieles von der Prätoren ihrer politischen Gerichtsbarkeit an sich gezogen haben, hinzu gefüget.

Daran also: ob unter den Satzungen der römischen Gerhabschaftsordnung etwas als ein Fragment eines alten und feyerlichen Hauptgesetzes, wie z. B. die Ernennung der Vormünder durch Magistrate, nach Maaßgab des attilischen Gesetzes, anzusehen sey.

Ob es die Kaiser, wie *Alex. Severus*, in Anbetracht der ohne Vorwissen der Magistraten nicht zu veräußernden liegenden Güter verordnet haben, oder ob solches die Statthalter, in Gemäßheit ihrer Pflicht und Rücksicht, daß es die Billigkeit erfordere *, und daß es mit zu der Absicht

* So war die Verordnung der römischen Statthalter wegen des von einigen Vormündern zu leistenden Unterpfands oder Caution. So war die Verordnung wegen Auswahl der Vormünder, wenn der Erblasser mehrere benennet hat.

Absicht des Hauptgesetzes gehöre, hinzu gefüget haben; an allem diesem ist in gegenwärtiger Betrachtung sehr wenig gelegen; aus allem dem läßt sich sonst nichts weiters folgern, als, daß manchmal in Versammlung des ganzen Volks, und also bey der gesetzgebenden Stelle manchmal von den Magistratspersonen, gar oft auch, besonders hernach durch die Kaiser selbst, die Polizeyangelegenheiten besorget wurden.

Unsere vorzügliche Absicht ist, zu erweisen, daß die so mannigfaltigen Verfügungen der römischen Vormundschaftsordnung, als einzelne, zu einer und der nämlichen Hauptabsicht gehörige Polizeyanstalten, und die einzelne Satzungen, als mehrere in Ordnung gebrachte, und zu einen, und den nämlichen Hauptgesetz gehörige Hülfsgesetze anzusehen kommen.

Das Gesetz der zwölf Tafeln, als ein summarischer körnigter, und doch sehr deutlicher Inbegriff der römischen Gesetzgebung, verordnete, daß jedem Erblasser frey stehe, in Anbetracht der Gerhabschaft, das Nöthige zu verfügen; — daß bey ermanglenden Testament die nächsten Anverwandte die Gerhabschaft übernehmen sollen; — und daß auch die Verschwender und Unsinnigen unter der Vormundschaft, und zwar der nächsten Anverwandten, wenn sonst Niemand zu ihrer Obsorge bestellet ist, stehen sollen.

Nachdem die gerhabschaftliche Obsorge auch mit der Zeit auf Gehör- und Sprachlose, und so fort auch auf alle mit einigen immerwährenden Gebrechlichkeiten behaftete Blödsinnige, wie auch auf das weibliche Ge-

schlecht

schlecht überhaupt, ist erstrecket worden; so zeiget sich daraus, daß, da die Absicht der Decemviren bey Abfassung dieses Hauptgesetzes gewesen seyn mag, eine Vorsehung für alle Personen, die einer vormündschaftlichen Obsorge nöthig hatten, zu treffen, der Ausdruck, und die Worte der zwölf Tafeln nicht allgemein genug gelautet haben.

Ein dießfälliges Hauptgesetz würde ohngefähr folgendermaßen lauten müssen: *Wer immer sich selbst zu leiten, und sein Vermögen zu verwalten nicht im Stande ist, dem giebt man aus landesväterlicher Fürsorge einen Vormund, oder Sachwalter.*

Das, was die zwölf Tafeln von dem Befugniß der Erblasser, in Anbetracht der Gerhabschaft, verordnen, wie auch, daß die nächsten Anverwandten, in Ermanglung einer testamentarischen Vormundeinsetzung, sich der Gerhabschaft unterziehen müssen, betrifft die Art, wie Vormünder zu bestellen sind, gehöret also schon viel mehr in eine Polizeyverordnung, als in das Hauptgesetz: denn man weis, daß es hernach durch verschiedene Hülfsgesetze näher bestimmt wurde; daß nämlich manchmal dem Erblasser frey stehe, die Vormünder zu benennen — daß, in Ermanglung der dießfälligen Erklärung des Erblassers, die nächsten Anverwandten die Gerhabschaft übernehmen müssen — daß in einigen Fällen, die Bestellung der Sachwalter, bittlich angesucht werden müsse — und daß in einigen Fällen besonders dazu bevollmächtigte Magistraten die Vormünder einzusetzen haben.

So wie es durch Gesetze ausgemessen war, wer Vormünder in verschiedenen Fällen zu ernennen berechtiget

tiget sey; eben so waren gewisse Personen von der Vormundschaft, auch wenn sie sich dazu angeboten hätten, ausgeschlossen; und im Gegentheil andere, auch wider ihren Willen, verpflichtet: es sey denn, daß sie eine gültige und rechtsbeständige Entschuldigung anzuführen wußten.

Es war weiters die Macht der Vormünder, so gar auch die Art ihrer Geschäfftsverwaltung, sowohl in Rücksicht auf die Person des Minderjährigen, als auch dessen Vermögen ziemlich genau bestimmet: Es war in dießfälligen Hülfsgesetzen, wegen ordentlicher Verrechnung, wegen Oberaufsicht der Magistraten, und bey sich ergebenden Verdacht, oder offenbaren Unrichtigkeit, auch wegen gerichtlicher Belangung der daran Schuldtragenden, und so auch wegen Beendigung der Gerhabschaft ausführlich vorgesehen.

In den Pandekten ist die dießfällige Gerhabschaftsordnung in zwey Büchern, und 20 Titeln abgehandelt, und man findet darinn, ohne den Instituten, ohne den Codex und den Novellen, allein 329 Gesetze, deren einige abermal in viele Absätze abgetheilet sind.

Die unnöthigen Wiederholungen einer, und der nämlichen Sache, und jene Einstreuungen, die der Geist der Anhängigkeit an verschiedene Sekten der Rechtsgelehrten eingegeben hatte, bey Seite gelassen, werden sich ganz füglich die sämmtlichen Materialien der römischen Vormundschaftsordnung unter fünf folgende Abtheilungen zusammen fassen lassen:

1) Welche Personen der Vormünder, oder Sachwalter, und in welchen Umständen sie ihrer nöthig haben.

2)

2) Wer Vormünder, und auf welche Art zu bestellen berechtiget sey.

3) Welche Personen als Vormünder ernennet werden können, und welche sich ohne Widerrede zur Annahme der Gerhabschaft bequemen, und wie man sich deswegen gültig entschuldigen könne.

4) Wie das Geschäfft der Vormundschaft zu verwalten, und wie weit sich die Macht der Vormünder allgemein, oder insbesondere erstrecke.

5) Wie sich die Vormundschaft endige, und wie man deswegen bey Gerichte belangt, und sich auch verfänglich machen könne.

Aus diesem ist nun zu ersehen, daß die Römer sich nicht bloß begnügten, durch ihre allgemeinen, und Hauptgesetze auf alle wichtigere Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens fürzudenken, sondern daß sie auch durch ihre Polizeyvorkehrungen, durch Auswahl und Vorschrift der sichersten Mittel, auch die Befolgung derselben zu bewirken gesucht haben.

So wie die Römer nicht auf einmal, sondern nach und nach, und je nachdem als verschiedene Nachläßigkeiten, oder auch entdeckte Ränke der Vormünder, sie dazu veranlasset hatten, diese heilsame Vorkehrung getroffen, und die so ziemlich gute Polizey, in Anbetracht der Vormundschaft, eingeführet hatten; so muß man doch eingestehen, daß dem ungeachtet, manches ihrer sonst sehr geschäfftigen Aufmerksamkeit entgangen, und erst der späten Nachkommenschaft zu ergänzen übrig geblieben sey.

Die

Die römische Gerhabschaft, ungeachtet sie ein öffentliches Geschäfft seyn sollte, erstreckte sich nur anfänglich auf die Abkömmlinge römischer Bürger, nicht aber auch auf andere Einwohner römischer Provinzen. Es ward überdieß dabey mehr auf die wohlhabenden Erben, als auf arme mittellose Waisen Bedacht genommen, und es veroffenbaret sich aus dem ganzen Umfange derselben nur gar zu deutlich, daß man um die gute Erziehung der Unmündigen (ein sehr wichtiger, und nicht leicht zu versäumender Gegenstand) bey weiten nicht so eifrig, als wie um Verwaltung und Erhaltung des Vermögens, besorget war.

Die Zusätze späterer Zeiten zu der so heilsamen Polizey der Vormundschaft, machen ihren Erfindern viele Ehre.

Beym aufgehobenen, oder doch sehr geänderten Unterschiede zwischen Bürger und Insaß, erstrecket sich die Fürsorge der Vormundschaft, so zu sagen, auf alle, die derselben bedürfen. Dank sey es der Fürsorge menschenfreundlicher Gesetzgeber! Heut zu Tage erhalten die mittellosesten Waisen, selbst Findlinge in eigenen Stiftungen, nicht nur ihre Versorgung, sondern auch die nöthige Erziehung. Man verwahrt das Vermögen des Aermeren, so wie des Reichen mit eben der nämlichen Sorgfalt, als wenn es unmittelbar ein Eigenthum des Staats wäre.*

Man

* In diesen hier angezeigten Verbesserungen und Ergänzungen der Vormundschaftspolizey wird jedermann die unvergleichlichen Anstalten unserer Monarchinn erkennen / die wir dießfalls ihrer landesmütterlichen Fürsorge / bey Einrichtung des Depositen-Amts und Verbesserung der Pupillarordnung / zu verdanken haben.

Man erwartet nicht erst eine Anklage gegen treulose und nachläßige Vormünder, sondern man beobachtet, man kontroliret jeden Fürgang derselben durch eigene, in Pflicht und Sold des Regenten genommene Aufseher.

Schon diese, und mehr andere in der Vormundschaftspolizey gemachte Verbesserungen — die Abweichung von vielen römischen, nunmehrigen Zeiten unangemessenen Maximen zeigen uns genugsam, daß die römische Vormundschaftsordnung (und dieß mag auch überhaupt von den meisten übrigen Polizeygeschäfften gelten) bey weitem nicht so vollständig sey, als daß nicht einige Verbesserungen sehr trefflich dabey statt finden sollten.

Es ereignen sich noch gar oft, fast täglich solche Fälle, bey deren Beobachtung ein aufmerksamer Polizeyvorsteher, es sey in Anbetracht der zu besorgenden Erziehung, oder in Anbetracht der guten Verwaltung des Vermögens — die Unzulänglichkeit der bereits getroffenen Anstalten entdecken wird. Da uns diese Beobachtungen die Nothwendigkeit derley Verbesserungen zu erkennen geben; so wird uns die spätere Zeit und der Erfolg überführen, daß sie auch möglich waren.

Es ist eben nicht so gar lange, seit dem die mehr bearbeitete Buchhaltungskunst die Finsternisse aus den Rechnungsgeschäfften, und damit auch den Betrug und die Chikane vertrieben hat; sollte man nicht eben hoffen dürfen, daß die nun mit so vielem Eifer betriebene Erziehungsverbesserung, auch auf die unter Vormundschaft stehende Pupillen, ihren Einfluß haben werde.

Aus allem diesem läßt sich nun schließen, ob irgend ein menschliches Werk und eine Anstalt ausfindig zu machen sey, wo nicht eine Verbesserung, ein nützlicher Zusatz anzubringen wäre; wo also ein aufmerksames Aug eines Polizeykündigen nicht eine, seiner Absicht angemessene Beschäfftigung finden könnte.

In der That, alles das, was die Römer, in Betreff der Vormundschaft anzuordnen für gut befunden haben, mit Hinweglassung dessen, was bey der durch die Zeit veränderten Denkungsart und Sitten unbrauchbar geworden ist, und so fort alles das, was unsere Vorfahrer daran gebessert, oder hinzu gesetzet haben; endlich alles das, was die tägliche Erfahrung, besondere Lokalumstände an die Hand geben, bietet uns einen sehr ergiebigen Stoff zu Entwerfung einer ziemlich vollständigen Vormundschaftsordnung dar. Es käme nur darauf an, daß man sie den Umständen des Landes, oder des Orts, für welche man sie entwerfen wollte, anpaßte; daß man alles in solche Ordnung zusammen setze, damit daraus sowohl der gemeine Mann, als auch jede zu Handhabung der Gesetze bestellte Magistratsperson ersehe, was sie entweder zu thun, oder von anderweitig getroffenen Anstalten zu erwarten habe; und

Auf die nämliche Art, wie bey der hier zum Beyspiel angeführten Vormundschaftsordnung, würde man bey jeder anderen in Kommerz- Finanz- oder Wirthschaftswesen einschlagenden Angelegenheit zu Werke gehen können. Die Erfahrung würde uns gar bald belehren, daß die Gesetze genauer befolget würden; und das gemeinschaftliche Wohl, nachdem solches so sehr von genauer Vollzie-

hung

hung der Gesetze abhängt, würde auf die augenscheinlichste Art befördert werden.

Man könnte hier eine Menge recht fürtrefflich entworfener Polizeyverordnungen, besonders unserer Zeitgenossen anführen, die sowohl wegen der darinn beobachteten guten Ordnung, wegen Deutlichkeit, bündigen Kürze, als auch wegen den daraus hervor leuchtenden unvergleichlichen Grundsätzen, als Muster, angerühmt zu werden verdienten; allein, man wird auch im Gegentheil viele Polizeyverordnungen so mangelhaft entworfen finden, daß es ein Ansehen hat, als wenn man mit Vorbedacht bey ihrer Abfassung alle vernünftige Grundsätze des Polizeywesens hätte außer Acht setzen wollen.

Man lese nur die voluminosen Sammlungen derselben durch, so wie sie in verschiedenen Gegenden zum Vorschein gekommen sind, und erwäge zugleich, es sey in den Vorreden, oder auch sonst in verschiedenen Abhandlungen, die darüber gemachten Anmerkungen.

Es scheinet in der That der Mühe zu lohnen, wenigstens die am meisten auffallenden Gebrechen derley politischen Verordnungen zu berühren, und es jedem Nachdenkenden zur Beurtheilung zu überlassen, wie sehr es zu wünschen wäre, wenn die meisten davon in Hinkunft vermieden würden.

Es wird **erstens** heut zu Tage nur gar selten bey Erlassung der Gesetze der Unterschied zwischen einen Hauptgesetz, und einer nur zu dessen Behuf bestimmten Verordnung beobachtet, welches eben so ungereimt scheinet, als wenn einem General, dem man die nöthigen Kennt-

nisse zu Anführung des ihm anvertrauten Kriegsvolks zutrauet, und einem nur an das Commando der Vorsteher gewöhnten gemeinen Soldaten, oder geringen Unterofficier in eben den nämlichen, oder in gleichen Ausdrücken abgefaßte Befehle zustellen wollte.

Bey Erlassung so gearteter Befehle begehet man immer einen von zwo entgegen gesetzten Fehlern, und verfällt auf eine von zwoen äußersten Unvollkommenheiten: Die Befehle werden entweder allzu umständlich, und über die maßen weitläuftig ausfallen, oder nur zu allgemein, und für einen Theil unverständlich werden.

Außer dem, daß heut zu Tage der gesetzgebende Styl beynahe nichts von der fruchtbaren Kürze, und dem majestätischen Anstande, besonders der ältern römischen, und anderer Gesetze, an sich hat, sehen die meisten heutigen Verordnungen viel mehr weitschichtigen, im gebietenden Tone abgefaßten Abhandlungen, als Gesetzen ähnlich. Selten findet man darinnen zusammenhängende Gedanken und aus einander fließende Sätze; sehr selten einen leicht zu übersehenden Plan. Ein ganz unerträglicher Kanzleystyl, nach der Art der finsteren Jahrhunderte; manchmal hingegen übel angebrachte Zierrathen einer weitschweifigen, und ermüdenden Schreibart, machen den Inhalt der Verordnungen dunkel und unverständlich.

Willkührlich, und ohne zureichenden Grund gemachte Absätze und Eintheilungen in Paragraphen, oder Abschnitte, ohne Zusammenhang mit dem Ganzen, und unter einander; voran der Name des Landesfürsten, oder

der

der verordnenden Stelle; hie und da Bedrohungen mit schwerster Verantwortung, mit Geldbußen, und außer dem etwa noch einige Curialien; dieß sind die Merkmaale, aus welchen man eine öffentliche Verordnung von einem andern Aufsatze unterscheidet. Jeder in öffentlichen Geschäfften nur halb bewanderte Mann wird die aus so mangelhaft entworfenen Verordnungen sich ergebende üble Folge kennen *, und das Loos der besten Landesfürsten, deren Name solchen Verordnungen vorgesetzet wird, ist höchst bedauernswürdig, besonders da die Nachwelt aus derley Urkunden auf die Gesinnungen des Gesetzgebers eine nicht gar zu schmeichelhafte Folgerung zu machen veranlasset werden dürfte. ** Die Weitläuftigkeit und Einschal-

* Derley Aufsätze sind gemeiniglich eine Geburt der, ohne alle litterarische Vorbereitung, statt der Schule gleich der Kanzley zugewiesener Beamten. Die in landesfürstlichen Diensten zugebrachten zahlreichen Jahre haben ihnen endlich stuffenweise auch ein mehr bedeutendes Amt zuwege gebracht. Dem allen ungeachtet, legen sie bey ihrer Amtsverwaltung deutliche Beweise ab, daß sie zwar lang, aber wenig gedienet haben. Man sollte es nicht glauben, wie geschwind solche Herren einen von der Stelle begnehmigten Entwurf, oder Abhandlung in eine öffentliche Verordnung umzustalten wissen. Ich glaube derley Manipulation ist viel zu bekannt, als daß ich sie umständlich beschreiben, und mir dadurch dieser Herren leicht zu erregenden Unwillen zuziehen sollte.

** Welcher Dinge beschuldiget man nicht den um die römische Gesetzsammlung doch so verdienten Kaiser Justinian? und alle diese Beschuldigungen sucht man theils durch die unter seiner Regierung erlassene, theils durch die in der Sammlung eingeflickte Verordnungen zu rechtfertigen. Vielleicht ist das allzu blinde Zutrauen zu den Compilatoren sein größter Fehler. Zu den übrigen Beschuldigungen mögen die ihm unterschobene, und seinen Namen führende Gesetze Anlaß gegeben haben.

tung verschiedener fremder, dem gemeinen Manne unverständlicher Ausdrücke und Kunstwörter, kann billig als ein **zweytes** Gebrechen derley Polizeyverordnungen angesehen werden.

Ueberhaupt hat es mit diesen, theils aus den Römischen- Lehen- und Kanonischen Rechten erborgten, und in öffentlichen Verordnungen anzutreffenden, und anderen derley fremden Kunstwörtern beynahe das Ansehen, als wenn derley Verordnungen bestimmt wären, nur bloß Rechtsverständigen, oder sonstigen Gelehrten von Profession, nicht aber überhaupt auch dem gemeinen Bürger, dem sie doch auch, als dem größten Haufen angehen, kund gemacht zu werden. *

Erwäget man aber, wie weitschichtig derley Verordnungen sind; so muß man eingestehen, daß, wenn ein gemeiner Bürger eine einzige davon, ein Handwerksmann z. B. seine Zunftsartikel im Gedächtniße, als eine Richtschnur seines Verhaltens, behalten sollte, sein Gedächtniß schon darmit fast überladen seyn würde, geschweige, daß er von mehreren, auch nur vielleicht eine dunkle Erinne-

rung

* Derley unverständliche Verordnungen werden freylich dem Volke in den Amtsstuben vorgelesen, und erkläret; aber gar oft durch solche Personen, welche das Vorgetragene eben so wenig verstehen, als jene, denen sie selbe begreiflicher machen sollten. Ist diese verfängliche Förmlichkeit einmal vorbey; so gilt keine Entschuldigung, daß man die Gesetze nicht gewußt, nicht verstanden, oder sich derselben nicht erinnert habe. Kund gemachte Gesetze muß man wissen, sagt der Text, man mag auf der andern Seite hundertmal erweisen, daß dieses auch kaum dann, wenn man sein ganzes Leben mit nichts anderen, als Erlernung der Gesetze, und Wiedererinnerung an dieselben, zubrächte, möglich seyn würde.

rung behalten sollte. Könnte diesem nicht durch den genau beobachteten Unterschied der Haupt- und Hülfsgesetze größtentheils vorgebogen werden, wenn besonders in ersteren kurz und deutlich, alles, was überhaupt jedem Bürger zu wissen nöthig ist, vorgetragen, das übrige, was zu sicherer Befolgung des Gesetzes gehöret, und viel mehr die Magistraten und obrigkeitliche Personen angehet, bis in das Ausführliche der Hülfsgesetze verspart würde? Es ist das letztere, **drittens**, um so nöthiger, da die Erfahrung lehret, daß die zu allgemein, und ohne Benennung der zu ihrer Handhabung ausersehenen einzelner obrigkeitlichen Personen abgefaßte Gesetze, auch gemeiniglich unbefolgt bleiben. Die Ursache davon ist leicht zu errathen. Ein ganzes Publikum, auch eine ganze Stelle läßt sich nicht so leicht zur Verantwortung ziehen. Ein anders ist es, wenn die Aufsicht und Handhabung eines jeglichen Gesetzes, auch irgendwo, ausgezeichneten Personen aufgetragen wird, und über diese Andere die Oberaufsicht führen, und sie bey wahrgenommener Lauigkeit zu eifrigerer Verwaltung ihres Amtes zu ermahnen berechtiget sind.

Als ein **viertes** Gebrechen der Polizeyverordnungen verdienet bemerket zu werden, ihre Uneinstimmigkeit mit den Landes- Zeit- oder auch sonstigen Umständen.

Man wird einige, sowohl in Anbetracht ihres Inhalts, als der fürtrefflichsten Anstalten, und sonstigen guten Eigenschaften, allen Beyfalls würdige Verordnungen finden; allein auf die besonderen Landesumstände, in welchen man sie einzuführen Willens wäre, passen sie wenig, oder gar nicht. Es ergiebt sich solches gemeiniglich,

wenn solche von Personen, denen eine detailmäßige Kenntniß des Landes fehlet, entworfen werden, oder auch, wenn man gepriesene Verordnungen anderer Länder nur etwa mit Abänderung der Curialien kopirt, ohne sich weiter um ihre Anpassung zu den Lokalumständen zu bekümmern; mit einem Worte: wenn man Länder nach Gesetzen, und nicht Gesetze nach den Ländern einzurichten suchet.

Eine derley Uneinstimmigkeit hat Montesquiou, und andere an den römischen Gesetzen, mit itzigen Sitten und Zeiten, zu erweisen gesucht. Allein dieser Tadel trifft nicht so sehr die Gesetzgebung, als die dießfalls sehr mangelhafte Anwendung der Polizeygrundsätze. Viel mehr trifft dieser Tadel die von einzelnen Stellen, in Angelegenheit der ihnen zugetheilten Geschäffte, erlassene Verordnungen, und die dabey manchmal nur allzu sehr in die Augen fallende Gebrechen.

Man pflegt bey Entwerfung derley Verordnungen nur das einseitige Interesse dieser alleinigen Stelle vor Augen zu haben; um das Interesse anderer Stellen ganz unbekümmert, oder selbst vielleicht nur darum besorgt, wie die leicht wahrzunehmenden nachtheiligen Anträge zu bemänteln wären, verordnet man gar oft Dinge, die nur dieser Stelle übel verstandene Vortheile versprechen, und die sich mit den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Interesse unmöglich vertragen. Wie viele Finanzverordnungen wird man nicht finden, wo auf Erhaltung der ferneren Steuerfähigkeit, auf Sicherheit des bürgerlichen Vermögens, auf Eigenthumsgesetze ganz vergessen zu seyn scheinet, und woraus das unüberlegte Vorhaben auch mit

Vernichtung

Vernichtung aller übrigen Zweige, der Staatswirthschaft vielleicht gar geringe, und keine Dauer versprechenden Vortheile durchzusetzen, nur gar zu offenbar hervor leuchtet. Wie ist es anders möglich, als daß bey so bewandten Umständen, die verschiedenen Bemühungen einander durchkreuzen, das Volk und die Vorsteher in manche Verlegenheit gerathen, und andere häufige Mishelligkeiten daraus entstehen müssen.

Fünftens: Wenn man die vielfältigen, einen und den nämlichen Gegenstand betreffende Polizeyverordnungen betrachtet, und viele darunter von verschiedenen Datis bis auf unbeträchtliche Zusätze vollkommen gleichlautend — andere hingegen einander ganz widersprechend findet; so könnte man glauben, daß die veränderten Umstände auch derley Veränderung der Gesetze erheischet haben. Indessen wird man bey genauerer Erforschung der Sache finden, daß diese unter den Verordnungen wahrgenommene Uneinstimmigkeit und Verschiedenheit der Gesinnungen nicht von veränderten Umständen, sondern hauptsächlich von dem Unvermögen das Vergangene und das Gegenwärtige zu übersehen, herrühre, und daß theils wegen unbefolgten, oder auch anfänglich sehr unvollständig entworfenen Verordnungen ein verschärfter Befehl nach dem andern ergehen, neue Vorkehrungen hinzu gefüget, und so die Verordnungen ins Unendliche, und dabey auch oft die Widersprüche vervielfältiget werden müssen. Dieß mag beynahe die Ursache seyn, daß man fast aller Orten über die Menge der Gesetze, über schlechte Befolgung derselben, und hauptsächlich über die Mängel

 einer

einer ordentlichen Gesetzsammlung klaget. Dieß mag auch die Ursache seyn, daß sich der erlassenen Gesetze kaum jene, die sie in Vorschlag gebracht, und durchgesetzet haben, geschweige die übrigen Bürger, erinnern können.

Sechstens: Bey genauerer Zergliederung verschiedener Polizeyverordnungen wird man so gar gewahr, daß es auch für die Zukunft auf eine bessere Ordnung und Zusammenhang der ganzen Polizey kaum abgesehen sey; denn wäre dieses, so müßten auch einzelne Verordnungen, als Theile des Ganzen, schon eine gewisse Vorbereitung zu dieser Ordnung, zu diesen allgemeinen Zusammenhang und Harmonie an sich haben. Ein jeder Stein, der bestimmt ist irgendwo in einem ordentlichen Gebäude einen Platz schicklich auszufüllen, muß auch entweder von der Natur, oder von der Hand des Künstlers eine dahin passende Gestalt bekommen haben. Ein jedes Glied von einer Kette hat schon einzeln die gehörige Anlage zu den ferneren Zusammenhang. Bey jedem einzelnen Soldaten wird man in seiner Kleidung, Rüstung, Gebärden und Handgriffen schon eine ausnehmende Vorbereitung zu jener unvergleichlichen Ordnung entdecken, die wir in dem ganzen Kriegsheere bewundern. Sollte sich dieses nicht auch bey einzelnen Verordnungen, als Theilen der ganzen öffentlichen Ordnung, eben so verhalten?

Siebentens: Eine der größten Unachtsamkeiten, die bey Entwerfung der Polizeyverordnungen wahrgenommen wird, und die an dem Verfalle, und überhaupt an dem schlechten Zustande des Polizeywesens in einigen Gegenden den meisten Antheil haben mag, besteht in dem:

daß

daß man selten zum vorhinein bedenket, was dem guten Fortgange eines Geschäffts günstig, oder ungünstig seyn könnte; sondern es immer erst darauf ankommen läßt, bis entweder einzelne Klagen, oder sonstige sich veroffenbarende Unordnungen die Nothwendigkeit einer weiteren, und wirksameren Vorkehrung zu erkennen geben.

Aus dem Betragen und den Gesinnungen einiger obrigkeitlichen Personen sollte man schließen, als wenn es solche nicht der Mühe werth fänden, einem Uebel vorzukommen, sondern glaubten, daß es nur in den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit gehöre, den schon geschehenen Uebeln Einhalt zu thun.

Es wäre überflüßig, das Ungereimte in derley Gesinnungen lebhafter zu schildern. Es fällt von sich selbst auf; und die Erfahrung lehret uns, daß indessen bis ein anderer, der öffentlichen Aufmerksamkeit würdiger, oder zur Bestrafung qualificirter Fall sich ereignet, die beym ersten getroffene Anstalten schon vielleicht vergessen worden, oder vielleicht aus der Uebung gekommen sind.

Es ließen sich noch mehrere einzelne Erinnerungen * über das Mangelhafte der Polizeyverordnungen machen; allein es ist zum Theil hart, sie unter einen gewissen Gesichtspunkt zusammen zu bringen; und sie einzeln vorzutragen, würde die Gränzen dieser Abhandlung über die

maßen

* Ich habe eine Pest- und Infektionsordnung in einer sonst sehr berühmten Sammlung von Polizeyverordnungen gelesen / in welcher dem Lazarethsvorsteher so viele Geschäffte und Verrichtungen in einem Tage zugemuthet werden / daß / wenn derselbe nur den zehnten Theil derselben verrichten wollte / er kaum einige Zeit zum Essen / oder Schlafen übrig behalten würde.

maßen erweitern, besonders, wenn man auch derjenigen erwähnen sollte, die, wenn sie sich sonst in anderen Gelegenheiten ereignen, immer einen Mangel der gemeinen Klugheit und Vorsicht verrathen.

Es ist übrigens keine überaus so beschwerliche Unternehmung, mehrere zerstreute, und zu verschiedener Zeit erlassene Verordnungen über eine, und die nämliche Materie in eine wohl abgefaßte Polizeyverordnung umzuschmelzen, und dieser eine solche Form * zu geben, daß man sowohl den hauptsächlichen Inhalt davon, in Gestalt eines Hauptgesetzes, als auch das übrige, was zu sicherer Befolgung dessen, als Mittel und Polizeyvorkehrung, gehöret, und was besonders verschiedenen Amtsvorstehern zu wissen obliegt, daraus deutlich entnehmen kann.

Es haben dieses bereits Verschiedene mit den römischen Gesetzen versucht; sie haben alles das, was über eine Materie in allen Theilen der römischen Gesetzsammlung

---

* Die meisten gerichtlichen Aufsätze / als Scheine / Verschreibungen / Zeugnisse / und dergleichen Urkunden / haben eine gewisse / theils durch die Uebung / theils durch die ausdrückliche Verfügung der Gesetze / vorgeschriebene Form / die / wenn sie auch manchmal der vorhabenden Absicht / oder auch den Regeln des bessern Geschmacks nicht vollkommen entspricht / immer doch den Vortheil mit sich führet / daß man daraus die Legalität der Urkunde erkennen kann; überdieß ist es bekannt / daß man sich Mühe giebt / das Mangelhafte an der Form derley Urkunden von Zeit zu Zeit auszubessern. Nur den öffentlichen Verordnungen scheinet es nicht wenig an einer ihrer Bestimmung und Würde angemessenen äußerlichen Form und Gestalt zu fehlen / und es hat noch immer wenig Anschein / als wenn man dießfalls einige Besserung anbringen wolle. Man sehe / was Herr Ißelin in seinen vermischten Schriften 1. Th. sechster Unterordnung eben davon sagt.

lung enthalten war, nicht so sehr nach der chronologischen Ordnung, als viel mehr nach den natürlichen Zusammenhang der Sachen, in schickliche Absätze abgetheilet, vorzutragen, und so jedermann begreiflicher zu machen gesucht. Ein gleiches ließ sich mit verschiedenen Provinzialgesetzen bewerkstelligen. *

Dieß

* Es ist eine offenkündige Sache / daß es unter unsern Landesgesetzen eine beträchtliche Menge derer giebt / die sowohl überhaupt einen richtigen Gebrauch des Maaßes und des Gewichts / als auch insbesondere den Gebrauch des neu eingeführten N. Oe. betreffen. Man wird etlich und funfzig derselben finden / wovon aber sehr viele / nur etwa mit einem sehr geringen Zusatze / das Nämliche wiederholen. -- Man muß erstaunen / wenn man den Haufen von Verordnungen über einen / und den nämlichen Gegenstand vor sich sieht: da doch die Hauptsache aller dieser Verordnungen durch ein Hauptgesetz ohngefähr von folgendem Inhalte dem Volke begreiflich gemacht werden könnte: Damit Handel und Wandel desto besser von statten gehe, und dem Betrug desto leichter vorgebogen werde; so soll innerhalb des Landes, bey Verlust der streitigen Sache, und anderer empfindlichen Strafe, nur nach zimentirten N. Oe. Maaß und Gewicht allenthalben gemessen, und zugewogen werden.

Was immer hieher einschlägt / und in den Landtagschlüssen Statthalterischen Verordnungen von den Jahren 1614 / 1627 / 1628 / 1641 / 1644 / 1674 / 1701 / in der Instruktion königl. Städte / Stadtrechten K. 39. O. 5. §. 4. und anderen älteren noch heut zu Tag unwiderruffenen Gesetzen enthalten ist; hauptsächlich aber die von itzt regierender Majestät erlassenen Befehle könnten folgendermaßen eingetheilet / und einer einzigen ordentlichen

Die zu desto sicherer Befolgung dieses Hauptgesetzes erforderliche Polizey / welche zu besorgen obrigkeitlichen Personen oblieget / besteht in folgenden / als:

Dieß würde eine unvergleichliche Vorbereitung zu einem Gesetzbuche seyn. Zu einem Gesetzbuche, welches seinem

	ordentlichen Polizeyverordnung einverleibet werden.
1) In Abschaffung des vielfältigen alten / Ausgleichung des neueren N. Oe. Gewichts.	Hieher gehöret die Verordnung von . . . . . 12. März 1763. 14. April 1764. 11. Sept. 1767. 30. Oct. 1767. 11. Nov. 1761. 22. Aug. 1764. nebst Reduktions-Tabellen.
2) In Zimmentirung und Berichtigung des neueren N. Oe. Maaßes und Gewichts / wohin die ganze Zimmentirung / Instruktion / und dießfällige Taxe gehört.	von . . . . . 31. Aug. 1764. 21. Sept. 1764. 21. Febr. 1766. Zimmentirungs-Instruktion und Taxe / sammt allen dahin einschlagenden Verordnungen.
3) In Anstalten, welche die Anschaffung der neuen Maaßerey erleichtern.	von . . . . . 21. Febr. 1760. 22. Aug. 1764.
4) In Anstalten / durch welche man den Gebrauch der alten Maaßerey durchaus abzustellen / und bequemern Gebrauch der neueren einzuführen suchet.	von . . . . . 7. Jän. 1765. 31. Jän. 1765. 15. May 1765.
5) In Ausmessung der Strafen gegen verschiedene Uebertretungsfälle dieser Anordnung.	Auszug alles dessen aus obiger Verordnung / in so weit es die Ausmessung der Strafe betrifft.
6) In Anwendung der Contrôle, wie auch in Austheilung der hieher gehörigen Judicial / und politischen Gerichtsbarkeit / nebst einigen ganz besonderen Vorkehrungen zu Handhabung dieser Verordnung.	von . . . . . 21. Febr. 176[illegible] 23. Febr. 1769.

Zu dieser Verordnung müßte freylich noch manches hinzu gesetzt

seinem Umfange nach niemanden erschrecken, und doch zur Richtschnur der Bürger hinlänglich seyn würde, wenn es nur nach einem, auch dem gemeinsten Bürger begreiflichen Plane, und in landesübliche Sprache abgefasset wäre.

Nach eben dem Plane, und in eben der nämlichen Ordnung würden die umständliche, und ausführlicher bearbeitete Materien, oder die Polizeyverordnungen sodann in eine abgesonderte Sammlung zusammen getragen werden können; und so würde der gemeine Bürger vorzüglich an der Sammlung der Hauptgesetze, an der zwoten Sammlung aber der Verordnungen sowohl jener, als auch der zu Handhabung der Gesetze bestellte Beamte eine sichere und ausführliche Richtschnur seines Betragens bey Handen haben, und nach Erforderniß das Andenken ihm vorgeschriebener Pflichten erneuern, oder auch bey auffallenden Zweifel sich darinnen ferneres Raths erholen können. Ohne diese Anstalt aber kann weder der gemeine Bürger den ganzen Umfang seiner Pflichten übersehen, nie wissen, in wie weit er selbst darauf Bedacht nehmen soll; nie wissen, wie viel er zu seinen, und dem gemeinschaftlichen Besten von seinen Mitbürgern zu hoffen, gegen welche Uebel er sich selbst zu bewahren, und gegen welche er hinlängliche Beschützung von dem Staate zu erwarten habe.

Die

gesetzet werden/ damit daraus eine vollständige/ und sich auf alle wesentliche Umstände des Geschäfftes beziehende Polizeyverordnung verfertiget werde. Wenn indessen dieses alles seine gehörige Form bekäme; so würde Jedermann sich daraus überzeugen können/ in wie viel leichter es seyn würde/ sich in den Gesetzen zu ersehen/ und solche auch handzuhaben.

Die Nothwendigkeit der ausführlichen Verordnungen zum Behuf der Hauptgesetze läßt sich über das bereits Angeführte, auch noch aus folgenden sehr einleuchtenden Gründen erweisen, die auch zugleich einige, bey derselben Entwerfung zu beobachtende Förmlichkeiten an die Hand geben dürften.

1) In derley Polizeyverordnungen werden gemeiniglich die brauchbaren Mittel, die bessere Anstalten zu Handhabung der Gesetze, auch auf die Nachkommenschaft, überliefert. Das Wohl, welches man sich im Staate von genauer Befolgung der Gesetze verspricht, würde weder groß, noch dauerhaft seyn, wenn mit jeder geschickten Magistratsperson auch die bewährtere Art Gesetze handzuhaben, gleichsam absterben, und der neu antretende Beamte mit eben den Schwierigkeiten, welche Andere bereits zu überwinden gewußt, kämpfen sollte.

2) Derley Verordnungen sind als ein Damm gegen Wankelmuth, Partheylichkeit, und überhaupt gegen das allzu willkührliche Verfahren politischer Magistrate anzusehen. Auch schon in Rom sahe man sich bemüßiget durch das Cornelische Gesetz, und so fort auch durch andere Anstalten, diesen Uebeln Schranken zu setzen. Es ist

3) Bey wichtigeren, und sehr ausgebreiteten Geschäfften dem Vorsteher eines Bezirks, einer Provinz sehr vortheilhaft, manchmal so gar nothwendig, den ganzen Plan, es sey in dieser, oder jener Angelegenheit, getroffener Vorkehrungen zu übersehen, derselben Verbindung sowohl mit einzelnen Theilen, als auch übrigen Geschäfften zu beurtheilen, um auf solche Art das Mangelhafte in

seiner

seiner Quelle zu verbessern, um nicht etwa wegen geringen, und wenig bedeutenden Gebrechen ganze wohl eingerichtete Staatsverfassungen zu erschüttern; um endlich eine bessere Untertheilung der Verrichtungen bey den Subalternen zu veranstalten, und um jeden, auf solche Art zu genauerer Erfüllung seiner Pflicht durch die zu ertheilende Amtsbelehrungen * zu verhalten. Ob überhaupt für alle, so gar für die geringeren, und selten vorkommenden Umstände den Polizeybeamten festgesetzte Verhaltungsvorschriften ertheilet, oder dießfalls etwas dem Gutbefinden derselben auch anheim gestellet werden sollte, läßt sich nicht von der Hand entscheiden; sondern es kömmt dieses lediglich darauf an, je nachdem als die Einsicht, Rechtschaffenheit der zu Besorgung politischer Geschäffte angestellten Beamten mehr, oder weniger Zutrauen verdienet, und das gemisbrauchte Vertrauen ein größeres, oder kleineres Uebel besorgen läßt.

Nachdem wir nun gleich Anfangs das Misverständniß über die Bedeutung des Wortes Polizey, das Mis-

H verständniß

* Die Amtsbelehrung (Instruction) unterscheidet sich von einer Polizeyverordnung unter anderen auch dadurch, daß die letztere zwar alle, aber nur bey einer, und der nämlichen öffentlichen Angelegenheit vorkommende Verrichtungen enthält, und zu erkennen giebt, was dießfalls zu thun, oder zu vermeiden sey. Eine Amts-Instruction hingegen enthält entweder nur einen Theil dieser zu einer öffentlichen Angelegenheit gehöriger, etwa einen einzelnen Beamten zu Besorgung aufgetragene Verrichtungen; oder auch Verrichtungen, welche verschiedene Gegenstände betreffen, und welche als Theile mehrerer Polizeyverordnungen demnach einer einzigen Person zu Besorgung angewiesen worden. Eine Instruction kann daher manchmal weniger, als eine Polizeyverordnung, manchmal aber viel mehr enthalten.

verständniß über die Gränzen der Gerichtsbarkeit in Polizeywesen, und auch die Ursachen von allem dem angezeigt haben; nachdem wir weiters die Natur und Wesenheit der Poilzey, das Eigentliche ihrer Grundsätze, ihre unterscheidende Verfahrungsart bereits erörtert, und durch gegründete Meynungen anderer bewährten Schriftsteller, und anderweitigen merkwürdigen Urkunden zu bestätigen gesucht haben; so blieb uns nichts mehr übrig, als zum Beschluß noch einige Anmerkungen über den fernern Gebrauch und die Anwendung der Polizeygrundsätze, und Verfahrungsart in politischen Angelegenheiten, hinzu zu fügen.

Man erwarte hier nicht etwa einen vollständigen Entwurf einer Verfahrungsart, oder modi procedendi in Polizeysachen, so wie man eine Prozeßordnung in Angelegenheiten der Rechtspflege hat.

In den gemeinen Rechtsprozessen, wobey nur die zwo hauptsächliche Personen, nämlich Richter und Sachwalter, oder Advokat vorkommen, und wo sowohl bey niederen, als auch oberen Gerichtsstellen, bey wichtigen, und geringen Rechtshändeln immer die nämlichen wesentlichen Maaßregeln zu beobachten kommen, läßt sich dieses leichter, als in Polizeysachen, wo man mit so vielerley Magistratspersonen zu thun hat, und wo auf so mancherley Maaßregeln Bedacht zu nehmen ist, bewerkstelligen; man müßte denn, um etwas solches zu Stand zu bringen, viel größere Bände, als jene sind, in welchen man die Grundsätze des Polizeywesens vorträgt, zusammen schreiben, welches weit über die Gränzen unsers Vorhabens wäre.

So

So viel kann man hier gleichsam im Vorbeygehen erinnern, daß es

1) Manchmal ins Ungereimte fällt, wenn man in Polizeysachen die Grundsätze der gewöhnlichen Prozeßordnung, z. B. wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, und derley mehrere, dem Buchstaben nach beobachten will. Videat Consul, ne quid detrimenti capiat respublica, war das Hauptgesetz für alle römische Magistratspersonen; und es ist auch noch heut zu Tage für alle in Polizeyangelegenheiten angestellte hohe und niedere Beamte. Die Sicherheit und der bürgerliche Wohlstand ist schon gewaltig, und manchmal auf eine unersetzliche Art erschüttert, da erst spät darnach Kläger um den öffentlichen Beystand anflehen. Zudem ist es manchmal noch weit sicherer, eine sträfliche Handlung zu begehen, als den Staat durch eine Anklage auf sie aufmerksam zu machen. Hundert praktische Beobachtungen können uns also überzeugen, daß man in politischen Angelegenheiten nur selten die Anklagen abwarten könne. So überflüßig sonst diese Erinnerung scheinen dürfte; so wird man sich doch bey anhaltender Beobachtung überzeugen, daß man diese Erinnerung noch nicht oft genug wiederholet habe.

2) Auch die beste, die vollkommenste Polizey kann denjenigen Gebrechen nicht abhelfen, die von einer mangelhaften Gesetzgebung herrühren. Wenn man daher ein Volk glücklich machen, und es die Früchte einer fürtreflichen Polizey in ihrer Fülle genießen lassen will; so muß auch eine kluge Gesetzgebung entweder schon zum voraus da seyn, oder mit Verbesserung derselben, eben so, wie mit

Verbesserung des Polizeywesens, mit gleichen Schritten fürgegangen werden.

Es ist abermal außer den Schranken unsers Vorhabens, sich weiters, in Anbetracht dieser Verbesserung der der Gesetzgebung, auszulassen. Es haben bereits viele um das Wohl der Menschen höchst verdiente Männer manche sehr brauchbare Vorschläge dießfalls gemacht; übrigens wäre die Verbesserung der Gesetzgebung immer ein sehr würdiger Gegenstand, um dessen vollständigere Bearbeitung sich nicht bloß einzelne Genies, sondern mit vereinigten Kräften ganze Gesellschaften beeifern sollten.

Alles wird indessen dahinaus laufen müssen, daß die unbrauchbar gewordenen Gesetze ganz abgeschafft, oder ins Bessere abgeändert werden; daß über jene Angelegenheiten, welche, ob sie schon einen namhaften Einfluß auf das gemeinschaftliche Wohl haben, dennoch bis zur Stunde die Gesetzgebung ganz außer Acht gelassen hat, neue und brauchbare Gesetze erlassen werden. Ist dieses einmal geschehen, alsdenn kömmt es erst auf eine vernünftige Anwendung der Polizeygrundsätze an, um die genaueste Befolgung dieser Gesetze zu bewirken.

Das erste Unternehmen der Polizey wird sodann in Behebung derjenigen Hindernisse bestehen, welche den Bürger außer Stand setzen, den Plan der ganzen Gesetzgebung, oder auch nur seine, oder eines ihm mehr angehenden Nebenbürgers Pflichten zu übersehen, und welche, die so oft, aber immer vergebens, bejammerte Ungewißheit des Rechtes veranlassen.

Die

Die ungeheure Menge der Gesetze, von deren Vervielfältigung wir bereits die Ursachen angezeigt haben, und die bey solcher Menge unvermeidliche Unordnung, vergrößern diese Ungewißheit. Dieses Uebel ist fast allen Ländern gemein.

Ein außerordentlich glückliches Gedächtniß; diese so seltene Gabe der Natur, welche aber auch gemeiniglich mit einem anderen namhaften Gebrechen der übrigen Fähigkeiten des Geistes vergesellschaftet zu seyn pflegt, ein so außerordentlich gutes Gedächtniß ist kaum getreu genug, um einem, oder dem andern Bürger eine dunkle Erinnerung so häufiger Gesetze zu gewähren. Nun wie kann man bey den übrigen Bürgern die Kenntniß der Gesetze vermuthen, und derselben Beobachtung erwarten, da in öffentlichen Archiven und Kanzleyen die erlassenen Gesetze nicht immer ausfindig zu machen sind?

Eine genaue und zweckmäßige Zusammenschreibung der bereits erlassenen Gesetze, und ein ordentlicher Plan, wie die nachgetragenen in eben dieser Ordnung zu erhalten wären, wird diesem so offenbaren Gebrechen des Polizeywesens abhelfen, und den so häufigen, als erheblichen, sich dahin beziehenden Klagen ein Ende machen.

Man lasse sich durch so viele dießfalls mislungene Versuche nicht abschrecken; man versuche es nur ohne weitläuftige, und Aufsehen verursachende Zurüstung abermal; man benutze dasjenige, was man an verschiedenen Gesetzsammlungen Gutes und Brauchbares bemerket hat; man vermeide im Gegentheil die Fehler, die man an denselben mit Grunde getadelt hat; man gebrauche sich

jener brauchbaren Modalitäten, welche Zeit, Umstände und Nachdenken an die Hand geben, und man wird ganz gewiß eine, ja man kann hoffen, eine viel brauchbarere Gesetzsammlung zu Stand bringen.

Mehrere bey unternommener Gesetzsammlung zu beobachtende Maaßregeln anzuführen, wäre dermalen ohnedieß überflüßig, weil derley Unternehmen immer einen vorläufig ausgearbeiteten ordentlichen Plan voraus setzet.

Außer dem kann die Anwendung der Polizeygrundsätze hauptsächlich unter zweyerley Umständen statt finden, nämlich auf Ansuchen eines irgendwo gedrückten und leidenden Bürgers, oder aber auch, aus eigenem Antriebe obrigkeitlicher Personen, und aus Rücksicht, daß es an und für sich selbst das gemeinschaftliche Beste erfordere.

Das letztere weis ohnedieß jedermann, daß es ein eigenthümliches Geschäfft einer sich durch ihre Wachsamkeit und Geschäfftigkeit unterscheidenden politischen Gerichtsbarkeit sey.

Das erstere macht heut zu Tage einen Theil der Verrichtungen bey den Gerichtsstellen aus, deren fürtrefliche Einrichtung man zum Theil anerkennet, zum Theil aber noch das, was zu ihrer äußersten Vollkommenheit fehlen dürfte, mit vieler Sehnsucht erwartet.

Will man denjenigen Beystand der Gerichte, um welchen klagführende Bürger bitten, und auf welchen sie auch hoffen, nicht vorsetzlich erschweren; so gedenke man nur, daß dieses Ansuchen aus keiner andern Absicht eingeführet sey, als damit sich auch in jenen Fällen, wel-

che der Wachsamkeit der Polizey verborgen geblieben wären, die Bürger sichere Hülfe und Beystand versprechen können. Fort also mit den überflüßigen, und diesen öffentlichen Beystand erschwerenden unnützen Förmlichkeiten! Ein lauter Ruf eines bedrückten Bürgers soll das Losungszeichen seyn, auf welches die erste beste obrigkeitliche Person ihm unentgeldlich, und auch ungebeten zu Hülfe eilen muß.

Der Staat, und die von ihm bestellten Magistrate müssen es wissen, welche Hülfe dem bedrängten Bürger nöthig und hinlänglich sey. Es ist vom gemeinen Bürger mehr gefordert, als er leisten, und als man von ihm erwarten kann, wenn er wissen soll, mit welchem Wortgepränge, mit welchen Titeln, bey welcher Stelle, mit welcher Vorsicht und Behutsamkeit, mit welcher Mäßigung, oder Nachdruck, zu welcher Zeit, und gegen welche Gerichtsgebühr, u. s. w. er den nöthigen Schutz und Beystand, es sey bey der Gerichts- oder politischen Stelle, anzusuchen habe.

Außer dem Fall, wo der Bürger den Staat um die nöthige Hülfe selbst angehet, giebt es andere häufige Gelegenheiten, die gewissermaßen den Fingerzeig geben, daß es dabey noch an den nöthigen, oder viel mehr hinlänglichen Polizeyanstalten bisher gefehlt habe; daß also entweder ganz neue, oder die bereits üblichen Vorkehrungen mit mehrerer Genauigkeit getroffen werden müssen. Jeder peinliche Fall, jeder bürgerliche Prozeß, jede unternommene neue Untersuchung, ist eine solche Gelegenheit. Immer wird man bey solchem sich ereignenden Fall

auf einige neue mehr ausgebige Mittel, das gemeinschaftliche Beste zu befördern, verfallen können.

Es verräth eine gewisse offenbare Sorglosigkeit in Handhabung der Gesetze, wenn sich ein gleicher, oder sehr ähnlicher peinlicher Fall, oder bürgerliche Rechtsstreitigkeit öfters nach einander ereignet. Hätte man bey den ersten vielleicht nur gar geringe Vorkehrungen getroffen; so würde sich der zweyte Fall nicht ereignet haben.

Eine so umständliche Nachforschung aller Umstände eines peinlichen Vergehens, haben unsere Vorfahrer nicht bloß deswegen angeordnet, um darnach die Strafe zu schärfen, oder zu mäßigen. Gesetzt aber: sie hätten nur dieses zur Absicht gehabt; was hindert uns, in eben der nämlichen Gelegenheit, außerdem noch eine weit rühmlichere Absicht zu erreichen, und durch gewisse, auf solche Veranlassung getroffene Anstalten, selbst in Hinkunft die Gelegenheit zu Vergehungen abzuschneiden, und so der peinlichen Nachforschung und der Strafe mehr zu entbehren?

Eben das Nämliche wird sich auch zum Theil bey Civilprozessen (aus deren Entstehung sich fast immer, es sey auf einige Gebrechen der Gesetzgebung, oder der dahin gehörigen Polizey folgern läßt) mit dem besten Erfolge thun lassen. Eben dieses scheinet auch die Absicht der unterm 30. Decemb. 1769, und 20. März 1770, und abermal unterm 19. Oct. 1771. von unserer **allerdurchlauchtigsten Monarchinn** erlassenen Verordnungen * gewesen zu seyn.

Alle

* Schon im Jahre 1769. unterm 30. Decemb. haben Ihro Majestät allergnädigst befohlen, daß man jährlich Beobachtungen über

Alle diese, und deren ähnliche Verordnungen geben die unermüdete Sorgfalt für unser gemeinschaftliches Beste, und für die Aufnahme der Polizey in Erbländern aufs deutlichste zu erkennen. Nur Schade, daß, da die Befolgung der ersten, ohne die letztern nicht allgemein zu erwarten ist, man doch bereits die Widerruffung der letzteren

über die bey jeder Landesstelle vorgekommenen Verrichtungen aufzeichnen / und sie zu Ende des Jahrs mit gründlichen Gutachten begleitet / wie ein und das andere Mangelhafte zu vermeiden / oder zu verbessern wäre / allerhöchsten Orts einbringen soll. Und abermal unterm 20. März 1770. wurde verordnet / daß man die bereits erklärte allerhöchste Willensmeynung neuersdings gesammten Landesstellen eröffnen / und sie der Obliegenheit erinnern soll / daß sie auf Emporbringung des Kommerzwesens / der Landwirthschaft / auf Verbesserung des Schulwesens und der Erziehung / auf Erhaltung der Gesundheit unter Menschen und Vieh / überhaupt auf bessere Einrichtungen sowohl in Publicis, als auch in Iudicialibus Bedacht nehmen soll; Wie dann allerhöchst Dieselben in eben der Absicht die politischen Lehrstühle auch in den Provinzen gestiftet hätten / damit man durch derselben Grundsätze zu den obgemeynten Verbesserungen der / den Landesstellen anvertrauten Geschäffte veranlasset werde; daher denn darauf der pflichtschuldigste Bedacht genommen werden soll, damit man es keineswegs aus Vorurtheil / oder aus Bequemlichkeit bey dem alten Gebrauch und Herkommen / besonders bey itzt sehr veränderten Umständen / bewenden lasse. -- In Gemäßheit dessen wurde / nachdem schon vorhin durch mannigfaltige Hofbefehle / denen / welche sich auf das politische Fach verwenden / vorvorzügliche Beförderung zu politischen Bedienstungen versprochen worden / auch unterm 19. Octob. 1771. verordnet / daß jene / welche die politischen Vorlesungen anhören wollen / schon vorher der Rechten kündig seyn müßten / und daß der ihnen versprochene Vorzug zu politischen Bedienstungen / auch auf Justitzstellen und Judicial-Bedienstungen zu erstrecken sey. Das letztere wurde aber unterm 1. Junii 1772. widerruffen / das erstere aber unterm 20. May 1777. neuerdings wiederholet.

teren bewirket, und es dahin gebracht hat, daß man die Früchte einer so wohlmeynenden Verfügung; die Früchte häufiger, eben dahin abzielender Anstalten und Bemühungen vielleicht nie wird genießen können, es sey dann, daß man durch besondere Begebenheiten, und neuerdings lebhafter überzeuget werde, daß der einmal eingestandene Zusammenhang der politischen Kenntnisse mit den Rechten sich ohne namhaften Nachtheil der öffentlichen Ordnung bey einer andern Gelegenheit nicht läugnen lasse, und daß dieser Zusammenhang auch bey heutigen Gerichtsstellen, besonders da solche, außer der Rechtspflege, auch gemeiniglich eine Menge politischer Angelegenheiten zu besorgen haben, immer unzertrennet verbleibe.

8° Stw
Bütschek

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Butschek, Joseph Ignatz

Josephs Ignatz Butschek Abhandlung von der Polizey überhaupt und wie die eigentlichen Polizeygeschäffte von gerichtlichen und anderen öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind

Prag 1778

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1118
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282030-8
VD18 10621687-003